



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 18.009/188-I.7/2001

227/ME

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 Wien

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Johannes Stabentheiner

Klappe 2731 (DW)

Betreff: Entwurf einer Euro-Gerichtsgebühren-Novelle;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, den Entwurf einer Euro-Gerichtsgebühren-Novelle samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden. Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis 20. August 2001 ersucht.

12. Juni 2001
Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard Hopf

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Euro- Gerichtsgebühren- Novelle

JMZ 18.009/188-I 7/2001

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
im Hinblick auf die Einführung des Euro
das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche
Einbringungsgesetz 1962, das Bundesgesetz über
die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen
Verwahrungsabteilungen, das Außerstreitgesetz,
das Bundesgesetz zur Verbesserung der
Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen
und das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz geändert
werden (Euro-Gerichtsgebühren-Novelle - EGN)**

Bundesgesetz, mit dem im Hinblick auf die Einführung des Euro das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Bundesgesetz über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen, das Außerstreitgesetz, das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen und das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz geändert werden (Euro-Gerichtsgebühren-Novelle - EGN)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl.Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Z 6 wird das Zitat "Tarifpost 14 Z 1, 2 und 7" durch das Zitat "Tarifpost 14 Z 1 und 6" ersetzt;

b) in Z 7 wird das Zitat "Tarifpost 14 Z 4, 5 und 6" durch das Zitat "Tarifpost 14 Z 3, 4 und 5" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

"(1) Wird der Anspruch des Bundes auf die Gebühren mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a bis e und h, Z 2 und 7) begründet, so können die Gebühren durch Verwendung von Eurochequekarten mit Bankomatfunktion oder Kreditkarten, durch Einzahlung auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichts, bei dem die Eingabe eingebbracht wird, oder durch Bareinzahlung beim Rechnungsführer (bei der Kasse) dieses Gerichts entrichtet werden. Wird zur Abfrage aus einer Datenbank eine Übermittlungsstelle in Anspruch genommen, so hat die Verordnung, die die Gebühren bestimmt, auch Art und Zeitpunkt der Entrichtung zu bestimmen; in diesem Fall sind die Gebühren dem Gebührenschuldner von der Übermittlungsstelle (gemeinsam mit deren Kosten) in Rechnung zu stellen und dem Bund gutzuschreiben.";

b) in Abs. 2 wird der Betrag "1 000 S" durch den Betrag "70 Euro" ersetzt;

c) Abs. 6 lautet:

"(6) Die festen Gebühren, die in den Tarifposten 9 lit. c (Grundbuchsauszüge) und lit. d (Abschriftgebühr), 10 III (Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge), 11 (Beglaubigungen und Beurkundungen), 14 Z 3 (Justizverwaltungsgebühren) und 15 (Abschriften und Amtsbestätigungen) angeführt sind, sind durch Bareinzahlung gemäß Abs. 1 oder durch Verwendung von Eurochequekarten mit Bankomatkarte oder Kreditkarten zu entrichten; bei Erteilung der Abbuchungsermächtigung können sie auch durch Abbuchung und Einziehung entrichtet werden.“.

3. § 5 wird aufgehoben.

4. § 6 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Eine nicht in vollen Euro bestehende Bemessungsgrundlage ist auf den nächsthöheren Eurobetrag aufzurunden. Die Hundertsatz- und Tausendsatzgebühren sind auf volle 10 Cent aufzurunden.

(3) Wenn ein Betrag in anderer Währung als Euro die Grundlage für die Gebührenermittlung bildet, so ist der entsprechende Eurobetrag nach den für den Bereich der Verkehrsteuern vom Bundesminister für Finanzen verlautbarten Umrechnungswerten zu ermitteln.“

5. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

“§ 6a. Für die Inanspruchnahme automationsunterstützter Datenübermittlung bei einer Einsicht in die Register, Vormerkungen und Verzeichnisse ist - sofern in den besonderen Bestimmungen sowie in dem diesem Bundesgesetz angeschlossenen Tarif (samt Anmerkungen) nichts anderes vorgesehen ist - eine Gerichtsgebühr von 0,04 Cent je dem Einsichtnehmenden übermittelten Zeichen zu entrichten. Wird zu dieser Einsicht eine Übermittlungsstelle in Anspruch genommen, so ist der Bundesminister für Justiz ermächtigt, unter Bedachtnahme auf den entstehenden Sach- und Personalaufwand Art und Zeitpunkt der Entrichtung der Gerichtsgebühr durch Verordnung zu bestimmen; in diesem Fall sind die Gerichtsgebühren dem Gebührentschuldner von der Übermittlungsstelle (gemeinsam mit deren Kosten) in Rechnung zu stellen und dem Bund gutzuschreiben.

(2) § 31a ist auf den in Abs. 1 angeführten Gebührenbetrag mit der Maßgabe anzuwenden, dass der aus dem Verhältnis der Indexzahlen berechnete Betrag auf den nächsthöheren Hundertstelcent aufzurunden ist.

(3) Die Einsicht in die Ediktsdatei sowie kurze Mitteilungen daraus (§ 89k Abs. 1, 3 und 4 GOG) sind gebührenfrei.“

6. § 6b wird aufgehoben.

7. § 10 samt Überschrift lautet:

“Persönliche Gebührenfreiheit aus anderen Gründen

§ 10. (1) Soweit Staatsverträge nicht entgegenstehen, sind in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene persönliche Befreiungen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren unwirksam. Ausgenommen hiervon sind die Befreiungen von den Gerichts- und

Justizverwaltungsgebühren nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, dem Notarversicherungsgesetz 1972, dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und dem Budgetbegleitgesetz 2001.

(2) Nach Abs. 1 weiterhin bestehende Gebührenbefreiungen treten nur ein, wenn sie in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch genommen werden.

(3) Von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind befreit:

1. der Masseverwalter (Konkursmasse) und der Gläubigerausschuss, dies mit Ausnahme

a) der Gebühren für Rechtsstreitigkeiten, sofern die Konkursmasse als Klägerin oder Rechtsmittelwerberin auftritt, und

b) der Pauschalgebühren;

2. der Ausgleichsverwalter und der Gläubigerbeirat, ausgenommen bei Rechtsstreitigkeiten, die im Anschluss an das Ausgleichsverfahren geführt werden;

3. der Staatsanwalt."

8. § 13 lautet:

"§ 13. (1) Soweit Staatsverträge nicht entgegenstehen, sind in gesetzlichen Vorschriften ohne Beziehung auf bestimmte Personen aus sachlichen Gründen gewährte Befreiungen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren unwirksam. Ausgenommen hiervon sind die Befreiungen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren nach dem Agrarverfahrensgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, dem Notarversicherungsgesetz 1972, dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, dem Neugründungs-Förderungsgesetz, dem Bundesimmobiliengesetz und dem Budgetbegleitgesetz 2001.

(2) Nach Abs. 1 weiterhin bestehende Gebührenbefreiungen erstrecken sich auf alle am Verfahren beteiligten Personen, deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte; sie treten aber nur ein, wenn sie in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch genommen werden."

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 und 5 lauten:

"(4) Bei einstweiligen Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses dient der Wert des zu sichernden Anspruchs als Bemessungsgrundlage.

(5) Für Klagen auf künftige Leistung von Ehegattenunterhalt oder Kindesunterhalt ist das Einfache der Jahresleistung als Bemessungsgrundlage anzunehmen. Wird der Anspruch aber auf eine kürzere Zeit als ein Jahr geltend gemacht, so dient der Gesamtbetrag der beanspruchten Leistungen als Bemessungsgrundlage.";

b) der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung "(6)".

10. In § 16 lautet Abs. 1:

"(1) Die Bemessungsgrundlage beträgt:

1. 640 Euro bei

a) Streitigkeiten über die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines Anerkenntnisses der Vaterschaft auf Grund einer Klage (§ 164b ABGB),

b) Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind (§ 164c ABGB),

c) Streitigkeiten über Oppositions- (§ 35 EO), Impugnations- (§ 36 EO) und Exszindierungsklagen (§ 37 EO);

2. 960 Euro bei

a) Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über das Ausgedinge sowie arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, soweit nicht ein Geldbetrag verlangt wird,

b) gerichtlichen Kündigungen von Bestandverträgen und Aufträgen zur Übergabe oder Übernahme von Bestandgegenständen,

c) Bestandstreitigkeiten, soweit nicht ein Geldbetrag verlangt wird, sowie Streitigkeiten über Räumungs- und Besitzstörungsklagen;

3. 2 120 Euro bei Streitigkeiten, die bloß die Rangordnung von Forderungen im Executionsverfahren und im Konkurs betreffen."

11. In § 17 wird der Betrag "13 250 S" durch den Betrag "1 060 Euro" und wird der Betrag "66 290 S" durch den Betrag "5 310 Euro" ersetzt.

12. § 19 Abs. 3 wird aufgehoben.

13. In § 19a lautet der letzte Halbsatz:

"Erhöhungsbeträge, die nicht auf volle 10 Cent lauten, sind auf die nächsten vollen 10 Cent aufzurunden."

14. § 22 lautet:

"**22. (1)** In den Fällen der Tarifpost 6 lit. a Z 1 ist der Masseverwalter verpflichtet, die Pauschalgebühr aus der Konkursmasse zu zahlen. Wenn jedoch die Aufhebung des Konkurses nicht von der vorherigen Bezahlung der Pauschalgebühr abhängig ist (Anmerkung 4 letzter Halbsatz zur Tarifpost 6), obliegt die Zahlung der Pauschalgebühr dem Gemeinschuldner. Im Fall des Zwangsausgleichs sind für die Entrichtung der Pauschalgebühr weiters auch die Personen zahlungspflichtig, die die Haftung für die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners übernommen haben.

(2) In den Fällen der Tarifpost 6 lit. a Z 2 ist der Gemeinschuldner zur Zahlung der Pauschalgebühr verpflichtet.

(3) Für die Entrichtung der Pauschalgebühr für das Konkursverfahren ist nach rechtskräftiger Aufhebung des Konkurses weiters auch der Masseverwalter zahlungspflichtig, wenn ihm hinsichtlich dieser Gebühr ein Verschulden an einer Gebührenverkürzung zur Last fällt.

(4) In den Fällen der Tarifpost 6 lit. b ist der Schuldner zur Zahlung der Pauschalgebühr verpflichtet. Weiters sind auch die Personen zahlungspflichtig, die im Ausgleich eine Haftung für die Verbindlichkeiten des Schuldners übernommen haben.

(5) In den Fällen der Tarifpost 6 lit. c ist der Unternehmer, der die Einleitung des Reorganisationsverfahrens beantragt (§ 1 Abs. 1 URG), zur Zahlung der Pauschalgebühr verpflichtet."

15. § 23 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Wert des Unterhaltsanspruchs ist nach § 15 Abs. 5 sowie nach § 58 JN zu berechnen, soweit in den Anmerkungen zur Tarifpost 7 nichts anderes bestimmt wird."

16. In § 26 Abs. 1 entfällt im Klammerausdruck des letzten Satzes die Wendung ", Übernahmusprixes".

17. In § 31 wird in Abs. 1 und 5 jeweils der Betrag "4 000 S" durch den Betrag "290 Euro" ersetzt.

18. § 31 a lautet:

§ 31a. (1) Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung die in diesem Bundesgesetz und dessen Tarif angeführten festen Gebühren sowie die in §§ 16 und 17 angeführten Bemessungsgrundlagen neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbare Verbraucherpreisindex 2000 oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der für März 2001 verlautbarten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10 vH geändert hat. Die neuen Beträge sind aus den Beträgen dieses Bundesgesetzes und dessen Tarifs im Verhältnis der Veränderung der für März 2001 verlautbarten Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen. Die so berechneten Beträge sind auf volle Eurobeträge auf- oder abzurunden, wobei Beträge bis einschließlich 50 Cent abgerundet und Beträge über 50 Cent aufgerundet werden. Die neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten.

(2) Die festen Gebührenbeträge in den Tarifposten 1, 2 und 3 für die Gebührenstufe über 363 360 Euro sind bei der Neufestsetzung der Gebühren - zusätzlich zu den Änderungen nach Abs. 1 - jeweils auch um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, um die die in der vorangehenden Gebührenstufe angeführten Beträge gegenüber den Beträgen dieses Bundesgesetzes geändert werden."

*19. Tarifpost 1 wird wie folgt geändert:**a) Der Tarif lautet:*

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
"		

1	Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz bei einem Wert des Streitgegenstandes	
bis	150 Euro	17 Euro
über	150 Euro bis 360 Euro	35 Euro
über	360 Euro bis 730 Euro	47 Euro
über	730 Euro bis 2 180 Euro	79 Euro
über	2 180 Euro bis 3 630 Euro	127 Euro
über	3 630 Euro bis 7 270 Euro	233 Euro
über	7 270 Euro bis 36 340 Euro	552 Euro
über	36 340 Euro bis 72 670 Euro	1 083 Euro
über	72 670 Euro bis 145 350 Euro	2 166 Euro
über	145 350 Euro bis 218 020 Euro	3 249 Euro
über	218 020 Euro bis 290 690 Euro	4 332 Euro
über	290 690 Euro bis 363 360 Euro	5 416 Euro
über	363 360 Euro	1,2 % vom jeweiligen Streitwert zuzüglich 1 509 Euro"

b) in der Anmerkung 8 wird der Betrag "20 000 S" durch den Betrag "1 450 Euro" ersetzt;

c) in der Anmerkung 9 wird der Betrag "2 640 S" durch den Betrag "192 Euro" ersetzt.

20. Tarifpost 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Tarif lautet:

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
2	Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Berufungsinteresse	
bis	150 Euro	15 Euro
über	150 Euro bis 360 Euro	31 Euro
über	360 Euro bis 730 Euro	53 Euro
über	730 Euro bis 2 180 Euro	106 Euro
über	2 180 Euro bis 3 630 Euro	212 Euro
über	3 630 Euro bis 7 270 Euro	424 Euro
über	7 270 Euro bis 36 340 Euro	849 Euro
über	36 340 Euro bis 72 670 Euro	1 592 Euro
über	72 670 Euro bis 145 350 Euro	3 185 Euro
über	145 350 Euro bis 218 020 Euro	4 778 Euro
über	218 020 Euro bis 290 690 Euro	6 371 Euro
über	290 690 Euro bis 363 360 Euro	7 964 Euro
über	363 360 Euro	1,8 % vom jeweiligen Berufungsinteresse zuzüglich 2 219 Euro"

b) in der Anmerkung 5 wird der Betrag "20 000 S" durch den Betrag "1 450 Euro" ersetzt;

c) in der Anmerkung 6 wird der Betrag "3 490 S" durch den Betrag "254 Euro" ersetzt.

21. Tarifpost 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Tarif lautet:

"

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
3	Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz bei einem Revisionsinteresse	
bis	2 180 Euro	159 Euro
über	2 180 Euro bis 3 630 Euro	265 Euro
über	3 630 Euro bis 7 270 Euro	531 Euro
über	7 270 Euro bis 36 340 Euro	1 062 Euro
über	36 340 Euro bis 72 670 Euro	2 124 Euro
über	72 670 Euro bis 145 350 Euro	4 247 Euro
über	145 350 Euro bis 218 020 Euro	6 371 Euro
über	218 020 Euro bis 290 690 Euro	8 495 Euro
über	290 690 Euro bis 363 360 Euro	10 619 Euro
über	363 360 Euro	2,4 % vom jeweiligen Revisionsinteresse zuzüglich 2 960 Euro"

b) in der Anmerkung 5 wird der Betrag "20 000 S" durch den Betrag "1 450 Euro" ersetzt;

c) in der Anmerkung 6 wird der Betrag "5 230 S" durch den Betrag "380 Euro" ersetzt.

22. Tarifpost 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Tarif lautet:

"

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
------------	------------	-------------------

4 Pauschalgebühren

a) in Exekutionsverfahren mit Ausnahme
der in lit. b angeführten Verfahren bei
einem Wert des Streitgegenstandes

bis	150 Euro	14 Euro
über	150 Euro bis 360 Euro	29 Euro
über	360 Euro bis 730 Euro	34 Euro
über	730 Euro bis 2 180 Euro	47 Euro
über	2 180 Euro bis 3 630 Euro	62 Euro
über	3 630 Euro bis 7 270 Euro	80 Euro
über	7 270 Euro bis 36 340 Euro	115 Euro
über	36 340 Euro bis 72 670 Euro	139 Euro
über	72 670 Euro für jede weitere angefan- gene 72 670 Euro	je 139 Euro mehr

b) in Exekutionsverfahren auf das unbe-
wegliche Vermögen bei einem Wert des
Streitgegenstandes

bis	150 Euro	26 Euro
über	150 Euro bis 360 Euro	35 Euro
über	360 Euro bis 730 Euro	44 Euro
über	730 Euro bis 2 180 Euro	62 Euro
über	2 180 Euro bis 3 630 Euro	86 Euro
über	3 630 Euro bis 7 270 Euro	132 Euro
über	7 270 Euro bis 36 340 Euro	190 Euro
über	36 340 Euro bis 72 670 Euro	306 Euro
über	72 670 Euro für jede weitere angefan- gene 72 670 Euro	je 156 Euro mehr"

b) in der Anmerkung 1a wird der Betrag "90 S" durch den Betrag "7 Euro" ersetzt;

c) in der Anmerkung 7 wird der Betrag "20 000 S" durch den Betrag "1 450 Euro"
ersetzt.

23. In der Tarifpost 5 wird der Gebührenbetrag "460 S" durch den Gebührenbetrag
"33 Euro" und wird der Gebührenbetrag "240 S" durch den Gebührenbetrag "17 Euro"
ersetzt.

24. In der Tarifpost 6 wird jeweils der Gebührenbetrag "4 560 S" durch den Gebüh-
renbetrag "331 Euro" ersetzt.

25. Tarifpost 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte "Gegenstand" wird die Überschrift "A. Pflegschafts- und Vormundschaftssachen" durch die Überschrift "A. Pflegschaftssachen" ersetzt;

b) der Gebührenbetrag "140 S" wird durch den Gebührenbetrag "10 Euro" ersetzt;

c) die Anmerkung 1 lautet:

"Der Wert des Zuerkannten ergibt sich aus § 23 Abs. 1.;"

d) in der Anmerkung 7 wird die Wendung "Pflegschafts-, Sachwalterschafts- und Vormundschaftssachen" durch die Wendung "Pflegschafts- und Sachwalterschaftssachen" ersetzt.

26. In der Tarifpost 8 wird der Gebührenbetrag "580 S" durch den Gebührenbetrag "42 Euro" ersetzt.

27. Tarifpost 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Gebührenbeträge in lit. a, b und d werden geändert
von "550 S" in "40 Euro",
von "770 S" in "56 Euro" und
von "120 S" in "9 Euro";

b) lit. c wird aufgehoben;

c) in lit. d wird der bisherige Text in der Spalte "Gegenstand" durch die Wendung "d) Grundbuchsabschriften und Abschriften aus den Hilfsverzeichnissen" ersetzt und wird in der Spalte "Maßstab für die Gebührenbemessung" die Wendung "für je zwölf angefangene Seiten im Format A 4" durch die Wendung "für je 850 angefangene Zeilen" ersetzt;

d) die Anmerkungen 7 und 8 lauten:

"7. Für die Einverleibung (Vormerkung) einer Simultanhypothek ist die Eintragungsgebühr nur einmal zu bezahlen, sofern die Eintragung entweder in einem einzigen Gesuch oder für alle Hypothekarobjekte gleichzeitig begeht wird."

8. Anmerkung 7 gilt entsprechend, wenn Pfandrechte für dieselbe Forderung

a) an mehreren nicht verbücherten Liegenschaften oder Bauwerken (Anmerkung 11) oder

b) einerseits an einer nicht verbücherten Liegenschaft oder einem Bauwerk (Anmerkung 11) und andererseits an einem Grundbuchskörper erworben werden.;"

e) die Anmerkung 14 wird aufgehoben;

f) in Anmerkung 15 wird die Wendung "Grundbuchsauzüge (Abschriften) sowie Abschriften nach Tarifpost 9 lit. d" durch die Wendung "Grundbuchsabschriften und Abschriften aus den Hilfsverzeichnissen" ersetzt und entfällt der zweite Satz.

28. Tarifpost 10 wird wie folgt geändert:

a) In Z I werden die Gebührenbeträge geändert

von "270 S" in "20 Euro",
 von "440 S" in "32 Euro",
 von "1 650 S" in "120 Euro",
 von "440 S" in "32 Euro",
 von "330 S" in "24 Euro",
 von "660 S" in "48 Euro",
 von "1 100 S" in "80 Euro",
 von "2 200 S" in "160 Euro",
 von "2 200 S" in "160 Euro",
 von "880 S" in "64 Euro",
 von "110 S" in "8 Euro",
 von "110 S" in "8 Euro",
 von "110 S" in "8 Euro",
 von "1 650 S" in "120 Euro",
 von "110 S" in "8 Euro",
 von "990 S" in "72 Euro",
 von "990 S" in "72 Euro",
 von "990 S" in "72 Euro",
 von "3 850 S" in "280 Euro",
 von "2 200 S" in "160 Euro",
 von "3 520 S" in "256 Euro",
 von "1 980 S" in "144 Euro",
 von "3 520 S" in "256 Euro",
 von "1 100 S" in "80 Euro",
 von "1 650 S" in "120 Euro",
 von "550 S" in "40 Euro",
 von "330 S" in "24 Euro",
 von "440 S" in "32 Euro",
 von "330 S" in "24 Euro",
 von "660 S" in "48 Euro",
 von "660 S" in "48 Euro",
 von "270 S" in "20 Euro",
 von "110 S" in "8 Euro",
 von "220 S" in "16 Euro",
 von "330 S" in "24 Euro",
 von "550 S" in "40 Euro",
 von "660 S" in "48 Euro",
 von "220 S" in "16 Euro" und
 von "110 S" in "8 Euro";

b) in Z II lit. a wird in der Spalte "Höhe der Gebühren" der Hundertsatz "1,1 vH" durch den Hundertsatz "1,2 vH" ersetzt;

c) in Z II lit. b wird der Gebührenbetrag "650 S" durch den Gebührenbetrag "47 Euro" ersetzt;

d) in Z III lit. a wird in der Spalte "Höhe der Gebühren" die Wendung "für je 12 angefangene Seiten 120 S" durch die Wendung "für je 850 angefangene Zeilen 9 Euro" ersetzt;

e) in Z III lit. b wird der Gebührenbetrag "50 S" durch den Gebührenbetrag "4 Euro" ersetzt;

f) in Anmerkung 17 entfallen die ersten beiden Sätze.

29. Tarifpost 11 wird wie folgt geändert:

a) lit. a des Tarifs lautet:

Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
a) 1. Beglaubigungen von Unterschriften bei einer Bemessungsgrundlage bis 360 Euro	für jede Unterschrift	3 Euro
über 360 Euro bis 730 Euro		5 Euro
über 730 Euro bis 3 630 Euro		10 Euro
über 3 630 Euro bis 7 270 Euro		21 Euro
über 7 270 Euro bis 36 340 Euro		31 Euro
über 36 340 Euro bis 72 670 Euro		42 Euro
über 72 670 Euro für jede weitere angefangene 72 670 Euro		je 21 Euro mehr
2. wenn der Wert nicht bestimmbar ist;		4 Euro

b) in lit. b des Tarifs wird der Gebührenbetrag "20 S" durch den Gebührenbetrag "1,50 Euro" ersetzt;

c) die Anmerkung 5 wird aufgehoben;

d) nach Anmerkung 7 wird folgende Anmerkung 7a eingefügt:

"7a. Für die Beglaubigung einer Unterschrift ist zusätzlich zu der Gebühr nach Tarifpost 11 lit. a eine wertunabhängige weitere Gebühr von 13 Euro zu entrichten.".

30. Tarifpost 12 wird wie folgt geändert:

a) In lit. a Z 3 lautet der Text in der Spalte "Gegenstand":

"Verfahren zur Anerkennung oder Nichtanerkennung ausländischer Eheentscheidungen (§ 228b und § 228c AußStrG);"

b) die lit. c Z 1 des Tarifs entfällt;

c) die Gebührenbeträge werden geändert

von "2 640 S" in "192 Euro",

von "2 200 S" in "160 Euro",

*von "1 090 S" in "79 Euro",
 von "2 200 S" in "160 Euro",
 von "600 S" in "44 Euro",
 von "2 200 S" in "160 Euro",
 von "600 S" in "44 Euro",
 von "2 200 S" in "160 Euro",
 von "2 200 S" in "160 Euro",
 von "600 S" in "44 Euro",
 von "600 S" in "44 Euro",
 von "360 S" in "26 Euro",
 von "600 S" in "44 Euro" und
 von "3 640 S" in "265 Euro";*

d) in Anmerkung 2 wird der Gebührenbetrag "360 S" durch den Gebührenbetrag "26 Euro" und wird der Gebührenbetrag "600 S" durch den Gebührenbetrag "44 Euro" ersetzt;

e) in Anmerkung 3 wird der Gebührenbetrag "2 200 S" durch den Gebührenbetrag "160 Euro" ersetzt.

31. In Tarifpost 13 werden die Gebührenbeträge geändert

*von "1 130 S" in "82 Euro",
 von "1 320 S" in "96 Euro" und
 von "1 520 S" in "110 Euro".*

32. In Tarifpost 14 werden die Gebührenbeträge geändert

*von "600 S" in "44 Euro",
 von "140 S" in "10 Euro",
 von "600 S" in "44 Euro",
 von "960 S" in "70 Euro",
 von "960 S" in "70 Euro" und
 von "13 220 S" in "961 Euro".*

33. Tarifpost 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Gebührenbeträge werden geändert

*von "20 S" in "1,50 Euro" und
 von "40 S" in "3 Euro";*

b) in Anmerkung 3 lit. g wird die Wendung "Pflegschafts-, Sachwalterschafts- und Vormundschaftssachen" durch die Wendung "Pflegschafts- und Sachwalterschaftssachen" ersetzt;

c) in Anmerkung 5 wird die Wendung "die hiezu erforderlichen Gerichtskostenmarken" durch die Wendung "die Gebühr" ersetzt;

d) Anmerkung 6 lautet:

"6. Für unbeglaubigte Aktenabschriften oder -ablichtungen ist eine Gebühr in Höhe von 40 Cent zu entrichten. § 31a ist auf diesen Gebührenbetrag mit der Maßgabe anzuwenden, dass der aus dem Verhältnis der Indexzahlen berechnete Betrag auf die nächsten vollen 10 Cent aufzurunden ist."

e) Anmerkung 6a lautet:

"6a. Für Ausdrucke aus der Ediktsdatei, die im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung bei Gericht hergestellt werden, betragen die Gerichtsgebühren 9 Euro für je 850 angefangene Zeilen.".

34. Artikel VI wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

"Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen";

b) Z 16 lautet:

"16. Die durch die Euro-Gerichtsgebühren-Novelle, BGBl. I Nr. XXX/2001, geänderten Bestimmungen sind auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, hinsichtlich derer der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 2001 begründet wird. Verordnungen mit Rücksicht auf dieses Bundesgesetz dürfen bereits vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, jedoch frühestens mit 1. Jänner 2002 in Kraft treten.".

35. Dem Artikel VI wird folgender Artikel VII angefügt:

**"Artikel VII
Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut."

**Artikel 2
Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962**

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl.Nr. 288/1962, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2000, BGBl. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Z 2 wird das Wort "und" durch die Wendung "Mutwillensstrafen nach § 7 Abs. 2 sowie" ersetzt;

b) Z 3 lautet:

"3. die Kosten des Strafverfahrens sowie die nicht bereits durch Einhebung gemäß § 32 Abs. 3 StVG hereingebrachten Beiträge zu den Kosten des Strafvollzugs und der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 oder 2, § 22 oder § 23 StGB, sofern sie nicht für uneinbringlich erklärt worden sind;"

c) in Z 4 wird die Wendung "Arreststrafe (Haft)" durch das Wort "Haftstrafe" ersetzt und entfällt die Wendung "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976,".

2. In § 2 Abs. 2 wird der Betrag "3 900 S" durch den Betrag "300 Euro" ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 wird der Betrag "100 S" durch den Betrag "7 Euro" ersetzt.

4. In § 6a Abs. 1 lautet der zweite Satz:

"§ 78 EO ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Rekurs nicht der Unterschrift eines Rechtsanwalts bedarf."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 lautet:

"(2) Ein rechtzeitig eingebrachter Berichtigungsantrag hat aufschiebende Wirkung. Wurde ein Berichtigungsantrag offenbar mutwillig erhoben, so kann der darüber entscheidende Präsident des Gerichtshofs gegen den Zahlungspflichtigen eine Mutwillensstrafe bis zu 290 Euro verhängen.";

b) Abs. 7 lautet:

"(7) Gegen den Berichtigungsbescheid oder die Verhängung einer Mutwillensstrafe nach Abs. 2 ist kein Rechtsmittel zulässig".

6. § 9 Abs. 1 bis 4 lauten:

"(1) Auf Antrag kann die vorgeschriebene Zahlungsfrist verlängert oder die Entrichtung in Teilbeträgen gestattet werden (Stundung), wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und entweder die Einbringlichkeit durch die Stundung nicht gefährdet oder Sicherheit geleistet wird. Wird eine Rate nicht oder verspätet bezahlt, so wird die Stundung wirkungslos (Terminverlust).

(2) Gebühren und Kosten können auf Antrag nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlass im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(3) Ein Stundungs- oder Nachlassantrag hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag ist jedoch die Einbringung bis zur Entscheidung über das Stundungs- oder Nachlassbegehren aufzuschieben, sofern nicht dadurch die Einbringlichkeit gefährdet würde oder das Begehen

wenig erfolgversprechend erscheint. Über die Aufschiebung der Einbringung entscheidet der Leiter der Einbringungsstelle; gegen seine Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Über Anträge nach Abs. 1 und 2 entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts Wien im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid; er kann seine Entscheidungsbefugnis an den Leiter der Einbringungsstelle übertragen. Bei Beträgen über 30 000 Euro bedarf die Gewährung einer Stundung oder eines Nachlasses der Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz. Gegen den Bescheid über einen Antrag nach Abs. 1 oder 2 ist kein Rechtsmittel zulässig. Das Verfahren ist gebührenfrei."

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 3 wird der Betrag "100 S" durch den Betrag "7 Euro" ersetzt;

b) in Abs. 4 wird der Betrag "650 S" durch den Betrag "47 Euro" ersetzt.

8. In § 13 Abs. 1a entfällt die Wendung "nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen".

9. § 14a lautet:

"§ 14a. (1) Wenn alle sonstigen Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses erfüllt sind, hat das Konkursgericht mit Beschluss die Pauschalgebühr nach Tarifpost 6 GGG zu bestimmen und den Masseverwalter zur Zahlung dieser Gebühr aufzufordern. Dies gilt auch in den Fällen der Zahlungspflicht des Gemeinschuldners (§ 22 Abs. 1 zweiter Satz GGG; § 22 Abs. 2 GGG), doch hat in diesen Fällen eine Ausfertigung des Beschlusses auch an den Gemeinschuldner zu ergehen. In den Beschluss ist ein Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzunehmen, die bei Nichtzahlung der Pauschalgebühr eintreten.

(2) Wenn alle sonstigen Voraussetzungen für die gerichtliche Bestätigung des Ausgleichs erfüllt sind, hat das Ausgleichsgericht mit Beschluss die Pauschalgebühr nach Tarifpost 6 GGG zu bestimmen und den Ausgleichsschuldner zur Zahlung dieser Gebühr aufzufordern. Eine Ausfertigung des Beschlusses hat auch an den Ausgleichsverwalter zu ergehen.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 können vom Masseverwalter, in den Fällen der Zahlungspflicht des Gemeinschuldners auch von diesem mit Rekurs angefochten werden. Gegen Beschlüsse nach Abs. 2 können der Ausgleichsschuldner und der Ausgleichsverwalter Rekurs erheben. Die Rekursfrist beträgt vierzehn Tage. Das Gericht kann dem Rekursbegehren selbst stattgeben. Im Übrigen können fehlerhafte Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 in entsprechender Anwendung des § 419 ZPO berichtigt werden."

10. In § 18 Abs. 2 lautet die Z 1:

"1. § 25 Abs. 2 zweiter Satz, §§ 26 und 27 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, sind nicht anzuwenden;"

11. § 19a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut erhält die Absatzbezeichnung "(1)";

b) dem bisherigen Wortlaut wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) § 1 Z 3 und 4, § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 6a, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 1 bis 3, § 11 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 1a, § 14a und § 18 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. § 9 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 ist anzuwenden, wenn der Stundungs- oder Nachlassantrag nach dem 31. Dezember 2001 eingebracht wird.".

Artikel 3

Änderung des Bundesgesetzes über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen

Das Bundesgesetz über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen, BGBl.Nr. 182/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 532/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der Betrag "400 S" durch den Betrag "30 Euro" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Wendung "§ 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, BGBl. Nr. 75/1950, sinngemäß" durch die Wendung "§ 6 Abs. 3 des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984, entsprechend" ersetzt;

b) Abs. 3 lautet:

"(3) Ein nicht in vollen Euro bestehender Wertbetrag ist auf den nächsthöheren Eurobetrag aufzurunden.".

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 lit. c wird der Betrag "3 S" durch den Betrag "1 Euro" ersetzt;

b) Abs. 2 lautet:

"(2) Die nach Abs. 1 und 3 berechneten Gebühren sind auf volle Eurobeträge auf- oder abzurunden, wobei Beträge bis einschließlich 50 Cent abgerundet und Beträge über 50 Cent aufgerundet werden. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 1 Euro.".

4. In § 5 Abs. 1 lit. a wird der Betrag "400 S" durch den Betrag "30 Euro" ersetzt.

5. In § 6 Abs. 1 wird die Wendung "1948 sinngemäß" durch die Wendung "1962 entsprechend" ersetzt.

6. In § 8 Abs. 2 wird die Wendung "1948 sinngemäß" durch die Wendung "1962 entsprechend" ersetzt.

7. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die durch die Euro-Gerichtsgebühren-Novelle, BGBl. I Nr. XXX/2001, geänderten Bestimmungen sind auf Verwahrnisse anzuwenden, deren Ausfolgung nach dem 31. Dezember 2001 bewilligt wird. Abs. 2 gilt entsprechend."

8. In § 10 wird die Wendung "das Bundesministerium" durch die Wendung "der Bundesminister" ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Außerstreitgesetzes

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, zuletzt geändert durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 135/2000, wird wie folgt geändert:

§ 102 Abs. 3 lautet:

"(3) Im Übrigen sind unbewegliche Sachen mit dem Dreifachen ihres Einheitswerts anzugeben."

Artikel 5 Änderung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen

Das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl. Nr. 392/1977, zuletzt geändert durch die Kartellgesetznovelle 1993, BGBl. Nr. 693, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 8 entfällt der letzte Satz.

b) in Abs. 9 wird der Betrag "1 000 S" durch den Betrag "70 Euro" und wird der Betrag "50 000 S" durch den Betrag "3 500 Euro" ersetzt.

Artikel 6 Änderung des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes

Das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2001, wird wie folgt geändert:

1. In Art. I wird dem § 9 Abs. 1 folgender letzter Satz angefügt:

"Der dieser Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugrunde gelegte Jahresabschluss muss abweichend von § 2 Abs. 4 Kapitalberichtigungsgesetz zu einem Stichtag aufgestellt sein, der nicht mehr als zwölf Monate vor der Anmeldung des Beschlusses über diese Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Firmenbuch liegt."

2. Dem Art. I werden folgende §§ 14 und 15 samt Überschriften angefügt:

"Erhöhung des Stammkapitals

§ 14 (1) Für eine Kapitalerhöhung durch bar zu leistende Stammeinlagen um einen Betrag von höchstens 700 Euro, die der Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dient, findet die Verpflichtung zur Leistung der Mindesteinzahlungen auf die neuen Stammeinlagen keine Anwendung. Werden jedoch Einzahlungen auf die neuen Stammeinlagen geleistet, so ist die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Kreditinstituts zum Nachweis der Einzahlungen (§ 10 Abs. 3 GmbHG) nicht erforderlich.

(2) Für eine Erhöhung des Stammkapitals aus Gesellschaftsmitteln zur Glättung der Stammeinlagen in dem Ausmaß, das erforderlich ist, um das Verhältnis der mit den Stammeinlagen verbundenen Rechte zueinander, das Verhältnis der Nennbeträge der Stammeinlagen zum Stammkapital und das Verhältnis der Stimmrechte beizubehalten, muss der dieser Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugrunde gelegte Jahresabschluss abweichend zu § 2 Abs. 4 Kapitalberichtigungsgesetz zu einem Stichtag aufgestellt sein, der nicht mehr als zwölf Monate vor der Anmeldung des Beschlusses über diese Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Firmenbuch liegt.

Herabsetzung des Stammkapitals

§ 15. Für eine Herabsetzung des Stammkapitals um einen Betrag von höchstens 700 Euro, die zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in vereinfachter Form vorgenommen werden kann, genügt abweichend von § 50 Abs. 1 GmbHG die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt auch dann, wenn der Gesellschaftsvertrag höhere Mehrheiten oder weitere Erfordernisse vorsieht. Die im Zuge dieser Herabsetzung des Stammkapitals frei werdenden Beträge sind in die gebundene

Kapitalrücklage einzustellen. § 59 GmbHG gilt mit der Einschränkung sinngemäß, dass die §§ 183 und 185 bis 188 AktG keine Anwendung finden."

3. In Art. X wird dem § 1 folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Art. I § 9 Abs. 1 letzter Satz, §§ 14 und 15 sowie Art. X § 7 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. November 2001 in Kraft."

4. In Art. X wird in § 7 Abs. 1 nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Von dieser Gebührenbefreiung sind auch Erhöhungen und Herabsetzungen des Stammkapitals erfasst, die über das Ausmaß, das zur Beibehaltung des Verhältnisses der mit den Stammeinlagen verbundenen Rechte zueinander, des Verhältnisses der Nennbeträge der Stammeinlagen zum Stammkapital und des Verhältnisses der Stimmrechte erforderlich ist, nicht hinausgehen."

Artikel 7 **Inkrafttreten, Aufhebungen, Übergangsbestimmungen**

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Gerichtskostenmarken, BGBl. Nr. 535/1984, zuletzt geändert durch die Verordnung des Bundesministers für Justiz BGBl. II Nr. 107/2001, außer Kraft.
3. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt die Verordnung des Bundesministers für Justiz über das Anbringen von Freistempelabdrucken zur Entrichtung von Gerichtsgebühren, BGBl. Nr. 315/1968, zuletzt geändert durch die Verordnung des Bundesministers für Justiz BGBl. II Nr. 107/2001, außer Kraft.
4. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 nicht verwendete Gerichtskostenmarken können bis 30. Juni 2002 an die Verwahrungsabteilungen bei den Oberlandesgerichten gegen entsprechende Eurobeträge rückverkauft werden.
5. Freistempelmaschinen mit Gebühreneinstellung sind bis spätestens 30. Juni 2002 der zuständigen Verwahrungsabteilung beim Oberlandesgericht zur Vorschussabrechnung vorzuführen; Überschussbeträge sind in Eurobeträgen zurückzuzahlen; Nachzahlungsbeträge sind in Eurobeträgen vorzuschreiben und einzubringen. Wertkarten sind bis spätestens 30. Juni 2002 der zuständigen Verwahrungsabteilung zur Prüfung zurückzustellen.
6. § 102 Abs. 3 AußStrG in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf Verlassenschaftsverfahren auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2001 eingetretenen Erbfalls anzuwenden.
7. § 7 Abs. 8 des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist anzuwenden, wenn der Strafantrag nach dem 31. Dezember 2001 bei Gericht eingelangt ist. § 7 Abs. 9 des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen in der Fassung dieses

Bundesgesetzes ist auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, hinsichtlich derer der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 2001 begründet wird.

Vorblatt

1. Problem

Die mit Jahresbeginn 2002 beginnende abschließende Phase der Währungsumstellung auf den Euro erfordert auch entsprechende Anpassungen im Gerichtsgebührenrecht, und zwar in erster Linie die Umstellung der festen Gebührenbeträge, der Bemessungsgrundlagen und der Gebührenstufen in Eurobeträge. Darüber hinaus haben sich in letzter Zeit auch unabhängig von der Währungsumstellung im Gerichtsgebührenrecht verschiedene Fragen ergeben, die einer Lösung durch entsprechende legislative Schritte harren, wie etwa jene der künftigen Arten der Gebührenentrichtung oder jene der weiteren Zurückdrängung von Gerichtsgebührenbefreiungen.

2. Ziel

Unter prinzipieller Beibehaltung der bisherigen Systematik des Gerichtsgebührenrechts sowie des Großteils seiner bisherigen Regelungen soll in Gestalt einer umfassenden Novelle zu diesem Rechtsgebiet einerseits die Umstellung der festen Gebührenbeträge, der Bemessungsgrundlagen und verschiedener Grenzbeträge auf Euro bewerkstelligt und andererseits durch eine Reihe von weiteren Maßnahmen eine Modernisierung des Gerichtsgebührenrechts erreicht werden, beispielsweise durch die Ersetzung überkommener Entrichtungsarten durch zukunftsweisende Zahlungsmodalitäten, durch weitestmögliche Zurückdrängung der den Grundsätzen der Kostenwahrheit und der Kostentransparenz widersprechenden Gerichtsgebührenbefreiungen sowie durch eine Verbesserung des verfahrensrechtlichen Rechtsschutzes in diesem Bereich. Daneben wird die Gelegenheit dieser Novelle da und dort auch zu einigen legislativen Verbesserungen und Klarstellungen genutzt.

3. Inhalt

Die Regelungsschwerpunkte des Gesetzesentwurfs sind:

- Umstellung der im Gerichtsgebührengesetz, im Gerichtlichen Einbringungsgesetz 1962, im Verwahrungsgebührengesetz enthaltenen Schillingbeträge auf Eurobeträge,
- Umstellung der Gebührenbeträge im Nahversorgungsgesetz auf Euro,
- Entfall der Möglichkeit (zum Teil auch der Verpflichtung) der Entrichtung von Gerichtsgebühren durch Gerichtskostenmarken und Freistempelabdrucke bei gleichzeitiger Aufhebung der Gerichtskostenmarkenverordnung und der Freistempelverordnung,
- Schaffung der Möglichkeit zur Entrichtung von Gerichtsgebühren durch Bankomatkassenzahlung,
- Aufhebung sämtlicher Gebührenbefreiungen, soweit dem nicht Staatsverträge (Art. 15a-B-VG-Vereinbarungen) entgegenstehen, dies mit Ausnahme von taxativ aufgezählten Befreiungsbestimmungen,
- im Rahmen des vorgenannten Punktes im Besonderen auch gänzlicher Entfall der Gebührenbefreiungen zu Gunsten des Bundes und der sonstigen Gebietskörperschaften,
- Herabsetzung der Bemessungsgrundlage für Unterhaltsansprüche von Kindern und Ehegatten auf die einfache Jahresleistung,
- Schaffung einer eigenen Bemessungsgrundlage u.a. für Bestandstreitigkeiten, Räumungs- und Besitzstörungsklagen und arbeitsrechtliche Streitigkeiten,
- Verbesserung des gerichtsgebührenrechtlichen Rechtsschutzes durch generelle Ausstattung eines Berichtigungsantrags mit aufschiebender Wirkung,
- Modernisierung der Regelungen über die Behördenzuständigkeit für die Entscheidung über Nachlass- und Stundungsanträge,
- Neuregelung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufschiebung der Einbringung im Fall eines Nachlass- oder Stundungsantrags.
- Schaffung weiterer Regelungen zur Erleichterung der für die Euro-Umstellung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mbH erforderlichen Kapitalmaßnahmen

4. Alternativen

Zur Umstellung der Gebühren- und Grenzbeträge sowie der Bemessungsgrundlagen auf Eurobeträge besteht auf Grund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben keine Alternative. Regelungstechnisch wäre es an sich auch denkbar gewesen, das Gesetzesvorhaben in die allgemeinen Umstellungsgesetze des Bundes einzugliedern. Dieser Weg wurde jedoch vor allem deshalb nicht gewählt, weil das vorliegende Gesetzesprojekt - wie allein schon die Aufzählung der Regelungsschwerpunkte deutlich macht - über die bloße Währungsumstellung weit hinausgeht und eine umfassende, viele Einzelfragen berührende Novellierung des Gerichtsgebührenrechts darstellt.

5. Kosten

Die Neugestaltung der Bemessungsgrundlagen und Gebührenbeträge in Euro erfolgt aufkommensneutral durch Umrechnung mit dem gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umrechnungskurs und Rundung auf volle 10 Euro bzw. volle Eurobeträge nach allgemeinen Rundungsregeln; von einer darüber hinausgehenden Glättung zur Erzielung systematischer Zahlenreihen wurde bewusst abgesehen, um allfällige Verteuerungen für die Bevölkerung auch bloß in Einzelpositionen von Vornherein auszuschließen.

Der über das Steuerreformgesetz 2000 und das Budgetbegleitgesetz 2000 noch hinausgehende Entfall von Gebührenbefreiungen wird zu einem Gebührenmehraufkommen der Justiz führen, dem jedoch entsprechende Mehraufwendungen anderer Ressorts, der übrigen Gebietskörperschaften sowie anderer Rechtsträger gegenüberstehen werden. Die sich daraus ergebenden Verschiebungen können ohne Durchführung kostenaufwändiger Studien nicht beziffert werden, weil es sich dabei ja um ein Gebührensegment handelt, das bisher bei der Justiz noch nicht angefallen ist. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass unter anderem auch die Privatisierungs- und Ausgliederungsmaßnahmen des Budgetbegleitgesetzes 2001 vom Entfall der Gebührenbefreiungen ausgenommen sind, wodurch sich das Substrat des Gebührenmehraufkommens der Justiz erheblich verringert.

Im Endausbau werden die derzeit in einem eingeschränkten Probebetrieb laufenden Bankomatkassen der Justiz nur geringfügig höhere Aufwendungen verursachen, als sie derzeit für die Herstellung von Gerichtskostenmarken, für deren Verteilung und sonstige Administration sowie für die Überwachung von Freistempelmaschinen entstehen. Die Umstellung in der Art der Gebührenentrichtung wird daher im Wesentlichen aufwendungsneutral sein.

6. EU-Konformität

Das Erfordernis der Umstellung des Gerichtsgebührenrechts auf den Euro erfließt aus dem Gemeinschaftsrecht. Ansonsten werden Regelungen der Europäischen Union von diesem Gesetzesentwurf nicht berührt.

7. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Die vorgeschlagene Regelung wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

8. Besondere Beschluss- und Notifikationserfordernisse

Der vorgesehene Entfall von Gebührenbefreiungen der übrigen Gebietskörperschaften unterliegt nicht dem Konsultationsmechanismus, weil es sich um eine Maßnahme auf dem Gebiet des Abgabenrechts handelt, die überdies die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger trifft.

Der Gesetzesentwurf soll vor seiner Einbringung in den Ministerrat der Europäischen Zentralbank zur Stellungnahme übermittelt werden.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

I. Währungsumstellung

A. Ausgangslage

Am 1. Jänner 2002 beginnt mit der Bargeldeinführung die letzte Phase der Währungsumstellung auf den Euro (vgl. Art. 10 und 11 der Verordnung [EG] Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABl. Nr. L 139 vom 11. Mai 1998, S. 1; § 1 des Eurogesetzes, BGBI. I Nr. 72/2000; siehe zur Ausgestaltung des europarechtlichen Rahmens der Einführung des Euro auch die Erläuterungen der Regierungsvorlage zum 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, 1203 BlgNR 20. GP 16 ff.). Mit diesem Zeitpunkt müssen auch im Gerichtsgebührenrecht die auf Schilling lautenden Geldbeträge - es handelt sich dabei um die Bemessungsgrundlagen und die festen Gebührenbeträge im Tarif des Gerichtsgebührengesetzes, aber auch in anderen gerichts- und justizverwaltungsgebührenrechtlichen Bestimmungen (zum Beispiel in §§ 16 und 17 GGG, in § 6 Abs. 1 GEG 1962 oder in § 4 Abs. 2 des Verwahrungsgebührengesetzes) sowie um verschiedene Wertgrenzen (zum Beispiel in § 4 Abs. 2 und § 31 GGG, in § 2 Abs. 2 und § 11 GEG 1962 oder in § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 des Verwahrungsgebührengesetzes) - in Eurobeträge geändert sein. Diese Änderung ist der primäre Zweck und Anlass dieses Gesetzesvorhabens und ist daher dafür auch namensgebend.

B. Anzupassende Rechtsvorschriften und Ort der Anpassung

Objekt dieser Novelle sind die gesetzlichen Vorschriften des Gerichtsgebührenrechts, dies allerdings mit zwei Ausnahmen: Die Euro-Umstellung im Vollzugs- und Wegegebührengesetz sowie in den Gebührenbestimmungen des Kartellgesetzes 1988 erfolgt mit einem gesonderten Gesetzesprojekt, nämlich mit einem allgemeinen Euro-Umstellungsgesetz des Bundes. Ansonsten sind aber von der vorliegenden Novelle sämtliche Gesetzesmaterien des Gerichtsgebührenrechts erfasst, in denen Bemessungsgrundlagen, feste Gebührenbeträge und Wertgrenzen

auf Eurobeträge umzustellen sind, also das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Bundesgesetz über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen sowie das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen.

Darüber hinaus wird die Euro-Umstellung im Gerichtsgebührenrecht auch Änderungen auf Verordnungsebene - hier vor allem im Bereich der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz - und im Erlassweg erfordern, doch sollen diese Änderungen später in gesonderten Schritten vorbereitet und durchgeführt werden. Nur die mit den Änderungen im Bereich der Art der Gebührenentrichtung (siehe dazu im nachfolgenden Punkt II.A) notwendigen Aufhebungen der Gerichtskostenmarkenverordnung und der Freistempelverordnung werden bereits im Rahmen der Übergangsbestimmungen zu dieser Novelle vorgesehen.

C. Umrechnung und Rundung

1. Die Festlegung der neuen Eurobeträge hat größtenteils - mit nur wenigen Ausnahmen - von jenen Schillingbeträgen auszugehen, wie sie durch die jüngst vorgenommene Valorisierung von Bemessungsgrundlagen und Gebührenbeträgen gemäß § 31a GGG, BGBl. II Nr. 213/2001, mit Wirkung vom 1. Juli 2001 neu festgesetzt wurden. Diese Neufestsetzung erbrachte Veränderungen bei den in den §§ 16, 17 und 19 Abs. 3 GGG angeführten Bemessungsgrundlagen und bei fast allen festen Gebühren des Tarifs zum Gerichtsgebührengesetz.

2. Die geltenden Schillingbeträge werden mit dem gemeinschaftsrechtlich - durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. Nr. L 359 vom 31. Dezember 1998, S. 1 - bestimmten Umrechnungskurs von 13,7603 S/1 Euro umgerechnet. Daraus resultieren durchwegs unrunde Beträge, die zur Erzielung praktikabler Zahlen im Gesetzesrecht noch gerundet werden müssen. Bei dieser Rundung ist zu unterscheiden:

a) Jene Grenzbeträge, die in den einzelnen Tarifposten die Gebührenstufen bilden - es handelt sich dabei nach geltendem Recht um Schillingbeträge, die

mindestens durch 1 000 teilbar sind - , sowie die Bemessungsgrundlagen der §§ 16 und 17 GGG (§ 19 Abs. 3 GGG wird als obsolet aufgehoben) werden zur Gewährleistung einigermaßen sinnfälliger, leicht anwendbarer **Gebührenstufen und Bemessungsgrundlagen** nach allgemeinen Rundungsregeln **auf volle 10 Euro** auf- oder abgerundet.

b) Die einzelnen **Gebührenbeträge** werden **auf ganze Eurobeträge** auf- oder abgerundet, weil es im Bereich des Gerichtsgebührenrechts - zumindest in der Regel - aus Praktikabilitätsgründen vermieden werden soll, mit Centbeträgen zu hantieren. Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Vorgehen sind jedoch bei dem im neuen § 6a GGG angeführten Gebührenbetrag (Näheres dazu im Besonderen Teil) sowie bei jenen Gebührenpositionen angezeigt, für die nach geltendem Recht lediglich eine Gebühr von 20 S oder ein Bruchteil dieses Gebührenbetrags vorgesehen ist und bei denen sich aus der Anlegung des gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umrechnungskurses ein Rechenwert von 1,4534566 Euro (oder ein Bruchteil hiervon) ergibt (Näheres auch dazu im Besonderen Teil).

c) Besonderes gilt für solche Grenzbeträge - beispielsweise für Zuständigkeitsabgrenzungen - , die bereits durch die **Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1997**, BGBl. I Nr. 140, "euro-kompatibel" mit einem Vielfachen von 13 festgesetzt wurden (so zum Beispiel die Grenzbeträge des § 9 Abs. 1 und 2 GEG 1962): Sie werden durch Umrechnung im **Verhältnis 13 S/1 Euro** in runde Eurobeträge umgestaltet.

D. Keine Glättung

Die in der zuvor (Punkt C.2.b) geschilderten Weise (Umrechnung und Rundung auf 1 Euro) ermittelten Eurogebührenbeträge stehen zueinander - also in der Abfolge der einzelnen Gebührenstufen - häufig nicht in einem stimmigen Zahlenverhältnis und bieten diesfalls keine günstige Ausgangslage für künftige Valorisierungen. Daher wäre die Überlegung nahegelegen, zur Erzielung einer besseren Zahlensystematik gegenüber den errechneten Eurobeträgen noch Veränderungen sowohl nach oben als auch nach unten vorzunehmen, um für die einzelnen Gebührenstufen Zahlenreihen zu erhalten, die ein bestimmtes faktorielles Verhältnis widerspiegeln (beispielsweise in der Tarifpost 1 die Zahlenreihe

18-36-48-80-128-234-550 Euro statt 17-35-47-79-127-233-552 Euro oder in der Tarifpost 11 die Zahlenreihe 3-5-10-20-30-40 statt 3-5-10-21-31-42 Euro).

Von einer solchen Glättung der kalkulatorisch ermittelten Eurogebührenbeträge wurde jedoch ausnahmslos abgesehen, weil nach dem mehrfach bekundeten Willen der Bundesregierung die Euro-Umstellung für die Bevölkerung mit keinen wie immer gearteten Gebührenerhöhungen verbunden sein soll. Nun hätte zwar eine solche Glättung Abweichungen von den mathematischen Zwischenergebnissen sowohl nach oben als auch nach unten erbracht, so dass sich ihre Auswirkungen in einer Gesamtbetrachtung aller Tarifposten ohnedies zumindest weitestgehend ausgeglichen hätten, doch wäre es bei einzelnen Gebührenarten und Gebührenstufen zum Teil sehr wohl zu geringfügigen Erhöhungen der Gebührenbeträge gegenüber den derzeitigen Schillingbeträgen gekommen. Um das Ziel der Kostenneutralität durchgängig zu verwirklichen, wurde deshalb von Glättungen gänzlich Abstand genommen.

II. Modernisierung des Gerichtsgebührenrechts

Die zur Euro-Umstellung erforderliche Novellierung des Gerichtsgebührenrechts wurde - neben einigen legistischen Verbesserungen und Anpassungen an anderwärts eingetretene Veränderungen - auch zum Anlass genommen, dieses Rechtsgebiet in einigen wesentlichen Punkten zu modernisieren und auf zeitgemäßen Standard zu bringen. Dies betrifft sowohl materiell-rechtliche Bestimmungen als auch das gerichtsgebührenrechtliche Verfahrensrecht.

A. Art der Gebührenentrichtung

1. Auflassung von Gerichtskostenmarken und Freistempelmaschinen:

a) Sowohl die Gebührenentrichtung durch Gerichtskostenmarken als auch jene durch Freistempelabdrucke sind Entrichtungsarten, die seit vielen Jahrzehnten gebräuchlich sind und sich ohne Zweifel sehr bewährt haben. Dennoch wurde nun entschieden, diese beiden Entrichtungsarten mit der definitiven Euro-Einführung aufzulassen. Im Fall der Freistempelabdrucke hat dies seinen Grund darin, dass dieser Entrichtungsmodus seit der Einführung der Gebührenentrichtung durch Abbuchung und Einziehung - vor allem im Zusammenhang mit dem elektronischen

Rechtsverkehr - zusehends an Bedeutung und Häufigkeit abgenommen hat; in der Praxis spielt die Gebührenentrichtung durch Freistempelabdrucke eine immer geringere Rolle; in den vergangenen Jahren ist die Zahl der Betriebseinstellungen bei den Freistempelmaschinen stark angestiegen. Zur Fortführung dieser Entrichtungsart auch nach abgeschlossener Währungsumstellung müssten neue, "euro-taugliche" Freistempelmaschinen hergestellt werden; die Hersteller der bisherigen Freistempelmaschinen haben jedoch bereits zu erkennen gegeben, dass sie sich dazu schon wegen der zu erwartenden geringen Nachfrage nicht bereit fänden. Insgesamt handelt es sich bei der Gebührenentrichtung durch Freistempelabdrucke - so sinnvoll sie in den vergangenen Jahrzehnten war - mittlerweile um eine bereits überholte Technik, die im Auslaufen begriffen ist und die daher künftig keine gesetzlich zulässige Entrichtungsalternative mehr sein soll.

b) Anders verhält es sich bei der Gebührenentrichtung durch Gerichtskostenmarken. Auch sie ist zwar durch andere Entrichtungsmodalitäten - insbesondere durch die Abbuchung und Einziehung - in jüngerer Zeit zurückgegangen, hat aber im forensischen Geschehen immer noch einen bedeutsamen und zumindest innerhalb der Justiz noch weithin akzeptierten Platz. Aus rein justizieller Sicht sind die Gerichtskostenmarken auch heute noch positiv zu bewerten, weil die Gebührenzahlung mit ihnen verhältnismäßig einfach und leicht überprüfbar ist und weil die Vertriebswege und sonstigen Abläufe bei dieser Entrichtungsart durch viele Jahrzehnte hindurch eingespielt sind. Nach Aufbringung der Marke kann gesichert davon ausgegangen werden, dass der Justiz die Gebühr zugekommen ist; Störfälle sind im Verlauf der Jahrzehnte kaum vorgekommen.

Ungeachtet dessen haftet den Gerichtskostenmarken - gleichsam im Sog der Bundesstempelmarken - heute das Odium des Überkommenen und Verstaubten an. Nicht zuletzt auf Grund einer entsprechenden öffentlichen Darstellung ist die Akzeptanz von Stempelmarken in der Bevölkerung allgemein stark zurückgegangen. Viele Bürger sind heute überhaupt der Ansicht, dass es keine Stempelmarken mehr gebe, und zeigen sich - gerade im Bereich der Gerichtskostenmarken - über deren nach wie vor aufrechte Existenz erstaunt. Mittlerweile hat sich eine öffentliche Meinung dahin entwickelt, dass das "Schlecken und Picken von Marken" ein Relikt vergangener Jahrhunderte und heute überholt sei. (Interessanterweise beschränkt

sich diese negative Einschätzung der Allgemeinheit nur auf Stempelmarken im weitesten Sinn, nicht aber beispielsweise auf die auch heute noch uneingeschränkt akzeptierte Briefmarke.) Der Gesetzgeber des Jahres 2001 kann sich einem solchen Meinungsklima - selbst wenn er wollte - kaum entziehen. Aus diesem Grund wurden ja auch im Bereich der übrigen Bundesverwaltung die Stempelmarken bereits weitgehend zurückgedrängt und es ist nach derzeitigem Diskussions- und Beratungsstand davon auszugehen, dass es ab Jahresbeginn 2002 in der übrigen Bundesverwaltung keine Stempelmarken mehr geben wird. Bei Beibehaltung der Gerichtskostenmarken aus den oben dargestellten Gründen wäre dann die Justiz das einzige Segment der Bundesverwaltung, in dem die im öffentlichen Bewusstsein als veraltet empfundene Gebührenentrichtung durch Anbringung von Marken noch existierte. Dies ließe sich schon mit dem seit langem bestehenden Leitbild der Justiz als moderner Dienstleistungsbetrieb nicht in Einklang bringen.

Hinzu kommen aber noch weitere Überlegungen: Die derzeit bestehenden Gerichtskostenmarken hätten jenseits des Jahreswechsels 2001/2002 ohnedies nicht mehr verwendet werden können. Es wäre erforderlich gewesen, auf Eurobeträge lautende Gerichtskostenmarken zu entwerfen und neu herzustellen. Dies wäre mit einem nicht geringen Kostenaufwand verbunden, der jenen für den Druck der derzeit gültigen Gerichtskostenmarken vermutlich schon deshalb überschritten hätte, weil mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nur noch die Justiz als Nachfrager solcher Marken aufgetreten wäre. Entscheidend ist aber vor allen anderen Erwägungen, dass - worauf im folgenden Punkt näher einzugehen sein wird - wie schon im Geltungsbereich des Gebührengesetzes 1957 auch für Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren die Möglichkeit der Gebührenentrichtung durch Verwendung von Eurochequekarten mit Bankomatfunktion oder Kreditkarten geschaffen wird. Die Installation und der laufende Betrieb der hiefür erforderlichen Bankomatkassen sind mit einem nicht unbeträchtlichen Kostenaufwand verbunden. Es würde den Grundsätzen einer sparsamen und effizienten Verwaltung nicht entsprechen, neben diesem Aufwand für die Bankomatkassen auch jene Aufwendungen weiterhin in Kauf zu nehmen, die durch die Herstellung, die Administration und den Vertrieb der Gerichtskostenmarken entstehen. Vielmehr gilt es, kumulative Kosten für die alternative Ermöglichung zweier Gebührenentrichtungsmodalitäten, die im Wesentlichen ein und dasselbe

Gebührensegment abdecken, zu vermeiden. Insofern muss schon aus Kostengründen die Gebührenentrichtung durch Gerichtskostenmarken der moderneren, breitere Akzeptanz findenden Zahlung durch Verwendung von Bankomat- oder Kreditkarten weichen. Aus all diesen Gründen wird die Ära der Gerichtskostenmarken gleichzeitig mit jener des Schillings enden.

2. Gebührenentrichtung mit Bankomat- oder Kreditkarten:

Im Gebührengesetz 1957 ist schon heute vorgesehen, dass bestimmte Rechtsgebühren durch Verwendung von Eurochequekarten mit Bankomatkarte oder Kreditkarten entrichtet werden können (§ 3 Abs. 2 GebG). Diese Entrichtungsmöglichkeit soll nun auch im Bereich des Gerichtsgebührenrechts eingeführt werden, handelt es sich dabei doch um eine Zahlungsart, die im Alltagsleben - insbesondere im Einzelhandel - immer weitere Verbreitung findet. Beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien und beim Bezirksgericht Floridsdorf stehen bereits die ersten Bankomatkassen zur Entrichtung von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren im Probebetrieb, der in Bälde auch auf andere Gerichte ausgedehnt werden soll. Allerdings wird nach derzeitigem Stand der Überlegungen keine flächendeckende Ausstattung sämtlicher Gerichte mit solchen Bankomatkassen angestrebt, sondern sollen diese nur bei größeren Gerichten installiert werden.

Die Gebührenarten, für die eine Zahlung mittels Bankomat- oder Kreditkarte vorgesehen ist, sind exakt jene, für die derzeit in § 4 Abs. 1 GGG die Möglichkeit der Entrichtung mittels Gerichtskostenmarken zur Verfügung steht, sowie jene, für die § 4 Abs. 6 GGG derzeit die Verwendung von Gerichtskostenmarken zwingend vorsieht; im zweitgenannten Fall wird künftig jedoch neben der Entrichtung mit Bankomat- oder Kreditkarte alternativ auch die Bareinzahlung sowie die Abbuchung und Einziehung zulässig sein.

B. Weitere Beseitigung von Gebührenbefreiungen

Hier soll nun der Weg fortgesetzt werden, der vor allem mit dem Steuerreformgesetz 2000, aber auch mit dem Budgetbegleitgesetz 2000 begonnen wurde. Mit diesen beiden Gesetzen wurden die persönlichen und sachlichen Gebührenbefreiungen aus Gründen der Kostentransparenz und der Kostenwahrheit

sehr weitgehend zurückgedrängt. Im Besonderen wurde mit dem Steuerreformgesetz 2000 die Gebührenbefreiung des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften dahingehend eingeschränkt, dass sie sich nicht auf die Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren und auf die Eintragungsgebühren im Rahmen eines Exekutionsverfahrens erstreckt; Gleichermaßen wurde für die nicht auf Staatsverträgen beruhenden gesetzlichen Gebührenbefreiungen sonstiger Körperschaften, Vereinigungen und Personen vorgesehen (§ 10 Abs. 1 und 3 GGG i.d.F. des Steuerreformgesetzes 2000). Die hier entworfene Novelle will demgegenüber noch einen erheblichen Schritt weiter gehen: Die bisherigen Gebührenbefreiungen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften gemäß dem geltenden § 10 Abs. 1 GGG sollen zur Gänze entfallen. Darüber hinaus sollen durch allgemeine Derogationsbestimmungen in den §§ 10 und 13 GGG sämtliche gesetzlich vorgesehenen (persönlichen oder sachlichen) Befreiungen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren außer Kraft gesetzt werden.

Von dieser "Regenschirmderogation" sollen jedoch zwei Gruppen von Befreiungsbestimmungen ausgenommen werden, nämlich zum einen jene, deren Existenz in Staatsverträgen (zu denen auch die Art. 15a-B-VG-Vereinbarungen zählen) verpflichtend vorgesehen ist, und zum anderen ein taxativ enumerierter Katalog von Gebührenbefreiungen, die aus sachlichen Überlegungen auch künftig aufrecht bleiben sollen. Zu Letzteren zählen neben den Gebührenbefreiungen in den Sozialversicherungsgesetzen und dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz auch jene nach dem Agrarverfahrensgesetz in dem durch das Budgetbegleitgesetz 2000 wesentlich reduzierten Ausmaß sowie die erst vor kurzer Zeit geschaffenen Befreiungen nach dem Neugründungs-Förderungsgesetz (als Bestandteil des Steuerreformgesetzes 2000), nach dem Bundesimmobiliengesetz und nach dem Budgetbegleitgesetz 2001. Zur erstangeführten Gruppe von Ausnahmen gehören insbesondere auch die Gebührenbefreiungen nach § 53 Abs. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 und nach § 42 Abs. 3 des Wohnhaussanierungsgesetzes.

Mit der sehr weitgehenden Beseitigung heute noch bestehender Gebührenbefreiungen wird in einem noch wesentlich höheren Ausmaß als bisher gewährleistet, dass jene Rechtsträger, die eine Tätigkeit der Gerichte oder der

Behörden der Justizverwaltung in Anspruch nehmen, über den Umweg der dafür festgesetzten Gebühren auch für die Kosten dieses Verwaltungshandels aufzukommen haben. Dies entspricht den Grundsätzen einer modernen Verwaltungsorganisation.

C. Anhebung des Rechtsschutzstandards im Justizverwaltungsverfahren zur Vorschreibung und Einhebung von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren und Kosten

Ein Berichtigungsantrag gegen einen Zahlungsauftrag soll künftig aufschiebende Wirkung haben, wie dies für das allgemeine Verwaltungsverfahren § 64 AVG in Ansehung von Berufungen gegen Bescheide vorsieht. Damit wird der Zahlungspflichtige, der sich mittels Berichtigungsantrags gegen eine Gebührenvorschreibung wendet, im Gerichtsgebührenrecht noch besser gestellt als der Steuerpflichtige nach der Bundesabgabenordnung, zumal dort Berufungen gegen Steuerbescheide grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt. Freilich wird mit der hier vorgeschlagenen Gesetzesänderung in § 7 Abs. 2 GEG 1962 nur jener Zustand positiviert, der seit der Übertragung der Gebühreneinhebung an die Gerichte erster Instanz (nämlich an die Kostenbeamten) faktisch ohnedies besteht, zumal die Eintreibung von Gebühren durch die Einbringungsstelle erst entweder nach ungenütztem Verstreichen der Frist zur Erhebung eines Berichtigungsantrags oder nach Entscheidung über einen erhobenen Berichtigungsantrag erfolgt. Durch die flankierende Einführung einer - in ihrem betraglichen Ausmaß moderaten - Mutwillensstrafe für die missbräuchliche Erhebung von Berichtigungsanträgen soll bestmöglich vermieden werden, dass die Justizverwaltung mit offenbar aussichtslosen - möglicherweise faktisch nur auf das Hinausschieben der Zahlungspflicht abzielenden - Berichtigungsanträgen sinnlos in Anspruch genommen wird und dem Bund ein finanzieller Nachteil durch verzögerte Gebührenentrichtungen entsteht.

Hingegen soll ein Nachlass- oder Stundungsantrag gemäß § 9 GEG 1962 eo ipso auch weiterhin keine aufschiebende Wirkung haben. Doch hat der Leiter der Einbringungsstelle einem solchen Begehr - wie bisher - unter gewissen Voraussetzungen auf Grund eines darauf gerichteten Antrags aufschiebende Wirkung zuerkennen. Die gesetzlichen Kriterien für die Entscheidung über einen

solchen Antrag auf Zuerkennung aufschiebender Wirkung werden künftig gegenüber dem bisherigen § 7 Abs. 2 GEG 1962 erweitert.

Mit diesen Änderungen wird der Rechtsschutz des sich gegen eine Gebührenvorschreibung wendenden oder um Stundung bzw. Nachlass ansuchenden Zahlungspflichtigen erheblich verbessert und auf den heute generell zu gewährenden Standard gebracht.

D. Zuständigkeit für die Entscheidung über Nachlass- und Stundungsanträge

Nach geltendem Recht entscheidet über solche Anträge bei Beträgen bis zu 390 000 S der Präsident des Oberlandesgerichts Wien, bei höheren Beträgen aber das Bundesministerium für Justiz. Die Zuständigkeit einer Zentralstelle für (erstinstanzliche) Einzelfallentscheidungen ist aber ein überkommenes Konzept und widerspricht den Grundlinien moderner Verwaltungsorganisation. Daher soll diese Entscheidungskompetenz zukünftig so gestaltet sein, dass sie grundsätzlich - von der Möglichkeit der Delegation an den Leiter der Einbringungsstelle abgesehen - bei einem Befugnisträger, nämlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien, konzentriert ist und lediglich dessen stattgebende Entscheidung bei sehr hohen Beträgen an die Zustimmung der Zentralstelle geknüpft wird.

III. Erleichterung der für die Euro-Umstellung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung erforderlichen Kapitalmaßnahmen

Die bisherigen praktischen Erfahrungen mit den gesellschaftsrechtlichen Teilen des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes zum Bereich der Kapitalmaßnahmen bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben gezeigt, dass im Interesse einer möglichst ökonomischen Umstellung des Stamm- bzw. Grundkapitals auf den Euro weitere gesetzliche Maßnahmen angezeigt sind. Dies gilt insbesondere für die Umstellung des Stammkapitals der GmbH, das bei über 78.000 Gesellschaften noch auf Schilling lautet. In inhaltlichem Zusammenhang mit der Euro-Umstellung des Gerichtsgebührenrechts werden diese Maßnahmen hier in Angriff genommen.

IV. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG bzw. § 7 Abs. 1 F-VG 1948, weil es sich dabei um eine Angelegenheit der Bundesfinanzen im Sinn der erstgenannten bzw. um Bundesabgaben im Sinn der zweitgenannten Bestimmung handelt.

V. Kosten

Die Neugestaltung der Bemessungsgrundlagen und Gebührenbeträge in Euro erfolgt grundsätzlich aufkommensneutral.

Soweit unabhängig von der Währungsumstellung aus systematischen Gründen, zur Erzielung einer noch höheren "Gebührengerechtigkeit" oder aus sozialen Erwägungen Veränderungen vorgesehen sind, werden diese zum Teil zu einer Erhöhung des Gebührenaufkommens im jeweiligen Segment (zum Beispiel die neue, eigenständige Bemessungsgrundlage u.a. für Bestandstreitigkeiten, Räumungs- und Besitzstörungsklagen und arbeitsrechtliche Streitigkeiten), zum Teil aber auch zu dessen Verminderung (zum Beispiel die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage für Unterhaltsansprüche von Kindern und Ehegatten auf die einfache Jahresleistung) führen. Insgesamt werden sich die Einzeleffekte dieser Neuerungen auf die Gebühreneinnahmen aber in etwa die Waage halten.

Der über das Steuerreformgesetz 2000 und das Budgetbegleitgesetz 2000 noch hinausgehende Entfall von Gebührenbefreiungen wird zu einem Gebührenmehraufkommen der Justiz führen, dem jedoch entsprechende Mehraufwendungen anderer Ressorts, der übrigen Gebietskörperschaften sowie anderer Rechtsträger gegenüberstehen werden. Die sich daraus ergebenden Verschiebungen können ohne Durchführung kostenaufwändiger Studien nicht beziffert werden, weil es sich dabei ja um ein Gebührensegment handelt, das bisher bei der Justiz noch nicht angefallen ist. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass unter anderem auch die Privatisierungs- und Ausgliederungsmaßnahmen des Budgetbegleitgesetzes 2001 vom Entfall der Gebührenbefreiungen ausgenommen

sind, wodurch sich das Substrat des Gebührenmehraufkommens der Justiz erheblich verringert.

Auch in einem anderen Zusammenhang kommt es zu einer bloßen Verlagerung des Gebührenanfalls mit dem Ziel einer Vereinheitlichung und Vereinfachung des Gebührenrechts, nämlich bei den Gebühren für Unterschriftenbeglaubigungen nach Tarifpost 11 lit. a GGG. Für solche Unterschriftenbeglaubigungen war bisher zusätzlich zu den Gerichtsgebühren eine Stempelgebühr nach § 14 Tarifpost 14 Abs. 1 Z 1 GebG 1957 in Höhe von zuletzt 180 S zu entrichten. Diese Stempelgebühren werden künftig entfallen, dies jedoch nur in der Absicht, sie gleichsam zu verlagern. Deshalb wird nun in Tarifpost 11 eine in ihrer Höhe dieser Stempelgebühr entsprechende Zusatzgebühr für Unterschriftenbeglaubigungen eingeführt. Für die Bevölkerung entsteht aus dieser gebührenrechtlichen Strukturbereinigung keine Mehrbelastung und auch das Gebührenaufkommen des Bundes insgesamt bleibt hiervon gleich. Die dargestellte Verlagerung beschränkt sich in ihren Auswirkungen auf die budgetäre Zuordnung der aus der Gebührenerhebung erzielten Zuflüsse.

Im Endausbau werden die derzeit in einem eingeschränkten Probetrieb laufenden Bankomatkassen der Justiz nur geringfügig höhere Aufwendungen als jene Kosten verursachen, wie sie derzeit für die Herstellung von Gerichtskostenmarken, für deren Verteilung und sonstige Administration sowie für die Überwachung von Freistempelmaschinen entstehen. Die Umstellung in der Art der Gebührenentrichtung wird daher im Wesentlichen aufwendungsneutral sein.

VI. EU-Konformität

Das Gesetzesvorhaben nimmt - wie in Punkt I.A kurz unter Verweisung auf die maßgeblichen Normen dargestellt - von Vorgaben des Gemeinschaftsrechts seinen Ausgang. Ansonsten werden Vorschriften der Europäischen Union von diesem Vorhaben nicht berührt.

VII. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Das Gesetzesvorhaben wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

VIII. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Von den in diesem Gesetzesvorhaben vorgeschlagenen Neuerungen kann im Besonderen der vorgesehene Entfall von Gebührenbefreiungen den Ländern und Gemeinden zusätzliche Ausgaben verursachen. Gleichwohl **unterliegt** dieses Teilverfahren **nicht dem Konsultationsmechanismus** im Sinn der Vereinbarung BGBl. I Nr. 35/1999, weil es sich dabei um eine rechtsetzende Maßnahme auf dem Gebiet des Abgabenrechts handelt (Art. 6 Abs. 1 Z 3 dieser Vereinbarung), die überdies die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger trifft (Art. 6 Abs. 1 Z 2 dieser Vereinbarung), weshalb sich die genannte Vereinbarung darauf nicht erstreckt. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass aus den selben Gründen auch für die übrigen Teile des Entwurfs der Konsultationsmechanismus nicht zum Tragen kommt.

Allerdings soll das Gesetzesvorhaben im Sinn der Entscheidung des Rates 98/415/EG vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften, ABI. Nr. L 189 vom 3. Juli 1998, S. 42, vor der Einbringung in den Ministerrat **der Europäischen Zentralbank** durch Übermittlung eines - allenfalls auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens modifizierten - Gesetzesentwurfs **mitgeteilt** werden.

B e s o n d e r e r T e i l

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes)

Zu Z 1 (Änderung von § 2 Z 6 und 7 GGG)

Mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 135/2000, wurde das Verfahren über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen über den Bestand einer Ehe entsprechend gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben neu geregelt und zu den Bezirksgerichten verlagert. Dem entsprechend wurde die für das bisherige Anerkennungsverfahren vorgesehene Justizverwaltungsgebühr in Tarifpost 14 Z 1 GGG aufgehoben und wurden die Ziffern dieser Tarifpost neu nummeriert. Dabei wurde es jedoch verabsäumt, die in § 2 GGG enthaltenen Verweise auf die Tarifpost 14 andiese Neunummerierung zu adaptieren. Dies wird nun hier nachgeholt.

Zu Z 2 lit. a und c (Änderung von § 4 Abs. 1 und 6 GGG)

Bei diesen Änderungen handelt es sich um die in Punkt II.A des Allgemeinen Teils in ihren Motiven und Grundzügen dargestellten Neuerungen hinsichtlich der Art der Gebührenentrichtung. In § 4 Abs. 1 GGG entfallen die bisher fakultativ möglichen Entrichtungsformen durch Verwendung von Gerichtskostenmarken und durch Freistempelabdrucke. Statt dessen wird dort die Möglichkeit der Gebührenentrichtung durch Verwendung von Eurochequekarten mit Bankomatfunktion oder Kreditkarten vorgesehen; die dafür gewählte Formulierung wurde aus § 3 Abs. 2 des Gebührengesetzes 1957, BGBl.Nr. 267, i.d.F. des Steuerreformgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 106/1999, übernommen.

In § 4 Abs. 6 GGG wurde die bisher obligatorische Entrichtung bestimmter Gebühren durch Verwendung von Gerichtskostenmarken beseitigt und durch die alternativ möglichen Entrichtungsformen der Bareinzahlung, der Zahlung mittels Bankomat- oder Kreditkarte oder jener durch Abbuchung und Einziehung ersetzt. Die letztgenannte Zahlungsmodalität setzt freilich eine Abbuchungsermächtigung voraus, die entweder schon im Vorhinein gegeben sein kann (weil beispielsweise der Zahlungspflichtige am elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt; vgl. § 4 Abs. 4 GGG)

oder auch bloß konkret für die nach § 4 Abs. 6 GGG zu entrichtende Gebühr erteilt werden kann.

Nach derzeitigem Stand der Überlegungen soll die Zahlung mittels Karte mittelfristig bei jedem Gericht möglich sein, also auch bei jenen kleineren Gerichten, in denen nach aktuellem Beratungsstand keine Bankomatkassen installiert werden (vgl. dazu Punkt II.A.2 des Allgemeinen Teils). Diese kleineren Gerichte sollen nämlich mit so genannten "Inprintern" ausgestattet werden, mit deren Hilfe Zahlungen mittels Kreditkarte - nicht mittels Bankomatkarte - entgegengenommen werden können (dies geschieht manuell und nicht elektronisch und verursacht daher keinerlei Installationsaufwand).

Zu Z 2 lit. b (Änderung von § 4 Abs. 2 GGG)

Der bisherige Mindestbetrag von 1 000 S für die Entrichtungsart durch Überweisung auf das Postscheckkonto des Gerichts wird entsprechend der in Punkt I.C.2 des Allgemeinen Teils für die Grenzbeträge der Gebührenstufen dargestellten Umstellung durch Umrechnung und Rundung auf ganze 10 Euro durch den Betrag von 70 Euro ersetzt.

Zu Z 3 (Aufhebung des § 5 GGG)

Diese Bestimmung enthält die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtskostenmarken und die Freistempelabdrucke. Mit der Abschaffung dieser beiden Entrichtungsarten sind auch die ihnen gewidmeten Gesetzesbestimmungen entbehrlich. Gleiches gilt für die Verordnungsermächtigung in § 5 Z 3 GGG, zumal spezifische Regelungen über die Einzahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren beim Rechnungsführer oder auf das Postscheckkonto des Gerichts auf Verordnungsstufe nicht ergangen sind.

Zu Z 4 (Änderung von § 6 Abs. 2 und 3 GGG)

Die bisherigen Regelungen über die Rundung von Bemessungsgrundlagen und der Prozentual- und Promillegebühren sowie über die Umrechnung von Bemessungsgrundlagen in ausländischer Währung sind an den Euro als neue Währung zu adaptieren. Bei den Rundungsregeln wurden volle 10 Schilling durch volle Euro und volle Schilling durch volle 10 Cent ersetzt.

Zu Z 5 und 6 (Einfügung eines § 6a GGG; Aufhebung des § 6b GGG)

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2000, BGBl. I Nr. 26, wurde der frühere § 6a GGG aufgehoben (Art. 7 Z 3 dieses Gesetzes). Zur Vermeidung einer Leerstelle im Gesetz werden nun jene Regelungen des bisherigen § 6b GGG, die auch im zeitlichen Vollgeltungsbereich des Euro aufrecht bleiben sollen, in einen neu geschaffenen § 6a GGG transferiert; der bisherige 6b GGG wird aufgehoben.

Der Gebührenbetrag von 0,5 Groschen in § 6b Abs. 1 GGG bildet noch nicht die Ausgangsgrundlage für die Umrechnung in einen Euro- bzw. Centbetrag, weil ja zunächst die Valorisierungsregelung des § 6b Abs. 2 GGG kalkulatorisch zu berücksichtigen ist. Die in dieser Gesetzesstelle genannte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 1986 für Mai 1996 betrug 129,9. Seither ist dieser Index bereits fast um 8,5 % gestiegen und wird bis zum Inkrafttreten dieser Novelle wohl noch weiter steigen. Ob der zehnprozentige Schwellwert des § 6b Abs. 2 GGG im Verlauf des Jahres 2001 überschritten werden wird, kann allerdings nicht vorhergesehen werden (und ist wohl eher nicht anzunehmen). Der Einfachheit halber wird hier allerdings das Überschreiten dieser Schwelle und damit die Valorisierung noch vor dem Inkrafttreten der Novelle kalkulatorisch zu Grunde gelegt. Dies ergibt einen Ausgangsbetrag von 0,55 Groschen je Zeichen. Die Umrechnung dieses Betrags mit dem gemeinschaftsrechtlich festgelegten Kurs von 13,7603 ergibt einen Rechenwert von 0,03997 Cent. Dieser Rechenwert wurde auf 0,04 Cent gerundet.

Auf eine eigene Valorisierungsregelung für diesen Gebührenbetrag - wie sie bisher in § 6b Abs. 2 GGG vorgesehen war - wurde verzichtet. Statt dessen gilt künftig die Valorisierungsregelung des § 31a GGG auch für diesen Gebührenbetrag, doch wird sie im neuen § 6a Abs. 2 GGG - entsprechend dem Vorbild des bisherigen § 6b Abs. 2 GGG - an die spezifischen Gegebenheiten dieses sehr geringen Gebührenbetrags im Ausmaß von zunächst 4 Hundertstelcent adaptiert; an die Stelle der Auf- oder Abrundung auf volle Eurobeträge (wie im neuen § 31a GGG) tritt hier die Aufrundung auf den nächsthöheren Hundertstelcent.

Der neue § 6a Abs. 3 GGG ist inhaltsgleich mit dem bisherigen § 6b Abs. 4 GGG.

Zu Z 7 (Änderung von § 10 GGG)

1. Mit der Neufassung des § 10 GGG (und des § 13 GGG) soll der vorläufig letzte Schritt zur weitestmöglichen Zurückdrängung der persönlichen und sachlichen Befreiungen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren gesetzt werden. Zum Gesamtkontext dieses weiteren Reformschritts sowie zu den diesem Projekt zu Grunde liegenden Erwägungen sei auf Punkt II.B des Allgemeinen Teils sowie auf die entsprechenden Passagen in den Erläuterungen zum Steuerreformgesetz 2000 (RV 1766 BlgNR 20. GP 78 f.) und zum Budgetbegleitgesetz 2000 (RV 61 BlgNR 21. GP 35, 40 f. und AB 67 BlgNR 21. GP 6, jeweils zu Art. 17, 31 und 32 dieses Gesetzes) verwiesen.

Die bisher in § 10 Abs. 1 GGG geregelte - und durch das Steuerreformgesetz 2000 schon recht weitgehend eingeschränkte - **persönliche Gebührenbefreiung des Bundes**, der öffentlich-rechtlichen Fonds, deren Abgang der Bund zu decken hat, der im Bundesfinanzgesetz bezeichneten Monopol- und Bundesbetriebe **sowie der Länder und Gemeinden** (einschließlich der Sozialhilfeverbände) im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises sollen künftig **zur Gänze entfallen**. Die Regelungsinhalte des bisherigen Abs. 1 des § 10 GGG sind daher ersatzlos zu streichen.

2. Der bisherige § 10 Abs. 3 GGG enthält eine "Regenschirm-Derogation" gesetzlicher Gebührenbefreiungen, soweit nicht eine staatsvertragliche Verpflichtung des Bundes zur Gewährung solcher Befreiungen besteht. Allerdings handelt es sich bei dieser mit dem Steuerreformgesetz 2000 (BGBI. I Nr. 106/1999; Art. XVII Z 4 dieses Gesetzes) eingeführten Derogationsklausel nur um eine partielle Unwirksamkeitsklärung gesetzlicher Befreiungsbestimmungen, nämlich nur hinsichtlich der Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren (Tarifposten 1 bis 4) und hinsichtlich der Eintragungsgebühren für bücherliche Eintragungen im Rahmen eines Exekutionsverfahrens (Tarifpost 9 lit. b i.V.m. Anmerkung 3 zur Tarifpost 4). Eine ähnliche, inhaltlich noch weniger weitreichende Derogationsregelung enthält der bisherige § 10 Abs. 2 zweiter Satz GGG. Diese Derogationsregelungen werden nun in den neuen § 10 Abs. 1 GGG übernommen und zugleich inhaltlich erheblich ausgeweitet, nämlich generell auf sämtliche Gebührenarten erstreckt. Im ersten Satz des neuen § 10 Abs. 1 GGG wird daher

zunächst ohne Einschränkungen angeordnet, dass **sämtliche** in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen **persönlichen Befreiungen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren unwirksam** sind, **soweit dem nicht Staatsverträge entgegenstehen**. Solche Staatsverträge sind auch Vereinbarungen gemäß Art. 15a-B-VG. Selbstverständlich bleiben aber auch alle Gebührenbefreiungen in internationalen - auch bilateralen - Abkommen, wie etwa im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen oder im Amtssitzabkommen mit den Vereinten Nationen, unberührt. Abgesehen von diesen staatsvertraglich fundierten Gebührenbefreiungen gilt aber die in § 10 Abs. 1 erster Satz GGG angeordnete materielle Derogation mit Ausnahme des im zweiten Satz enthaltenen Exemtionskatalogs flächendeckend. Eine korrespondierende Derogationsbestimmung für sachliche Gebührenbefreiungen findet sich im neu gefassten § 13 GGG.

Der zweite Satz des § 10 Abs. 1 GGG enthält eine **taxative Aufzählung** jener gesetzlichen Vorschriften, deren Gebührenbefreiungen von der materiellen Regenschirm-Derogation des ersten Satzes ausgenommen sind. Die eine Gruppe der hier aufgelisteten **Ausnahmen** wird durch die Sozialversicherungsgesetze und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz gebildet, weil in diesem Bereich dem Grundsatz der Kostenwahrheit bereits nach der geltenden Rechtslage in bewährter Weise durch eine pauschale Aufwendungsabgeltung Rechnung getragen wird. Die andere Gruppe besteht aus solchen Gebührenbefreiungen, die in jüngster Zeit aus strukturellen Gründen mit dem Budgetbegleitgesetz 2001 geschaffen wurden (vgl. zum Beispiel dessen Art. 78 Z 8, also den damit geschaffenen § 12 Abs. 2 Bundesforstgesetz 1996). Bei beiden Gruppen bleiben die bisher bestehenden Befreiungsbestimmungen uneingeschränkt aufrecht.

3. Auch für jene Gebührenbefreiungen, die entweder auf Staatsverträgen beruhen und deshalb weiterhin wirksam bleiben oder die in § 10 Abs. 1 zweiter Satz GGG von der generellen Derogationsanordnung ausgenommen sind, wird die bisherige Regelung des § 10 Abs. 2 erster Satz GGG im neuen § 10 Abs. 2 GGG adaptiert übernommen. Um im konkreten Fall in den Genuss einer nach wie vor bestehenden Gebührenbefreiung zu kommen, ist somit die **unverzügliche Bezugnahme auf die Befreiungsregelung erforderlich**.

Die Regelungsinhalte des bisherigen § 10 Abs. 4 GGG werden in den neuen § 10 Abs. 3 GGG überstellt. Dabei wird der Hinweis im bisherigen § 10 Abs. 4 Z 3 GGG, wonach dem Staatsanwalt die Gebührenbefreiung nur dann zukomme, wenn er als Partei einschreite, als entbehrlich unterlassen.

Zu Z 8 (Änderung von § 13 GGG)

Diese Bestimmung über die sachliche Gebührenfreiheit wird korrespondierend zur Regelung des § 10 GGG (der die persönliche Gebührenfreiheit behandelt) geändert. Der neue Abs. 1 enthält in seinem ersten Satz eine "**Regenschirm-Derogation**" von **sachlichen Gebührenbefreiungen** entsprechend dem neuen § 10 Abs. 1 GGG. Von dieser Derogation sind solche Befreiungen ausgenommen, die auf Staatsverträgen beruhen. Staatsverträge im Sinn dieser Bestimmung sind auch Vereinbarungen gemäß Art. 15a-B-VG, weshalb etwa die Gebührenbefreiung gemäß § 53 Abs. 3 WFG 1984 in ihrer durch das Budgetbegleitgesetz 2000 eingeschränkten Fassung oder etwa die Gebührenbefreiung des § 42 Abs. 3 des Wohnhaussanierungsgesetzes auch künftig wirksam bleiben. Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in Punkt 2 zu § 10 GGG verwiesen.

Der zweite Satz des § 13 Abs. 1 GGG enthält eine taxative Aufzählung jener gesetzlichen Vorschriften, deren Gebührenbefreiungen von der materiellen Regenschirm-Derogation des ersten Satzes ausgenommen sind. Die eine Gruppe der hier aufgelisteten Ausnahmen wird durch die sachlichen Gebührenbefreiungen in den Sozialversicherungsgesetzen und im Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz gebildet. Die andere Gruppe besteht aus solchen Gebührenbefreiungen, die in jüngster Zeit zu Zwecken der Wirtschaftsbelebung (Neugründungs-Förderungsgesetz) oder aus strukturellen Gründen (§ 45 Bundesimmobiliengesetz, Budgetbegleitgesetz 2001) geschaffen wurden oder ebenfalls in jüngster Zeit auf ein sachlich gerechtfertigtes und erforderliches Mindestmaß zurückgeführt wurden (Agrarverfahrensgesetz i.d.F. des Budgetbegleitgesetzes 2000). Bei beiden Gruppen bleiben die bisher bestehenden Befreiungsbestimmungen uneingeschränkt aufrecht.

Der neue Abs. 2 entspricht inhaltlich dem ersten Satz des § 13 GGG in seiner bisherigen Fassung.

Zu Z 9 (Änderung von § 15 Abs. 4 bis 6 GGG)

In der Vergangenheit war die in § 58 Abs. 1 JN enthaltene Anordnung, dass bei Unterhaltsansprüchen auf unbestimmte Dauer das Dreifache der Jahresleistung als Wert des Rechts zu gelten habe, insofern kritisiert worden, als diese Bewertung für die Bemessung des Rechtsanwaltshonorars und der Gerichtsgebühren bei der Geltendmachung solcher Unterhaltsansprüche als zu hoch empfunden wurde. Im Bereich des anwaltlichen Honorarrechts wurde dieser Kritik mit dem Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 71, Rechnung getragen. Damit wurde nämlich § 9 Abs. 3 des Rechtsanwaltstarifgesetzes dahin geändert, dass Ansprüche auf Leistung von Ehegattenunterhalt oder Kindesunterhalt einschließlich der Ansprüche auf Leistung des einstweiligen Unterhalts mit dem Einfachen der Jahresleistung zu bewerten sind.

Nun soll eine - weitgehend - entsprechende Änderung im Gerichtsgebührenrecht erfolgen. Dazu wird zunächst der erste Halbsatz des bisherigen § 15 Abs. 4 GGG über die Bemessungsgrundlage für einstweilige Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses - für Provisorialanträge, die in einem zivilgerichtlichen Verfahren gestellt werden, fällt gemäß Anmerkung 4 zur Tarifpost 1 ja keine gesonderte Gebühr an - in einen eigenen Absatz, nämlich den neuen, verkürzten Abs. 4, gekleidet. Der zweite Halbsatz des bisherigen § 15 Abs. 4 GGG, wonach Provisorialunterhaltsanträge von Ehegatten und Kindern mit dem Einfachen der Jahresleistung zu bewerten sind, ist auf Grund der sogleich zu besprechenden Neuerung hinsichtlich der Bewertung von im Hauptverfahren geltend gemachten Unterhaltsansprüchen von Ehegatten und Kindern entbehrlich, weil sich die Bewertung des Sicherungsantrags mit der einfachen Jahresleistung nun ja schon aus der allgemeinen Regelung des neuen § 15 Abs. 4 GGG über die Maßgeblichkeit des zu sichernden Anspruchs im Zusammenwirken mit der neu eingeführten gerichtsgebührenrechtlichen Bewertungsbestimmung für solche Unterhaltsansprüche ergibt.

Im neuen Abs. 5 des § 15 GGG wird - im ersten Satz - angeordnet, dass Klagen auf künftige Leistung von Ehegatten- oder Kindesunterhalt mit dem Einfachen der Jahresleistung zu bewerten sind. Es kann hier mit einer Bestimmung für die klagsweise Geltendmachung von solchen Unterhaltsansprüchen sein Bewenden haben, weil § 23 Abs. 1 GGG und Anmerkung 1 zur Tarifpost 7 für die

Entscheidung über solche Ansprüche im außerstreitigen Verfahren ohnehin auf § 15 Abs. 5 GGG verweisen. Diese Bewertungsregelung gilt grundsätzlich gleichermaßen für Unterhaltsansprüche auf unbestimmte wie für solche auf bestimmte Dauer. Wenn aber ein Unterhaltsanspruch auf kürzere Dauer als ein Jahr geltend gemacht wird, ist nach dem zweiten Satz des § 15 Abs. 5 GGG der Gesamtbetrag der - für die Zukunft - geforderten Unterhaltsleistung maßgebend. Wird hingegen Unterhalt für eine bestimmte, über einem Jahr gelegene Zeit gefordert, so gilt wie bei Ansprüchen auf unbestimmte Dauer das Einfache der Jahresleistung als Bemessungsgrundlage. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass für einen zukunftsgerichteten Unterhaltsanspruch eines Ehegatten oder Kindes auf bestimmte Dauer nicht eine höhere Gerichtsgebühr zu entrichten sein solle wie für einen solchen auf unbestimmte Zeit. Diese Regelung ist eine Novität im Gerichtsgebührenrecht, entspricht aber hinsichtlich des künftigen Unterhalts jener des § 9 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 des Rechtsanwaltstarifgesetzes.

Der neue § 15 Abs. 5 GGG bezieht sich nur auf den künftigen Unterhalt, nicht aber auf den bereits in der Vergangenheit angefallenen Unterhalt. Wenn also rückständiger Unterhalt eingeklagt wird, ist für die Bemessung der Gerichtsgebühren auf den geltend gemachten Betrag abzustellen, auch wenn sich dieser aus einem mehr als einjährigen Zeitraum der Unterhaltpflicht ergibt; für die Vergangenheit wird also keine Obergrenze im Ausmaß des Einfachen der Jahresleistung statuiert. Dies gilt auch, wenn in einer Klage rückständiger und künftiger Unterhalt gemeinsam geltend gemacht werden; diesfalls ist kumulativ der zukunftsgerichtete Unterhaltsanspruch nach § 15 Abs. 5 GGG und der für die Vergangenheit eingeklagte Unterhalt nach dem hieraus geforderten Geldbetrag zu bewerten.

Der neue § 15 Abs. 5 GGG ist weiters auch nicht auf andere Unterhaltsansprüche als jene von Ehegatten oder Kindern anzuwenden, also beispielsweise nicht auch auf den Unterhaltsanspruch eines Elternteils. Für solche Unterhaltsforderungen gilt gemäß § 58 Abs. 1 JN bei unbestimmter Dauer nach wie vor das Dreifache der Jahresleistung und bei bestimmter Dauer der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen mit einer Obergrenze beim Zwanzigfachen der Jahresleistung als Bemessungsgrundlage. Anzumerken ist an dieser Stelle aber, dass der Begriff des "Ehegattenunterhalts" - selbstverständlich - auch den nachehelichen Unterhalt, also den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten,

umfasst.

Die Regelungsinhalte des bisherigen § 15 Abs. 5 GGG werden unverändert in einen neuen Abs. 6 überstellt.

Zu Z 10 (Änderung von § 16 Abs. 1 GGG)

In dieser Bestimmung sind die bisher in Schillingbeträgen ausgedrückten Bemessungsgrundlagen durch Eurobeträge zu ersetzen. Dabei werden die derzeitigen Beträge von 8 760 S und 29 220 S - diese Beträge stammen aus der letzten Neufestsetzung gemäß § 31a GGG (BGBI. II Nr. 213/2001) und stehen seit 1. Juli 2001 in Geltung - durch Umrechnung mit dem gemeinschaftsrechtlich festgelegten Kurs von 13,7603 S/1 Euro und Rundung auf ganze 10 Euro umgestellt (siehe Punkt I.C.2 des Allgemeinen Teils). Daraus ergeben sich die neuen Bemessungsgrundlagen mit 640 Euro und 2 120 Euro.

Zusätzlich wird eine neue Stufung der Bemessungsgrundlagen vorgenommen. Die in § 16 Abs. 1 Z 1 lit. a bis c GGG a.F. genannten Streitigkeiten (das sind Bestandstreitigkeiten, Räumungs- und Besitzstörungsklagen, Kündigungen, Übergabs- und Übernahmsaufträge, Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über das Ausgedinge sowie arbeitsrechtliche Streitigkeiten), die bisher gleich wie die Statusklagen (§ 16 Abs. 1 Z 1 lit. d und e GGG a.F.) und die exekutionsrechtlichen Klagen (§ 16 Abs. 1 Z 1 lit. f GGG a.F.) bewertet waren, erfordern nach ihrer Bedeutung eine höhere Bewertung. Für sie wird daher eine beispielsweise gegenüber den Statusklagen um 50 % höhere Bemessungsgrundlage vorgesehen. Damit fallen diese Streitigkeiten etwa bei den Tarifposten 1 und 2 in die nächsthöhere Gebührenstufe. Diese feinere Differenzierung der Bemessungsgrundlagen erfordert auch eine neue Gliederung des § 16 Abs. 1 GGG: Die neue Z 1 zählt jene Streitigkeiten auf, für die weiterhin die niedrigere Bemessungsgrundlage von 640 Euro gilt; die Z 2 enthält die Streitigkeiten mit der um 50 % auf 960 Euro erhöhten Bemessungsgrundlage; die Z 3 entspricht der bisherigen Z 2.

Zu Z 11 (Änderung von § 17 GGG)

In dieser Bestimmung sind die bisher in Schillingbeträgen ausgedrückten Bemessungsgrundlagen durch Eurobeträge zu ersetzen. Dabei werden die

derzeitigen Beträge von 14 610 S und 73 060 S - diese Beträge stammen aus der letzten Neufestsetzung gemäß § 31a GGG (BGBI. II Nr. 213/2001) und stehen seit 1. Juli 2001 in Geltung - durch Umrechnung mit dem gemeinschaftsrechtlich festgelegten Kurs von 13,7603 S/1 Euro und Rundung auf ganze 10 Euro umgestellt (siehe Punkt I.C.2 des Allgemeinen Teils). Daraus ergeben sich die neuen Bemessungsgrundlagen mit 1 060 Euro und 5 310 Euro.

Zu Z 12 (Aufhebung von § 19 Abs. 3 GGG)

Der bisherige § 19 Abs. 3 GGG enthält eine Bemessungsgrundlage für Exekutionsanträge nach § 10a EO. § 10a EO wurde jedoch mit der EO-Nov 1991, BGBI.Nr. 628, aufgehoben (Art. I Z 3 dieses Gesetzes), sodass die Regelung des § 19 Abs. 3 GGG gegenstandslos ist. Als Akt der Rechtsbereinigung wird dieser Absatz daher aufgehoben.

Zu Z 13 (Änderung von § 19a GGG)

Die Rundungsvorschrift im letzten Halbsatz wird insofern an die Währungsumstellung adaptiert, als an die Stelle der Aufrundung auf den nächsthöheren vollen Schillingbetrag die Aufrundung auf die nächsten vollen 10 Cent tritt.

Zu Z 14 (Änderung von § 22 GGG)

Die Regelungsinhalte des § 22 GGG dürfen keiner isolierten Betrachtung unterzogen, sondern müssen im Zusammenhang mit den beiden anderen insolvenzrechtlichen Regelungselementen des Gebührenrechts, nämlich mit Tarifpost 6 GGG samt Anmerkungen und mit § 14a GEG 1962, gesehen werden. Die Neufassung des § 22 GGG ist Teil des Bestrebens, diese einzelnen Bestimmungen einerseits jeweils in sich konsistenter zu gestalten und sie andererseits in ein besser abgestimmtes Verhältnis zueinander zu bringen.

Der neue Abs. 1 des § 22 ist nun ganz den Fällen der Tarifpost 6 lit. a Z 1 GGG, also der Beendigung des Konkurses durch Verteilung oder durch Zwangsausgleich gewidmet. Dabei trifft die Zahlungspflicht hinsichtlich der Gebühr grundsätzlich den Masseverwalter (erster Satz des Abs. 1). Nach dem zweiten Satz des Abs. 1 ist hingegen der Gemeinschuldner für die Pauschalgebühr

zahlungspflichtig; dieser Sonderfall liegt dann vor, wenn das Konkursverfahren durch Zahlungsplan oder durch Einleitung des Abschöpfungsverfahrens beendet wird und deshalb gemäß Anmerkung 4 letzter Halbsatz zur Tarifpost 6 GGG die Aufhebung des Konkurses nicht von der vorherigen Bezahlung der Pauschalgebühr abhängig ist. Auch in einem solchen Fall hat allerdings das Konkursgericht gemäß § 14a Abs. 1 zweiter Satz GEG 1962 i.d.F. dieser Novelle die Pauschalgebühr nach Tarifpost 6 GGG noch vor Aufhebung des Konkurses zu bestimmen und den darüber gefassten Beschluss sowohl dem Masseverwalter als auch dem Gemeinschuldner zuzustellen.

Der dritte Satz des Abs. 1 ordnet für den Fall des Zwangsausgleichs an, dass für die Entrichtung der Pauschalgebühr - neben dem nach Abs. 1 erster Satz zahlungspflichtigen Masseverwalter - auch die Personen zahlungspflichtig sind, die die Haftung für die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners übernommen haben; dies entspricht der Regelung des bisherigen § 22 Abs. 2 Z 2 GGG.

Der neue § 22 Abs. 2 GGG regelt den Fall der Beendigung des Konkurses mit Einverständnis der Gläubiger (Tarifpost 6 lit. a Z 2 GGG); in diesem Fall ist der Gemeinschuldner zur Entrichtung der Pauschalgebühr verpflichtet; dies entspricht der Regelung des bisherigen zweiten Satzes des § 22 Abs. 1 GGG.

Der neue § 22 Abs. 3 GGG übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 22 Abs. 2 Z 3 GGG.

Im neuen § 22 Abs. 4 GGG sind die Regelungsinhalte des bisherigen § 22 Abs. 1 letzter Halbsatz und des bisherigen § 22 Abs. 3 GGG zusammengefasst.

Der bisherige § 22 Abs. 4 GGG wird in einen neuen Abs. 5 überstellt.

Zu Z 15 (Änderung von § 23 Abs. 1 GGG)

Die neue Bewertungsregel des § 15 Abs. 5 GGG für Klagen auf künftige Leistung von Ehegatten- oder Kindesunterhalt soll auch für die Bewertung von im außerstreitigen Verfahren geltend zu machenden Unterhaltsansprüchen zum Tragen kommen. Zu diesem Zweck ist ein entsprechender Verweis auf § 15 Abs. 5 GGG in § 23 Abs. 1 GGG aufzunehmen.

Zu Z 16 (Änderung von § 26 Abs. 1 GGG)

Durch die EO-Nov. 2000, BGBI. I Nr. 59, wurde die Regelung des § 200 Z 1

EO über die Übernahme für den Bereich der Exekution auf unbewegliches Vermögen aufgehoben (Art. I Z 56 lit. b der Novelle). Daher hat im Klammerausdruck des letzten Satzes des § 26 Abs. 1 GGG der Hinweis auf den Übernahmepreis zu entfallen.

Zu Z 17 (Änderung von § 31 Abs. 1 und 5 GGG)

In dieser Bestimmung ist die in Abs. 1 und 5 enthaltene Obergrenze für den Mehrbetrag von bisher 4 000 S durch einen Eurobetrag zu ersetzen. Dazu wird der bisherige Schillingbetrag mit dem gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet und auf ganze 10 Euro gerundet (siehe Punkt I.C.2 des Allgemeinen Teils). Daraus ergibt sich der neue Grenzbetrag von 290 Euro.

Zu Z 18 (Änderung von § 31a GGG)

Auch die in § 31a GGG statuierte Valorisierungsregelung muss an die Euro-Umstellung adaptiert werden. Dies wird zugleich zum Anlass für einige Verbesserungen genommen. Die Bezugnahme auf den ohnehin gegenstandslos gewordenen § 19 Abs. 3 GGG hat wegen der Aufhebung dieser Bestimmung zu entfallen. Weiters wird künftig anstelle des Verbraucherpreisindex 1986 auf den Verbraucherpreisindex 2000 abgestellt, zumal der Erstere mittlerweile ohnedies nur noch eine Rekonstruktion aus dem Letzteren darstellt.

Der Ausgangsmonat für künftige Valorisierungsberechnungen wird mit März 2001 festgelegt. Dabei handelt es sich nämlich um jenen Monat, dessen Indexzahl (damals noch für den Verbraucherpreisindex 1986) die bislang letzte Erhöhung gemäß § 31a GGG (durch die Verordnung des Bundesministers für Justiz BGBl. II Nr. 213/2001) ausgelöst hat. Durch die Einsetzung des Monats März 2001 in die neue Fassung des § 31a GGG wird daher eine nahtlose Valorisierung ohne zeitliche Lücke oder Überlappung gewährleistet.

Die Rundungsregel wird neu formuliert, wobei anstelle auf volle 10 Schilling künftig auf volle Eurobeträge zu runden sein wird. In Hinkunft soll es auch sowohl Aufrundungen als auch Abrundungen geben, weil die bisherige Regelung, die ausschließlich Abrundungen vorsah, vor allem bei geringen Gebührenbeträgen dazu führte, dass ein ursprünglich zahlenmäßig durchaus stimmiges Gefüge gestaffelter

Gebührenbeträge für die einzelnen Gebührenstufen durch die Valorisierung zusehends aus dem Lot geriet. Dies kann durch eine kombinierte Auf- und Abrundung nach allgemein üblichen Regeln vermieden werden.

Lediglich zur Verdeutlichung des Berechnungsmodus für die Gebührenstufe über 363 360 Euro wird in den abschließenden Relativsatz des § 31a Abs. 2 GGG die - schon in Abs. 1 gebrauchte - Wendung "gegenüber den Beträgen dieses Bundesgesetzes" eingefügt. Darin liegt keine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Fassung, sondern bloß eine Klarstellung. Bei der zweiten und jeder nachfolgenden Valorisierung gemäß § 31a GGG nach dieser Novelle könnte sich nämlich ohne diese Einfügung die Frage stellen, ob der Bezugspunkt für die Berechnung des Zusatzerhöhungsbetrags nach § 31a Abs. 2 GGG (für die Gebührenstufe über 363 360 Euro) entweder die mit dieser Novelle festgesetzten Gebührenbeträge für die Gebührenstufe zwischen 290 690 und 363 360 Euro oder aber die mit der ersten Valorisierung danach erhöhten Beträge für diese Gebührenstufe sein sollten. Eine Analyse der beiden denkmöglichen Varianten würde letztlich zwar ohnedies ergeben, dass nur die erstgenannte Variante in Betracht kommt, weil sich nur aus ihr eine zahlenmäßig harmonische Gebührenstaffel ergibt und weil ja auch die sonstigen Erhöhungsberechnungen laut § 31a Abs. 1 zweiter Satz GGG auf die Ausgangsbeträge "dieses Bundesgesetzes" Bezug nehmen. In diesem Sinn war § 31a Abs. 2 GGG ja auch schon in seiner bisherigen Fassung auszulegen (und wurde demgemäß auch bei Erlassung der Verordnung BGBl. II Nr. 213/2001 zutreffend so verstanden). Dennoch scheint es zweckmäßig, die "Zusatzerhöhungsregelung" des § 31a Abs. 2 GGG zur Vermeidung jeden Zweifels über ihre Bedeutung in der geschilderten Weise zu ergänzen.

Zu Z 19 (Änderung von Tarifpost 1 GGG)

Hier sind sowohl die Grenzbeträge für die Gebührenstufen als auch die einzelnen Gebührenbeträge (auch jener in der Anmerkung 9) als auch der Grenzwert von 20 000 S in der Anmerkung 8 durch Eurobeträge zu ersetzen. Dies geschieht durch Anlegung des gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umrechnungskurses und Rundung zum einen auf volle Eurobeträge und zum anderen auf volle 10 Euro entsprechend den Ausführungen in Punkt I.C.2 des Allgemeinen Teils.

Zu Z 20 (Änderung von Tarifpost 2 GGG)

Hier sind sowohl die Grenzbeträge für die Gebührenstufen als auch die einzelnen Gebührenbeträge (auch jener in der Anmerkung 6) als auch der Grenzwert von 20 000 S in der Anmerkung 5 durch Eurobeträge zu ersetzen. Dies geschieht durch Anlegung des gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umrechnungskurses und Rundung zum einen auf volle Eurobeträge und zum anderen auf volle 10 Euro entsprechend den Ausführungen in Punkt I.C.2 des Allgemeinen Teils.

Zu Z 21 (Änderung von Tarifpost 3 GGG)

Hier sind sowohl die Grenzbeträge für die Gebührenstufen als auch die einzelnen Gebührenbeträge (auch jener in der Anmerkung 6) als auch der Grenzwert von 20 000 S in der Anmerkung 5 durch Eurobeträge zu ersetzen. Dies geschieht durch Anlegung des gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umrechnungskurses und Rundung zum einen auf volle Eurobeträge und zum anderen auf volle 10 Euro entsprechend den Ausführungen in Punkt I.C.2 des Allgemeinen Teils.

Zu Z 22 (Änderung von Tarifpost 4 GGG)

Hier sind sowohl die Grenzbeträge für die Gebührenstufen als auch die einzelnen Gebührenbeträge (auch jener in der Anmerkung 1a) als auch der Grenzwert von 20 000 S in der Anmerkung 7 durch Eurobeträge zu ersetzen. Dies geschieht durch Anlegung des gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umrechnungskurses und Rundung zum einen auf volle Eurobeträge und zum anderen auf volle 10 Euro entsprechend den Ausführungen in Punkt I.C.2 des Allgemeinen Teils.

Zu Z 23 (Änderung von Tarifpost 5 GGG)

Hier werden die beiden Gebührenbeträge durch Umrechnung mit dem gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umrechnungskurs und Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend den Ausführungen in Punkt I.C.2 des Allgemeinen Teils auf Euro umgestellt.

Zu Z 24 (Änderung von Tarifpost 6 GGG)

Hier wird der insgesamt vier Mal aufscheinende Mindestgebührenbetrag in der derzeitigen Höhe von 4 560 S durch Umrechnung mit dem gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umrechnungskurs und Rundung auf einen vollen Eurobetrag entsprechend den Ausführungen in Punkt I.C.2 des Allgemeinen Teils auf Euro umgestellt.

Zu Z 25 (Änderung von Tarifpost 7 GGG)

Das Rechtsinstitut der Vormundschaft wurde durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001, BGBI. I Nr. 135/2000, beseitigt (Art. I Z 36 ff. dieses Gesetzes). Daher wird es künftig keine "Vormundschaftssachen" mehr geben. Darauf ist durch entsprechende Änderungen in der Überschrift der Tarifpost 7 sowie in der Anmerkung 7 zu dieser Tarifpost Bedacht zu nehmen.

Der Gebührenbetrag von 140 S in Tarifpost 7 lit. b wird durch Umrechnung mit dem gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umrechnungskurs und Rundung auf einen vollen Eurobetrag entsprechend den Ausführungen in Punkt I.C.2 des Allgemeinen Teils auf Euro umgestellt.

Der Verweis in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 7 ist im Hinblick auf die neue Bemessungsregelung in § 15 Abs. 5 GGG neu zu gestalten. Dabei ist zu beachten, dass sich diese Regelung nur auf die Geltendmachung künftiger Unterhaltsansprüche bezieht; für andere als die in § 15 Abs. 5 GGG genannten Ansprüche ist nach wie vor die Bewertungsbestimmung des § 58 Abs. 1 JN heranzuziehen. § 23 Abs. 1 GGG verweist auf beide Bewertungsvorschriften. Mit der Nennung des § 23 Abs. 1 GGG in der neu formulierten Anmerkung 1 zur Tarifpost 7 sind somit beide genannten Verweise für diesen Kontext übernommen.

Zu Z 26 (Änderung von Tarifpost 8 GGG)

Hier wird der Mindestgebührenbetrag von 580 S durch Umrechnung mit dem gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umrechnungskurs und Rundung auf einen vollen Eurobetrag entsprechend den Ausführungen in Punkt I.C.2 des Allgemeinen Teils auf Euro umgestellt.

Zu Z 27 (Änderung von Tarifpost 9 GGG)

Hier werden die in Schilling ausgedrückten Gebührenbeträge durch Umrechnung mit dem gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umrechnungskurs und Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend den Ausführungen in Punkt I.C.2 des Allgemeinen Teils auf Euro umgestellt.

Eine weitere Änderung betrifft - nochmals - die Gebühr für Grundbuchsauszüge nach Tarifpost 9 lit. d. Nach bisherigem Recht ist Maßstab für die Gebührenbemessung die Zahl der Seiten des Auszugs. Auf Grund der Weiterentwicklung der Applikation Grundbuch in den IT-Anwendungen der Justiz erfolgt die Herstellung von Grundbuchsauszügen mittlerweile durch Web-Abfrage. Für solcherart hergestellte Ausdrucke lässt sich aber eine Seitenzahl nicht angeben; dafür scheint am Ende des Ausdrucks die Zeilenanzahl auf. Eine herkömmliche A 4-Seite entspricht in der Web-Technik 71 Zeilen; 12 A 4-Seiten entsprechen daher 852 Zeilen. Aus diesem Grund ist der Maßstab für die Gebührenbemessung nach Tarifpost 9 lit. d von Seiten auf Zeilen umzustellen, weshalb künftig als Gebührenschwelle gerundet 850 Zeilen vorgesehen werden. Mit dieser Änderung entfällt auch das Substrat für die Anordnung im zweiten Satz der Anmerkung 15 zur Tarifpost 9, weshalb dieser Satz zu entfallen hat.

Des Weiteren ist die Tarifpost 9 auch um deren lit. c zu bereinigen, die eine Gebühr für Grundbuchsauszüge vorsieht. Da jedoch seit dem Grundbuchsumstellungsgesetz, BGBl. Nr. 550/1980, auf Grund von dessen § 5 an der Stelle von Grundbuchsauszügen Abschriften auszufertigen sind, fehlt es seither an einem Substrat für Tarifpost 9 lit. c, weshalb diese Gebührenbestimmung sowie die darauf Bezug nehmende Anmerkung 14 aufgehoben werden. Die lit. d der Tarifpost 9 und die zugehörige Anmerkung 15 werden sprachlich an die heutigen grundbuchsrechtlichen Gegebenheiten adaptiert.

Schließlich werden die Gebührenbefreiungen der Anmerkungen 7 und 8 enger gefasst, weil sie in ihrer derzeitigen weiten Textierung in der Praxis - unterstützt auch durch eine diesbezüglich großzügige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs - häufig für Konstellationen missbraucht wurden, die mit dem Konzept der Simultanhypothek kaum mehr in einem erkennbaren Zusammenhang standen. Deshalb ziehen die neuen Formulierungen vor allem in

zeitlicher Hinsicht deutliche Schranken für die Inanspruchnahme dieser Begünstigung.

Zu Z 28 (Änderung von Tarifpost 10 GGG)

Hier werden die bisher in Schilling ausgedrückten Gebührenbeträge durch Umrechnung mit dem gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umrechnungskurs und Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend den Ausführungen in Punkt I.C.2 des Allgemeinen Teils auf Euro umgestellt.

Eine weitere Änderung betrifft die Prozentualgebühr für Eintragungen zum Erwerb einer Schiffshypothek gemäß Tarifpost 10 Z II lit. a. Einem Vorschlag aus der Praxis folgend wird zur Angleichung dieser Gebühr an jene nach Tarifpost 9 lit. b Z 4 der Prozentsatz, nach dem die Gebühr zu bemessen ist, von 1,1 % auf 1,2 % erhöht.

Schließlich ist auch noch eine Änderung hinsichtlich der zuvor schon besprochenen Gebühr nach Tarifpost 10 Z III lit. a für Firmenbuchauszüge vorzunehmen. Nach bisherigem Recht ist Maßstab für die Gebührenbemessung die Zahl der Seiten des Auszugs. Auf Grund der Weiterentwicklung der Applikation Firmenbuch in den IT-Anwendungen der Justiz erfolgt die Herstellung von Firmenbuchauszügen mittlerweile durch Web-Abfrage. Für solcherart hergestellte Ausdrucke lässt sich aber eine Seitenzahl nicht angeben; dafür scheint am Ende des Ausdrucks die Zeilenanzahl auf. Eine herkömmliche A 4-Seite entspricht in der Web-Technik 71 Zeilen; 12 A 4-Seiten entsprechen daher 852 Zeilen. Aus diesem Grund ist der Maßstab für die Gebührenbemessung nach Tarifpost 10 Z III lit. a von Seiten auf Zeilen umzustellen, weshalb künftig als Gebührenschwelle gerundet 850 Zeilen vorgesehen werden. Mit dieser Änderung entfällt auch das Substrat für die Anordnungen in den ersten beiden Sätzen der Anmerkung 17 zur Tarifpost 10, weshalb diese beiden Sätze zu entfallen haben.

Zu Z 29 (Änderung von Tarifpost 11 GGG)

Hier werden die in Schilling ausgedrückten Gebührenbeträge - mit einer Ausnahme - durch Umrechnung mit dem gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umrechnungskurs und Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend den Ausführungen in Punkt I.C.2 des Allgemeinen Teils auf Euro umgestellt. Die angesprochene Ausnahme betrifft die Gebührenposition in lit. b der Tarifpost 11 für

Abschriftsbeglaubigungen in der bisherigen - seit 1.1.1992 unverändert geltenden - Höhe von 20 S. Das kalkulatorische Umrechnungsergebnis zu dieser Gebührenposition (1,4534566) wird nicht auf einen vollen Eurobetrag, sondern auf die nächsten 10 Cent gerundet. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass hier weder eine Abwertung auf 1 Euro noch eine Aufwertung auf 2 Euro ein Ergebnis erbringt, das zumindest einigermaßen mit dem bisherigen Schillingbetrag übereinstimmt. Deshalb ist es sachgerecht, bei dieser Gebührenposition ausnahmsweise eine Euro-Umstellung durch Rundung auf volle 10 Cent vorzunehmen. Bei der nächsten Valorisierung gemäß § 31a GGG unterliegt dieser Gebührenbetrag dann allerdings der allgemeinen Rundungsregel und wird daher auf einen vollen Eurobetrag zu runden sein.

Die Anmerkung 5 zur Tarifpost 11 ist wegen der Änderung des § 29 HGB durch Art. II Z 7 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 10/1991, mit dem unter anderem das Firmenbuchgesetz geschaffen wurde, obsolet, weil eine gesonderte Beglaubigung der Unterschrift seither in der Praxis nicht mehr vorkommt (vgl. *Tschugguel/Pötscher, Gerichtsgebühren*⁶ Anm. 12 zu Tarifpost 11 GGG). Die Anmerkung 5 ist daher mangels eines noch existenten faktischen Substrats aufzuheben.

Mit der neu eingefügten Anmerkung 7a zur Tarifpost 11 wird eine Zusatzgebühr für Unterschriftsbeglaubigungen in Höhe von 13 Euro (für jede Beglaubigung unabhängig vom Wert des zugrunde liegenden Rechts) geschaffen, die die bisherige Stempelgebühr nach § 14 Tarifpost 14 Abs. 1 Z 1 GebG 1957 ersetzt. Generell sei zu dieser "Gebührenverlagerung" auf die Ausführungen in Punkt V des Allgemeinen Teils verwiesen.

Zu Z 30 (Änderung von Tarifpost 12 GGG)

Mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 135/2000, wurde das Rechtsinstitut der Volljährigerklärung aufgehoben (Art. I Z 25 dieses Gesetzes). Damit hat auch die Gebührenposition in Tarifpost 12 lit. c Z 1 als gegenstandslos zu entfallen.

Ebenfalls mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 wurde das Verfahren über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ausländischer Eheentscheidungen entsprechend gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben neu geregelt

und zu den Bezirksgerichten verlagert, die für das bisherige Anerkennungsverfahren vorgesehene Justizverwaltungsgebühr in Tarifpost 14 Z 1 GGG aufgehoben und stattdessen in einer neuen Z 3 der Tarifpost 12 lit. a eine Gerichtsgebühr für das neue bezirksgerichtliche Außerstreichverfahren zu diesen Fragen eingeführt. Dabei wurde jedoch nur auf das Anerkennungsverfahren nach § 228b AußStrG (das sowohl die obligatorische als auch die fakultative Anerkennung umfasst; vgl. RV KindRÄG 2001, 296 BlgNR 21. GP 107) Bezug genommen, nicht aber auf das Nichtanerkennungsverfahren nach § 228c AußStrG. Dieses Versäumnis wird nun hier nachgeholt.

Weiters werden die Gebührenbeträge (auch in den Anmerkungen 2 und 3) durch Umrechnung mit dem gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umrechnungskurs und Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend den Ausführungen in Punkt I.C.2 des Allgemeinen Teils auf Euro umgestellt.

Zu Z 31 (Änderung von Tarifpost 13 GGG)

Hier werden die bisher in Schilling ausgedrückten Gebührenbeträge durch Umrechnung mit dem gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umrechnungskurs und Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend den Ausführungen in Punkt I.C.2 des Allgemeinen Teils auf Euro umgestellt.

Zu Z 32 (Änderung von Tarifpost 14 GGG)

Hier werden die bisher in Schilling ausgedrückten Gebührenbeträge durch Umrechnung mit dem gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umrechnungskurs und Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend den Ausführungen in Punkt I.C.2 des Allgemeinen Teils auf Euro umgestellt.

Zu Z 33 (Änderung von Tarifpost 15 GGG)

1. Hier wird der Gebührenbetrag von 40 S durch Umrechnung mit dem gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umrechnungskurs und Rundung auf den vollen Betrag von 3 Euro entsprechend den Ausführungen in Punkt I.C.2 des Allgemeinen Teils umgestellt. Für die Umrechnung und Rundung des Gebührenbetrags von 20 S gilt das zur Tarifpost 11 lit. b Gesagte; hier erfolgt also eine Rundung auf volle 10 Cent.

2. Die Anmerkung 3 lit. g zur Tarifpost 15 ist im Hinblick auf die Beseitigung des Rechtsinstituts der Vormundschaft durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 135/2000, (Art. I Z 36 ff. dieses Gesetzes) geringfügig neu zu formulieren; im Einzelnen sei hiezu zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zur Tarifpost 7 (dort im ersten Absatz) verwiesen.

3. Die Änderungen in der Anmerkung 5 zur Tarifpost 15 sowie der Entfall des bisherigen zweiten Satzes der Anmerkung 6 zur Tarifpost 15 sind Folge des künftigen Wegfalls der Gebührenentrichtung durch Verwendung von Gerichtskostenmarken sowie - damit im Zusammenhang - der Neuregelung über die Entrichtung (unter anderem) der Gebühren nach Tarifpost 15 im neu formulierten § 4 Abs. 6 GGG.

4. Neu zu konzipieren ist auch der erste Satz der Anmerkung 6, der die "einfache Kopiergebühr" bisher lediglich durch einen Bruchteil des in lit. a der Tarifpost 15 genannten Gebührenbetrags bestimmte. Der dort neu festgelegte Gebührenbetrag von 1,50 Euro ist nämlich - im Gegensatz zum bisherigen Gebührenbetrag von 20 S - nicht durch 4 teilbar, ohne dass sich daraus ein Bruchteil eines Cent ergäbe. Daher wird nun die Kopiergebühr nicht mehr durch diese Bruchteilkonstruktion, sondern durch einen eigenständigen Gebührenbetrag von 40 Cent festgesetzt. Dies erfordert eine entsprechende Adaptierung der Valorisierungsregelung des § 31a GGG für diesen neuen Centbetrag durch Anordnung einer Rundung auf volle 10 Cent (anstatt auf einen vollen Eurobetrag) im zweiten Satz der Anmerkung 6.

5. Die Neufassung der Anmerkung 6a zur Tarifpost 15 hinsichtlich der Gebühr für Ausdrucke aus der Ediktsdatei geschieht parallel zu jener der Gebühr für Grundbuchsauszüge gemäß Tarifpost 9 lit. d GGG und der Gebühr für Firmenbuchauszüge gemäß Tarifpost 10 Z III lit. a GGG. Auf die Ausführungen zu diesen Änderungen kann daher zwecks Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden.

Zu Z 34 und 35 (Änderung von Art. VI GGG und Anfügung eines Art. VII GGG)

Die bisher in Art. VI Z 16 enthaltene Vollzugsklausel zum Gerichtsgebührengesetz wird inhaltlich gleichlautend in einen neuen Art. VII überstellt, um in Art. VI gleichsam Platz für die bei jeder Novellierung des Gerichtsgebührengesetzes erforderlichen Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zu schaffen, zumal diese nach den legitistischen Richtlinien in das Stammgesetz aufzunehmen sind (Richtlinie 75). Bisher war die Fortschreibung solcher Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen in einer nur ziffernmäßig fortlaufenden Reihe durch die Vollzugsklausel in Z 16 des Art. VI gewissermaßen "blockiert", weshalb der Gesetzgeber mit diesen Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen mittlerweile - unter Einbeziehung bereits der derzeit in parlamentarischer Beratung stehenden Novelle zur Ermöglichung der elektronischen Übermittlung von Jahresabschlüssen - schon bei der Z 15I angelangt ist. Mit der Verschiebung der Vollzugsklausel in einen eigenen Artikel kann diese Reihe in bloß ziffernmäßiger Abfolge fortgesetzt werden. Demgemäß findet sich die Übergangsbestimmung zum gegenständlichen Gesetzesvorhaben in der neuen Z 16; sie folgt dem Muster früherer Übergangsregelungen dieser Art (vgl. etwa Art. VI Z 15e oder Z 15i). Im zweiten Satz der neuen Z 16 wird die Möglichkeit eröffnet, Verordnungen mit Rücksicht auf die Neuregelungen dieses Gesetzes bereits vor seinem Inkrafttreten zu erlassen, sofern diese Verordnungen frühestens mit Jahresbeginn 2002 in Kraft treten. Diese Regelung entspricht dem Vorbild etwa des Art. VI Z 2 GGG oder jenem des Art. II der GGG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 694, und ermöglicht beispielsweise die zeitgerechte Erlassung des Normalkostentarifs.

Die Inkrafttretensbestimmung zur gesamten Novelle findet sich in deren Art. 6 Z 1.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962)

Zu Z 1 (Änderung von § 1 GEG 1962)

Die Änderung von Z 2 ergibt sich aus der Einführung einer Mutwillensstrafe in § 7 Abs. 2 GEG 1962; zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf die Ausführungen zu dieser Bestimmung verwiesen.

Die geänderte Formulierung der Z 3 folgt daraus, dass Kosten des Strafvollzugs auf Grund der Regelungen des § 32 StVG in der Regel nicht mehr zur Einbringung anfallen, weil der dort vorgesehene Kostenbeitrag durch Abzug von der Arbeitsvergütung eingehoben wird. Der Fall, dass der Strafgefangene zur Leistung eines solchen Kostenbeitrags verpflichtet ist, aber keine Arbeitsvergütung bezieht, kann nur noch dann eintreten, wenn den Strafgefangenen ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden daran trifft, dass er keine oder keine zufriedenstellende Arbeitsleistung erbracht hat, also etwa im Fall ungerechtfertigter Arbeitsverweigerung. Für diesen Fall kommt auch noch eine Einbringung nach dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz 1962 in Betracht. Darauf wird durch eine geänderte Formulierung der Z 3 des § 1 Bedacht genommen.

Die Änderung der Z 4 des § 1 ist lediglich legistischer Art. Darin wird nämlich die Bezugnahme auf die - ohnedies bereits überholte - Novellierung der Winkelschreibereiverordnung eliminiert. Bundesgesetze werden in der Regel - nämlich sofern nicht auf eine bestimmte Fassung verwiesen werden soll (legistische Richtlinie Nr. 60) - nur mit der Fundstelle der Stammfassung zitiert (legistische Richtlinie Nr. 61), weil ansonsten bei jeder Novellierung eines Gesetzes zur Vermeidung von Anachronismen auch die Verweise auf dieses Gesetz richtigzustellen wären. Dies ist dadurch vermeidbar, dass auf die Wiedergabe der Letzfassung verzichtet wird. Überdies wird das heute überholt anmutende Wort "Arreststrafe" mit dem Klammerzusatz "(Haft)" dem heutigen Sprachgebrauch angepasst.

Zu Z 2 (Änderung von § 2 Abs. 2 GEG 1962)

Der Grenzbetrag, ab dem ein Grundsatzbeschluss über die Kostenersatzpflicht zu ergehen hat, wurde bereits mit der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 140, "euro-kompatibel" mit 3 900 S festgesetzt (Art. XV Z 1 dieses Gesetzes). Bei Anlegung eines Umrechnungsverhältnisses von 13 S/1 Euro ergibt sich daraus nämlich ein runder Grenzwert mit 300 Euro. Nun ist mit dieser Novelle die solcherart vorbereitete Währungsumstellung entsprechend zu finalisieren (vgl. dazu auch die Ausführungen in Punkt I.C.2 des Allgemeinen Teils).

Zu Z 3 (Änderung von § 6 Abs. 1 GEG 1962)

Die Einhebungsgebühr des § 6 Abs. 1 GEG 1962 in Höhe von bisher 100 S wird durch Umrechnung mit dem gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umrechnungskurs und Rundung auf einen vollen Eurobetrag entsprechend den Ausführungen in Punkt I.C.2 des Allgemeinen Teils auf Euro umgestellt.

Zu Z 4 (Änderung von § 6a Abs. 1 GEG 1962)

Diese Änderung ist eine Folge der Aufhebung des § 65 Abs. 2 EO durch Art. V Z 8 der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135 (vgl. Tschugguel/Pötscher, Gerichtsgebühren⁶ Anm. 2 zu § 6a GEG 1962). Damit ist nämlich die Verweisung auf diese Bestimmung gegenstandslos. In der Neuformulierung des § 6a zweiter Satz GEG 1962 hat daher dieses Zitat zu entfallen.

Zu Z 5 (Änderung von § 7 Abs. 2 GEG 1962)

Nach der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 2 hat ein Berichtigungsantrag keine aufschiebende Wirkung, doch kann der Kostenbeamte - sofern dadurch die Einbringlichkeit nicht gefährdet wird - die Einbringung bis zur Entscheidung über den Berichtigungsantrag aufschieben. Diese gesetzliche Anordnung entspricht jedoch seit der Übertragung der Einhebung von Gebühren und Kosten von den Einbringungsstellen zu den Gerichten erster Instanz nicht mehr der Realität des Gerichtslebens. Faktisch wartet der Kostenbeamte nach Erlassung des Zahlungsauftrags ohnedies das Verstreichen der vierzehntägigen Frist für die

Zahlung (§ 6 Abs. 1 GEG 1962) bzw. die Einbringung eines Berichtigungsantrags (§ 7 Abs. 1 GEG 1962) ab. Erst wenn diese Frist verstrichen ist, versieht der Kostenbeamte den Zahlungsauftrag mit der Vollstreckbarkeitsbestätigung und übermittelt diesen zwecks Eintreibung an die Einbringungsstelle. Wenn aber innerhalb dieser Frist ein Berichtigungsantrag eingebracht wird, wartet der Kostenbeamte mit der Erteilung der Vollstreckbarkeitsbestätigung weiter zu, bis die Entscheidung über den Berichtigungsantrag ergangen ist. Erst nach Vorliegen der Entscheidung über den Berichtigungsantrag wird - wenn sich daraus weiterhin eine Gebühren- oder Kostenersatzpflicht ergibt - die Vollstreckbarkeit bestätigt und der Zahlungsauftrag an die Einbringungsstelle übermittelt. Insofern hatte ein Berichtigungsantrag schon nach der bisherigen Rechtslage suspensiven Effekt. Mit der Neufassung des § 7 Abs. 2 wird dieser Realität im Gesetz Rechnung getragen.

Die nun im Gesetz ausdrücklich angeordnete aufschiebende Wirkung eines Berichtigungsantrags muss allerdings mit einer Regelung flankiert werden, die bestmöglich dafür Gewähr bietet, dass die Präsidenten der Gerichtshöfe nicht beträchtlich mit von Vornherein aussichtslosen - unter Umständen nur zum Zweck des Hinausschiebens der Zahlungspflicht eingebrachten - Berichtigungsanträgen in Anspruch genommen werden und dass dem Bund nicht aus auf diese Weise verzögerten Gebührenzahlungen ein finanzieller Nachteil entsteht. Eine Möglichkeit zur Hintanhaltung einer solchen Entwicklung wäre die Einziehung einer Kostenschranke, also eine Bestimmung, die etwa eine Gebühr für die Einbringung eines Berichtigungsantrags vorsähe. Dies widerspräche aber nicht nur den bisher immer beachteten Grundsätzen des Gerichtsgebührenrechts und des zugehörigen Verfahrensrechts, sondern wäre auch insofern unsozial, als dadurch alle Gebührenschuldner bei Erhebung von Berichtigungsanträgen - und zwar auch, wenn diese durchaus berechtigt sind - eine Mehrbelastung hinnehmen müssten. Deshalb wurde von der Einführung einer Gebührenpflicht für das zweitinstanzliche Justizverwaltungsverfahren in Angelegenheiten des Gerichtsgebührenrechts abgesehen. Das geeignete Instrument zur Erreichung des erwähnten Ziels ist vielmehr die Einführung einer Mutwillensstrafe für solche Gebührenschuldner, die einen schon von Vornherein - auch für sie selbst - offensichtlich aussichtslosen Berichtigungsantrag einbringen, weil diese Maßnahme nur die unredlich Rekurrerenden trifft und von ihr dennoch der gewünschte Steuerungseffekt zu

erwarten ist. Die Mutwillensstrafe ist von dem über den Berichtigungsantrag entscheidenden Präsidenten des Gerichtshofs zu verhängen. Gegen ihre Verhängung ist ebenso wie gegen die Entscheidung über den Berichtigungsantrag kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Da das Höchstmaß einer Mutwillensstrafe - korrespondierend mit dem Mehrbetrag nach § 31 Abs. 1 und 5 GGG - mit dem verhältnismäßig niedrigen Wert von 290 Euro festgesetzt wird, bestehen gegen die Vereinbarkeit dieser Strafregelung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention keine Bedenken.

Zu Z 6 (Änderung von § 9 GEG 1962)

1. Durch den neu gefassten Abs. 4 des § 9 wird die Zuständigkeit für die Entscheidung über Stundungs- und Nachlassanträge neu geregelt. Zwar bleibt es bei der alleinigen Zuständigkeit des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien unterhalb des Grenzwerts von nunmehr 30 000 Euro. Neu ist nun aber schon einmal, dass die bisher auf Stundungsanträge bis zu einem Betrag von 52 000 S eingeschränkte Möglichkeit dieses Präsidenten zur Übertragung seiner Entscheidungsbefugnis an den Leiter der Einbringungsstelle nun - entsprechend einer impliziten Anregung des Verwaltungsgerichtshofs - auf sämtliche Entscheidungsgegenstände des § 9 GEG 1962 ausgedehnt wird. Hinzu kommt aber als noch wesentlichere Neuerung, dass der Präsident des Oberlandesgerichts Wien nunmehr auch bei ausständigen Beträgen oberhalb des Grenzwerts von 30 000 Euro für die Entscheidung über einen Stundungs- oder Nachlassantrag zuständig ist (nach derzeit geltendem Recht hat ja in diesem Bereich das Bundesministerium für Justiz zu entscheiden). Allerdings darf der Präsident des Oberlandesgerichts Wien im Bereich oberhalb von 30 000 Euro einem Stundungs- oder Nachlassantrag nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz stattgeben. Wenn also der Präsident des Oberlandesgerichts Wien hinsichtlich eines oberhalb des Grenzwerts liegenden Gebühren- oder Kostenbetrags Stundung oder Nachlass gewähren will, hat er hiezu zuvor die Zustimmung der Zentralstelle einzuholen. Auf die Gründe für diese Zuständigkeitsänderung sei hier nicht weiter eingegangen, sondern zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in Punkt II.D des Allgemeinen Teils verwiesen.

Die derzeit für die Zuständigkeitsabgrenzungen in § 9 Abs. 1 und 2 enthaltenen Grenzbeträge wurden bereits durch die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 140, "euro-kompatibel" mit 390 000 S und 52 000 S festgesetzt (Art. XV Z 3 dieses Gesetzes) und können daher durch Umrechnung im Verhältnis 13 S/1 Euro in runde Eurobeträge umgestaltet werden. Aus Anlass der hier nun schon beschriebenen Veränderungen wird weiters der erste Satz des § 9 Abs. 1 durch eine Umstellung mit dem Ziel besserer Verständlichkeit neu formuliert.

2. Neu zu überdenken war die Frage, welche Wirkung ein Nachlass- oder Stundungsantrag auf die Durchführung der Einbringung hat. Nach bisheriger Rechtslage hatte schon ein Berichtigungsantrag eo ipso keine aufschiebende Wirkung, doch konnte die Einbringung unter der Voraussetzung zu verneinender Gefährdung der Einbringlichkeit aufgeschoben werden. Das Fehlen einer Suspensivwirkung musste daher umso mehr für einen Stundungs- oder Nachlassantrag gelten; demgemäß beschränkte sich der bisherige § 9 Abs. 3 darauf, die sinngemäße Anwendbarkeit des § 7 Abs. 2 GEG 1962 anzuordnen und die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Aufschiebung der Einbringung an "die Einbringungsstelle" zu verweisen.

Diese Gleichstellung von Berichtigungsantrag einerseits und Stundungs- oder Nachlassantrag andererseits in Ansehung der aufschiebenden Wirkung kann aber künftig nicht mehr aufrecht erhalten werden, weil zwar aus den oben zu § 7 GEG 1962 dargestellten Gründen einem Berichtigungsantrag generell suspensiver Effekt zukommen soll, Gleiches aber für ein Stundungs- oder Nachlassansuchen nicht gerechtfertigt, ja gar nicht möglich wäre, ohne das Einbringungswesen schlechthin zu untergraben. In diesem Kontext ist ja zu bedenken, dass ein Stundungs- oder Nachlassantrag jederzeit und auch mehrmals gestellt werden kann. Wenn dem von Gesetzes wegen jedesmal aufschiebende Wirkung zukäme, hätte es der Zahlungspflichtige an der Hand, die Einbringungsbemühungen fortwährend zu unterlaufen. Deshalb wird nun im neu formulierten Abs. 3 des § 9 bestimmt, dass ein Stundungs- oder Nachlassantrag keine aufschiebende Wirkung hat.

Wie bisher kann allerdings - auf gesonderten Antrag des Stundungs- oder Nachlasswerbers - die Einbringung bis zur Entscheidung über das Stundungs- oder Nachlassbegehren mit Bescheid aufgeschoben werden. Für eine positive

Entscheidung über einen Aufschiebungsantrag müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss es verneint werden können, dass durch das Zuwarten mit der Einbringung die Einbringlichkeit der Forderung gefährdet würde. Dies war ja schon nach bisheriger Rechtslage Voraussetzung für die Zuerkennung aufschiebender Wirkung (§ 7 Abs. 2 GEG 1962 i.V.m. § 9 Abs. 3 erster Satz GEG 1962 a.F.); hieran ändert sich gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage also nichts. Zum anderen wird aber noch ein weiteres Kriterium eingezogen, nämlich die Erfolgsaussichten des Stundungs- oder Nachlassbegehrens. Wenn dieses Begehrten wenig erfolgversprechend erscheint, ist der Aufschiebungsantrag abzuweisen. Diese zweite Aufschiebungsvoraussetzung ist der Regelung des § 212a Abs. 2 lit. a der Bundesabgabenordnung nachgebildet. "Wenig erfolgversprechend" ist ein Stundungs- oder Nachlassantrag nicht erst bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit etwa im Sinn des § 63 Abs. 1 ZPO; ein Aufschiebungsantrag wird vielmehr im Hinblick auf dieses Kriterium bereits dann abzuweisen sein, wenn mit einiger Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass dem Stundungs- oder Nachlassbegehrten kein Erfolg beschieden sein wird.

Wenn aber beide Negativvoraussetzungen erfüllt sind, wenn also durch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung die Einbringlichkeit nicht gefährdet wird und das Stundungs- oder Nachlassbegehrten nach der Lage des Falles doch gewisse Erfolgsaussichten hat, so steht die Gewährung der Aufschiebung nicht im Ermessen des entscheidenden Organs, sondern hat der Stundungs- oder Nachlasswerber Anspruch auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung; diesfalls ist seinem Aufschiebungsantrag somit ohne Ermessensausübung stattzugeben.

Neu geregelt wird auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Aufschiebung; diese Entscheidungsbefugnis kommt künftig nicht der Einbringungsstelle als Organisationseinheit, sondern dem Leiter der Einbringungsstelle als Organ zu.

Zu Z 7 (Änderung von § 11 GEG 1962)

Hier werden jene Schwellen, bis zu denen einerseits im Inland und andererseits im Ausland - wegen Geringfügigkeit - von der Einbringung abzusehen ist, durch Umrechnung mit dem gemeinschaftsrechtlich festgelegten

Umrechnungskurs und Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend den Ausführungen zu Punkt I.C.2 des Allgemeinen Teils auf Euro umgestellt.

Zu Z 7 (Änderung von § 13 Abs. 1a GEG 1962)

Diese Änderung dient der Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge im Zusammenhang mit generellen Löschungsanweisungen bei geringfügigen Beträgen. Die bisherige Rechtslage, wonach vor Erlassung solcher Löschungsregelungen das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen war, ist nämlich durch die mittlerweile durchgeführten Strukturmaßnahmen auf dem Gebiet des Einbringungswesens überholt. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2000, BGBl. I Nr. 26, wurden nämlich die Einbringungsstellen bei den Oberlandesgerichten Linz, Graz und Innsbruck mit Ablauf des 31.12.2000 aufgelassen und sämtliche Agenden der Einbringung mit Jahresbeginn 2001 bei der nunmehr einzigen Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien konzentriert (Art. 33 Abs. 4 dieses Gesetzes). Damit ist der Adressat von Löschungsregelungen im Sinn des § 13 Abs. 1a mittlerweile nur noch eine einzige Verwaltungseinheit (nämlich die Einbringungsstelle), die direkt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien untersteht, der seinerseits in Angelegenheiten der Justizverwaltung dem Bundesministerium für Justiz nachgeordnet ist. Damit haben solche Löschungsregelungen jedenfalls heute nicht mehr den Charakter von "Verwaltungsverordnungen" im Sinn einer verwaltungsinternen Norm mit generellem Adressatenkreis (vgl. Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht⁹ Rz 594 m.w.N. und 616), sondern jenen einer individuellen, nämlich nur an den Leiter der Einbringungsstelle bzw. deren Mitarbeiter gerichteten Weisung darüber, wie in solchen Geringfügigkeitsfällen - vor allem bei bislang ergebnislosen Exekutionsschritten - vorzugehen ist. Dies ermöglicht es den beiden der Einbringungsstelle im Justizverwaltungsweg übergeordneten Stellen, auf Basis des ständigen Dialogs über allgemeine Tendenzen im Einbringungswesen rasch und flexibel durch solche Weisungen auf neue Gegebenheiten zu reagieren. Die vorangehende Befassung eines anderen Ressorts läuft dieser Flexibilität grundsätzlich zuwider und ist Beispiel einer schwerfälligen Verwaltungsstruktur, die man derzeit zu überwinden bestrebt ist. Dies gilt umso mehr, wenn man sich vor Augen hält, dass es bei dieser Regelung ja nur

um Geringfügigkeitsfälle und deren möglichst Aufwand ersparende Behandlung geht.

Zu Z 9 (Änderung von § 14a GEG 1962)

1. Entsprechend der Neugestaltung des § 22 GGG über die Zahlungspflicht im Insolvenzverfahren soll auch der § 14a GEG 1962 über die Vorschreibung der in Insolvenzverfahren anfallenden Gerichtsgebühren verständlicher gestaltet werden; dabei ist besonders auf in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen Bedacht zu nehmen. Schon die derzeitige Regelung des § 14a statuiert ja einen Sonderfall innerhalb des Gerichtsgebührenrechts, der sich von den sonstigen Abläufen erheblich unterscheidet. Während nämlich allgemein die Bestimmung und Vorschreibung der Gerichtsgebühren dem Kostenbeamten obliegt, der darüber mit Zahlungsauftrag - also mit einem Bescheid - entscheidet, liegen die Dinge im Fall der Gebühren nach Tarifpost 6 GGG anders: Für die Bestimmung und Vorschreibung dieser Gebühren ist das Konkurs- bzw. Ausgleichsgericht zuständig, das darüber mit Beschluss entscheidet. Auch die Anfechtung einer Gebührenvorschreibung geht hier einen anderen Weg als sonst im Gerichtsgebührenrecht, zumal der Beschluss des Konkurs- bzw. Ausgleichsgerichts über die Pauschalgebühr mit Rekurs angefochten werden kann (wohingegen ein Zahlungsauftrag gemäß § 7 GEG 1962 mit Berichtigungsantrag angefochten wird). Diese Besonderheiten werden in der Neutextierung des § 14a noch deutlicher zum Ausdruck gebracht, indem in den neu gefassten Abs. 1 und 2 explizit von der beschlussweisen Bestimmung der Pauschalgebühr durch das Konkurs- bzw. Ausgleichsgericht die Rede ist.

Zur besseren Differenzierung der einzelnen Fallkonstellationen wird die Bestimmung und Vorschreibung der Pauschalgebühr für das Konkursverfahren in Abs. 1 und jener für das Ausgleichsverfahren gesondert in Abs. 2 behandelt.

2. Im neuen Abs. 1 wird nun klargestellt, dass das Konkursgericht im Zusammenhang mit der Aufhebung des Konkurses in allen Fällen einer Gebührenpflicht - also auch in jenen, in denen nach den Regelungen des § 22 Abs. 1 zweiter Satz GGG und § 22 Abs. 2 GGG der Gemeinschuldner zur Zahlung der Pauschalgebühr verpflichtet ist (aber nicht bei durchgängiger Eigenverwaltung

des Schuldners, zumal hier ja gemäß Anmerkung 3 zur Tarifpost 6 GGG keine Pauschalgebühr anfällt und überdies ein Masseverwalter gar nicht bestellt wurde) - zumindest zunächst den Masseverwalter zur Zahlung der Pauschalgebühr aufzufordern hat. In den genannten Fällen der Zahlungspflicht des Gemeinschuldners hat das Konkursgericht allerdings eine Ausfertigung des Gebührenbestimmungsbeschlusses auch an den Gemeinschuldner zuzustellen. Wenn der Masseverwalter in diesen Fällen die Pauschalgebühr - aus welchen insolvenzrechtlichen Gründen in den einzelnen Konstellationen auch immer - im Zusammenhang mit der Aufhebung des Konkurses nicht entrichtet, hat im Weiteren die Eintreibung der Gebühr gegenüber dem Gemeinschuldner und nicht gegenüber dem Masseverwalter zu erfolgen. Anderes, nämlich die Einhebung der Pauschalgebühr für das Konkursverfahren auch nach rechtskräftiger Aufhebung des Konkurses beim Masseverwalter, könnte nur im Fall des § 22 Abs. 3 GGG gelten.

3. Die nun in einem eigenen Abs. 2 zusammengefasste Regelung über die Vorschreibung der Pauschalgebühr für das Ausgleichsverfahren erbringt gegenüber der bisherigen Rechtslage inhaltlich keine Neuerung. Da gemäß § 22 Abs. 4 GGG die Zahlungspflicht für diese Gebühr primär den Ausgleichsschuldner trifft, hat das Ausgleichsgericht diesen zur Zahlung der Gebühr aufzufordern. Wie schon bisher (§ 14a Abs. 1 letzter Satz GEG 1962 a.F.) ist eine Ausfertigung des Gebührenbestimmungsbeschlusses auch an den Ausgleichsverwalter zuzustellen.

4. Der neue Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 2. Allerdings wird hier verdeutlicht, wem in welchen Fällen Rekurslegitimation zukommt. Ausdrücklich vorgesehen wird nun hinsichtlich des Beschlusses über die Pauschalgebühr für das Konkursverfahren auch ein Rekursrecht des Gemeinschuldners in jenen Fällen, in denen ihn die Zahlungspflicht trifft.

Zu Z 10 (Änderung von § 18 Abs. 2 GEG 1962)

Der bisherige § 18 Abs. 2 Z 1 enthielt für die automationsunterstützte Gebührenvorschreibung und - einbringung Ausnahmen von Regelungen des Datenschutzgesetzes aus dem Jahr 1978 sowie eine Anordnung über die Zuständigkeit zur Erlassung einer Betriebsordnung nach dieser früheren

Gesetzesvorschrift. Nun erfuhr das Datenschutzrecht auf Grundlage gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben durch das Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, eine grundlegende Veränderung. Daher werden nun in § 18 Abs. 2 Z 1 GEG 1962 jene Gesetzesstellen des neuen Datenschutzgesetzes genannt, die den in dieser gebührenrechtlichen Bestimmung bisher zitierten Passagen des früheren Datenschutzgesetzes entsprechen. Das neue Datenschutzgesetz kennt keine Betriebsordnung im bisherigen Sinne mehr, weshalb die bisherige Regelung des § 18 Abs. 2 Z 1 zweiter Halbsatz GEG 1962 entfallen kann.

Zu Z 11 (Änderung von § 19a GEG 1962)

Hier wird in einem neuen Abs. 2 - entsprechend dem bisherigen Regelungsinhalt dieses Paragraphen in Ansehung des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201 - eine eigene Inkrafttretensbestimmung für die Neuerungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 durch diese Novelle angefügt. Die neue Zuständigkeitsordnung für die Entscheidung über Stundungs- und Nachlassanträge gemäß § 9 Abs. 1 und 2 GEG 1962 gilt nach dem zweiten Satz dieses neuen Absatzes nur für solche Anträge, die nach dem 31. Dezember 2001 eingebbracht werden; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle noch anhängige Verfahren über zuvor gestellte Anträge sind von den bisher zuständigen Stellen zu Ende zu führen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesgesetzes über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen)

Zu Z 1 (Änderung von § 1 Abs. 2 Verwahrungsgebührengesetz)

Der Grenzbetrag von 400 S ergäbe bei Anlegung des gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umrechnungskurses und Rundung auf volle Euro einen neuen Wert von 29 Euro. Zugunsten der potentiell Zahlungspflichtigen wird diese Untergrenze für die Gebührenpflicht jedoch geringfügig höher mit 30 Euro festgesetzt.

Zu Z 2 (Änderung von § 2 Verwahrungsgebührengesetz)

Mit der Richtigstellung des Zitats in § 2 Abs. 2 wird darauf Bedacht genommen, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Gerichtsgebührenrecht seit Beginn des Jahres 1985 nicht mehr im Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz, sondern im Gerichtsgebührengesetz finden.

Die Rundungsregel in § 2 Abs. 3 wird entsprechend jener des § 6 Abs. 2 GGG an den Euro als neue Währung adaptiert.

Zu Z 3 (Änderung von § 4 Verwahrungsgebührengesetz)

Bei der Neugestaltung des Gerichtsgebührenrechts wurde aus Gründen der Einfachheit und Praktikabilität der Gebührenvorschreibung darauf geachtet, dass nicht feste Gebührenbeträge in Cent vorgesehen werden (Ausnahmen hievon waren lediglich in § 6a GGG und bei den Gebührenbeträgen von bisher 20 S in TP 11 und 15 unvermeidbar; zu unterscheiden hievon sind freilich Prozentual- oder Promillegebühren, bei denen sich Centbeträge ergeben können). Entsprechend dieser Leitlinie wird die Mindestgebühr in § 4 Abs. 1 lit. c mit 1 Euro festgesetzt.

Die Rundungsregel des § 4 Abs. 2 wird an den Euro als neue Währung adaptiert, indem die Auf- oder Abrundung auf volle Eurobeträge vorgesehen wird. Zur Mindestgebühr kann auf das soeben zu § 4 Abs. 1 lit. c Gesagte verwiesen werden.

Zu Z 4 (Änderung von § 5 Abs. 1 Verwahrungsgebührengesetz)

Hier sei zur Vermeidung von Wiederholungen auf das zu § 1 Abs. 2 Gesagte verwiesen, zumal die zur Änderung dieser gleich gelagerten Regelung angestellten Erwägungen hier ebenso zutreffen.

Zu Z 5 und 6 (Änderung von § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Verwahrungsgebührengesetz)

Dabei handelt es sich um Zitatangepassungen an das nun in Geltung stehende Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962.

Zu Z 7 (Änderung von § 9 Verwahrungsgebührengesetz)

In einem neuen Abs. 3 wird die Übergangsregelung für die mit dieser Novelle herbeigeführten Neuerungen im Verwahrungsgebührengesetz getroffen, und zwar nach dem Muster des Übergangsrechts zur Einführung des Verwahrungsgebührengesetzes in § 9 Abs. 1.

Zu Z 8 (Änderung von § 10 Verwahrungsgebührengesetz)

Nicht das Bundesministerium für Justiz als Behörde, sondern der Bundesminister für Justiz als oberstes Staatsorgan ist Vollzugsträger.

Zu Artikel 4 (Änderung des Außerstreitgesetzes)

Änderung von § 102 Außerstreitgesetz

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, wurde sowohl im Grunderwerbsteuergesetz 1987 und im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 als auch in § 15 Abs. 1 GGG vorgesehen, dass im Zusammenhang mit der jeweiligen Abgabenbemessung der Wert einer unbeweglichen Sache - anders als bisher mit dem einfachen Einheitswert - künftig in der Regel mit dem Dreifachen des Einheitswerts anzunehmen ist, sofern nicht ohnedies auf den Verkehrswert abzustellen ist. Eine dem entsprechende Änderung in § 102 Abs. 1 Außerstreitgesetz wurde dabei jedoch verabsäumt, sodass nun eine Divergenz zwischen dieser Regelung über die Ansetzung des Liegenschaftswerts im Verlassenschaftsverfahren einerseits und den genannten steuerrechtlichen Regelungen andererseits besteht. Dies wirft etwa für die Abhandlungsgebühr nach Tarifpost 8 GGG Zweifelsfragen darüber auf, welcher Liegenschaftswert der Bemessung dieser Gebühr zugrunde zu legen ist. Um diese Divergenz und Unklarheit zu beseitigen, wird § 102 Abs. 1 Außerstreitgesetz nun an die in der beschriebenen Weise neu gestalteten Bestimmungen des Steuer- und Gebührenrechts adaptiert.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen)

Zu lit. a (Entfall des Abs. 8 in § 7 Nahversorgungsgesetz)

Dabei handelt es sich nicht um eine gerichtsgebührenrechtliche Maßnahme. Vielmehr geht es in § 7 Abs. 8 um exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen. Der letzte Satz dieses Absatzes befasst sich mit der Höhe der gegen einen Verpflichteten im Exekutionsverfahren zu verhängenden Geldstrafen. In der Exekutionsordnung wurde zu dieser Frage die Umstellung auf Euro bereits durchgeführt, und zwar durch die Neufassung des § 359 EO durch Art. I Z 108 der Exekutionsordnungs-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 59. Eine Sonderregelung zur Strafhöhe im Nahversorgungsgesetz ist im Hinblick auf diese Neugestaltung der allgemeinen Regelung entbehrlich, weshalb der letzte Satz des § 7 Abs. 8 des Nahversorgungsgesetzes entfallen kann. Um nicht ein und dasselbe Gesetz - nämlich das Nahversorgungsgesetz - zum selben Inkrafttretenstermin durch zwei verschiedene Gesetze zu novellieren, wird diese exekutionsrechtliche Änderung gemeinsam mit den gerichtsgebührenrechtlichen Änderungen - siehe zu diesen sogleich in den nachfolgenden Ausführungen - in die hier entworfene Novelle aufgenommen.

Zu lit. b (Änderung von § 7 Abs. 9 Nahversorgungsgesetz)

Die Umrechnung der Grenzbeträge für die Rahmengebühr in Euro erfolgt in der gleichen Weise wie jene der Grenzwerte für die Gebührenstufen im Gerichtsgebührengesetz. Auf die Ausführungen in Punkt I.C.2 des Allgemeinen Teils wird zur Vermeidung von Wiederholungen hingewiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes)

Zu Z 1 (Änderung von Art. I § 9 Abs. 1 des 1. Euro-JuBeG)

Zur Glättung der Aktiennennbeträge aus Eigenmitteln auf volle Eurobeträge fordert § 2 Abs. 4 Kapitalberichtigungsgesetz einen zu einem Stichtag aufgestellten Jahresabschluss, der nicht mehr als neun Monate vor der Anmeldung des Beschlusses über diese Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Firmenbuch liegt. Dies hätte zur Folge, dass die Euro-Umstellung einer Aktiengesellschaft, deren Grundkapital weiterhin in Nennbetragsaktien zerlegt bleiben soll, nur in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres möglich wäre.

Um Aktiengesellschaften unter Beibehaltung von Nennbetragsaktien jederzeit die Umstellung auf den Euro zu ermöglichen, können die Voraussetzungen für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zur Glättung der Aktiennennbeträge auf volle Euro - abweichend von § 2 Abs. 4 Kapitalberichtigungsgesetz - auch durch einen Jahresabschluss nachgewiesen werden, dessen Stichtag bis zu zwölf Monate vor der Anmeldung des Beschlusses über diese Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Firmenbuch liegt.

Zu Z 2 (Anfügung von §§ 14 f. in Art. I § 9 Abs. 1 des 1. Euro-JuBeG)

a) § 14:

Die Gesellschaftsverträge des weitaus überwiegenden Teils der im Firmenbuch eingetragenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind noch nicht an die Bestimmungen des 1. Euro-JuBeG angepasst. Auch in jenen Fällen, in denen die Umrechnung der Stammeinlagen nicht zu Änderungen der Stimmrechts- und Beteiligungsverhältnisse führt, wird nach den bisherigen Erfahrungen von den meisten Gesellschaften die bloße Umrechnung wegen der regelmäßig auftretenden unrunden Beträge als unbefriedigend erachtet und daher eine effektive oder nominelle Kapitalerhöhung zur Glättung der Stammeinlagen und des Grundkapitals durchgeführt.

In Anbetracht des Umstandes, dass die Währungsumstellung für Kapitalgesellschaften von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung und die überwiegende Zahl der Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit dem

Mindeststammkapital von 500 000 S ausgestattet ist, soll durch § 14 Abs. 1 gerade für diese Gesellschaften bei der häufig praktizierten Kapitalerhöhung auf 37 000 Euro nun dadurch eine Begünstigung geschaffen werden, dass innerhalb eines Rahmens von 700 Euro von der Verpflichtung zur Leistung der Mindesteinzahlung auf die neuen Stammeinlagen abgesehen wird. Den Gesellschaften soll vielmehr freigestellt werden, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie für diese geringen Beträge Einzahlungen vornehmen wollen. Durch die niedrige Betragsgrenze werden die Interessen der Gesellschaftsgläubiger so gut wie nicht berührt.

Eine weitere Begünstigung besteht im Verzicht auf die Bankbestätigung im Rahmen von 700 Euro, wodurch den Gesellschaften jene Kosten erspart werden, die von den Kreditinstituten für die Ausstellung einer solchen Bestätigung verlangt werden. Damit wird der für die Wirtschaftspraxis nur schwer verständliche Fall vermieden, dass das Entgelt für eine Bankbestätigung höher ist als der auf die Kapitalerhöhung zu leistende Barbetrag.

Abs. 2 ermöglicht als Ausnahme zu § 2 Abs. 4 KapBG auch für die übrigen Monate des Geschäftsjahres eine zur Beibehaltung der Verhältnisse durchzuführende nominelle Kapitalerhöhung durch einen zu einem Stichtag aufgestellten Jahresabschluss, der nicht mehr als zwölf Monate vor der Anmeldung des Beschlusses über diese Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Firmenbuch liegt. Abweichend zu Abs. 1 ist eine zur Erhaltung der Beteiligungs- und Stimmverhältnisse erforderliche nominelle Kapitalerhöhung betragsmäßig unbeschränkt zulässig; für die zur Beschlussfassung erforderliche Mehrheit ist § 2 KapBG i.V.m. § 50 Abs. 1 GmbHG maßgeblich.

b) § 15:

Die bisherigen Erfahrungen mit der Euro-Umstellung haben gezeigt, dass Herabsetzungen des Stammkapitals (§§ 54 ff. GmbHG) um geringe Beträge zur Glättung von Stammeinlagen wegen des damit verbundenen Aufwands der zweimaligen Firmenbucheintragung und des Gläubigeraufrufs nur selten gewählt werden. Um insbesondere kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Möglichkeit zu bieten, im Zuge der Euroumstellung das Kapital von 500 000 S auf 36 000 Euro herabsetzen zu können, soll nunmehr zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die Bestimmungen des 1. Euro-JuBeG eine vereinfachte

Kapitalherabsetzung unter sinngemäßer Anwendung des § 59 GmbHG möglich sein. Dabei finden jedoch wegen der Geringfügigkeit des Herabsetzungsbetrags und des fehlenden Verlustabdeckungszwecks die §§ 183 und 185 bis 188 AktG keine Anwendung. Die durch die Kapitalherabsetzung frei werdenden Beträge sind gemäß § 229 Abs. 2 Z 4 HGB als Kapitalrücklage auszuweisen.

Zu Z 3 (Änderung von Art. X § 1 des 1. Euro-JuBeG)

Die Neuregelungen dieses Artikels sollen mit 1. November 2001 in Kraft treten.

Zu Z 4 (Änderung von Art. X § 7 des 1. Euro-JuBeG)

Die vorgeschlagenen Ergänzungen des 1. Euro-JuBeG sollen es den Gesellschaften mit beschränkter Haftung ermöglichen, ihr Stammkapital kostengünstiger um einen Spielraum von 700 Euro zu erhöhen bzw. herabzusetzen, um damit die von der Praxis in aller Regel gewünschte Rundung der Beträge auf 1 000 Euro zu begünstigen. Diese Begünstigung setzt sich in einer korrespondierenden Gerichtsgebührenbefreiung fort, doch wird im neuen zweiten Satz dieser Bestimmung klargestellt, dass nur Kapitalmaßnahmen, die zur Wahrung des Verhältnisses der mit den Stammeinlagen verbundenen Rechte zueinander, des Verhältnisses der Nennbeträge der Stammeinlagen zum Stammkapital und des Verhältnisses der Stimmrechte unabdingbar notwendig sind, im Sinn des - schon bisher in Geltung gestandenen - ersten Satzes des Abs. 1 von den Gerichtsgebühren befreit sein sollen, darüber hinausgehende Kapitalmaßnahmen jedoch nicht. Die Voraussetzungen für diese Gebührenbefreiung wird derjenige, der sich auf sie beruft, gegenüber den mit dem Gerichtsgebührenrecht befassten Justizverwaltungsorgangen darzulegen und zu bescheinigen haben.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Aufhebungen, Übergangsbestimmungen)

Zu Z 1 (Inkrafttreten)

Diese Ziffer enthält die allgemeine Inkraftretensanordnung zur Novelle.

Zu Z 2 und 3 (Aufhebung der Gerichtskostenmarkenverordnung und der Freistempelverordnung)

Mit der Abschaffung der Möglichkeit der Gebührenentrichtung durch Verwendung von Gerichtskostenmarken sowie durch Anbringung von Freistempelabdrucken - siehe im Einzelnen dazu die Ausführungen in Punkt II.A.1 des Allgemeinen Teils sowie zu § 4 GGG - sind auch diese beiden Verordnungen als gegenstandslos aufzuheben.

Zu Z 4 und 5 (Rückverkauf von Gerichtskostenmarken und Einstellung des Betriebs von Freistempelmaschinen)

Hier werden Regelungen über den Rückverkauf nicht verwendeter Gerichtskostenmarken, über die Vorführung von Freistempelmaschinen und die Abwicklungen aus der Vorschussabrechnung sowie über die Zurückstellung der Wertkarten getroffen. Für diese Vorgänge wird ein Zeitraum von sechs Monaten ab Inkrafttreten der Novelle eingeräumt.

Zu Z 6 und 7 (Übergangsbestimmungen zu Art. 4 und 5)

Die Übergangsbestimmungen zum Gerichtsgebührengesetz, zum Gerichtlichen Einbringungsgesetz 1962, zum Verwahrungsgebührengesetz und zum 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz wurden entsprechend den legitischen Richtlinien bereits in die jeweiligen Gesetze aufgenommen. Hingegen werden die Übergangsregelungen für die Adaptierung des Außerstreitgesetzes an die neuen abgabenrechtlichen Regelungen über den für die Abgabenbemessung maßgeblichen Wert von unbeweglichen Sachen sowie für die im Wesentlichen bloß aus der Währungsumstellung bestehenden Änderungen des Nahversorgungsgesetzes an dieser Stelle getroffen. Z 6 leistet Gewähr dafür, dass die - bei Verlassenschaften mit unbeweglichen Sachen durch Heranziehung des

Dreifachen des Einheitswerts erhöhte - Abhandlungsgebühr nur in solchen Verlassenschaftsverfahren zum Tragen kommt, denen ein Erbfall nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugrunde liegt; dadurch wird eine Rückwirkung des neuen Rechts gänzlich ausgeschlossen. Der erste Satz der Z 7 entspricht in der Konzeption der Übergangsregelung des Art. III Abs. 16 der Exekutionsordnungs-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 59. Der zweite Satz der Z 7 entspricht der Übergangsregelung, wie sie allgemein bei Änderungen des Gerichtsgebührenrechts vorgesehen wird.

Geltende Fassung

Entwurf

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Gerichtsgebührengesetz

Entstehung der Gebührenpflicht

§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. hinsichtlich der Pauschalgebühren, die in Tarifpost 14 Z 1, 2 und 7 angeführt sind, mit der Abgabe der Erledigung des Antrags an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung;
7. hinsichtlich der in Tarifpost 14 Z 4, 5 und 6 angeführten Anträge mit deren Überreichung, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
8. ...
9. ...

Entstehung der Gebührenpflicht

§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. hinsichtlich der Pauschalgebühren, die in Tarifpost 14 Z 1 und 6 angeführt sind, mit der Abgabe der Erledigung des Antrags an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung;
7. hinsichtlich der in Tarifpost 14 Z 3, 4 und 5 angeführten Anträge mit deren Überreichung, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
8. unverändert
9. unverändert

II. Art der Gebührenentrichtung

§ 4. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf die Gebühren mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a, d, e, h, Z 2 und 7) begründet, so können die Gebühren durch Verwendung von Gerichtskostenmarken, durch Freistempelabdrucke, durch Einzahlung auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes, bei dem die Eingabe eingebracht wird, oder durch Bareinzahlung beim Rechnungsführer (bei der Kasse) dieses Gerichtes entrichtet werden. Wird zur Abfrage aus einer Datenbank eine Übermittlungsstelle in Anspruch genommen, so hat die Verordnung,

II. Art der Gebührenentrichtung

§ 4. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf die Gebühren mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a bis e und h, Z 2 und 7) begründet, so können die Gebühren durch Verwendung von Eurochequekarten mit Bankomatkarte oder Kreditkarten, durch Einzahlung auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes, bei dem die Eingabe eingebracht wird, oder durch Bareinzahlung beim Rechnungsführer (bei der Kasse) dieses Gerichtes entrichtet werden. Wird zur Abfrage aus einer Datenbank eine Übermittlungsstelle in Anspruch genommen, so hat die Verordnung, die die Gebühren

Geltende Fassung

2

Entwurf

die die Gebühren bestimmt, auch Art und Zeitpunkt der Entrichtung zu bestimmen; in diesem Fall sind die Gebühren dem Gebührenschuldner von der Übermittlungsstelle (gemeinsam mit deren Kosten) in Rechnung zu stellen und dem Bund gutzuschreiben.

(2) Personen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gericht befugt sind und einer disziplinären Verantwortung unterliegen, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können Gebühren auch durch Überweisung auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes, bei dem die Eingabe eingebbracht wird, entrichten, wenn die Gebühren im Einzelfall 1 000 S übersteigen. In diesem Fall ist die Entrichtung der Gebühren durch Befestigung eines Beleges (Abs. 3) auf dem Schriftsatz nachzuweisen; auf dem Beleg ist der Vermerk "Gerichtsgebühren" anzubringen und sind die am Verfahren beteiligten Parteien genau zu bezeichnen; für jede Sache ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (5a) ...

(6) Die festen Gebühren, die in den Tarifposten 9 lit. c (Grundbuchsauszüge), lit. d (Abschriftgebühr), 10 III (Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge), 11 (Beglaubigungen und Beurkundungen), 14 Z 3 (Justizverwaltungsgebühren) und 15 (Abschriften und Amtsbestätigungen) angeführt sind, sind durch Verwendung von Gerichtskostenmarken zu entrichten.

- (7) ...

bestimmt, auch Art und Zeitpunkt der Entrichtung zu bestimmen; in diesem Fall sind die Gebühren dem Gebührenschuldner von der Übermittlungsstelle (gemeinsam mit deren Kosten) in Rechnung zu stellen und dem Bund gutzuschreiben.

(2) Personen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gericht befugt sind und einer disziplinären Verantwortung unterliegen, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können Gebühren auch durch Überweisung auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes, bei dem die Eingabe eingebbracht wird, entrichten, wenn die Gebühren im Einzelfall 70 Euro übersteigen. In diesem Fall ist die Entrichtung der Gebühren durch Befestigung eines Beleges (Abs. 3) auf dem Schriftsatz nachzuweisen; auf dem Beleg ist der Vermerk "Gerichtsgebühren" anzubringen und sind die am Verfahren beteiligten Parteien genau zu bezeichnen; für jede Sache ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (5a) unverändert

(6) Die festen Gebühren, die in den Tarifposten 9 lit. c (Grundbuchsauszüge) und lit. d (Abschriftgebühr), 10 III (Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge), 11 (Beglaubigungen und Beurkundungen), 14 Z 3 (Justizverwaltungsgebühren) und 15 (Abschriften und Amtsbestätigungen) angeführt sind, sind durch Bareinzahlung gemäß Abs. 1 oder durch Verwendung von Eurochequekarten mit Bankomatkarte oder Kreditkarten zu entrichten; bei Erteilung der Abbuchungsermächtigung können sie auch durch Abbuchung und Einziehung entrichtet werden.

- (7) unverändert

Gerichtskostenmarken, Freistempelabdrucke, Einzahlung**§ 5. aufgehoben**

§ 5. Gerichtskostenmarken sind Bundesstempelmarken mit dem Aufdruck „Justiz“. Die Gerichtskostenmarken dürfen durch Freistempelabdrucke ersetzt werden. Der Bundesminister für Justiz hat auf Antrag die Verwendung einer Freistempelmaschine (eines Freistempelabdruckes) zur Entrichtung von Gerichtsgebühren zu genehmigen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß hiefür nach Art und Umfang seiner Gebührenpflicht ein Bedarf gegeben ist und die Gewähr dafür besteht, daß er die für die Verwendung von Freistempelmaschinen (Abdrucken) festgesetzten Bedingungen einhält. Die erteilte Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die für die Genehmigung maßgebenden Voraussetzungen wegfallen, wenn der Berechtigte die für die Verwendung von Freistempelmaschinen festgesetzten Bedingungen nicht einhält oder wenn der begründete Verdacht besteht, daß er Gebühren hinterzogen oder die Freistempelmaschine anderen Personen zur Verwendung überlassen hat. Der Bundesminister für Justiz hat nach den Grundsätzen einer einfachen und sparsamen Verwaltung und Einbringung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren durch Verordnung zu regeln:

1. die näheren Bestimmungen über die Gerichtskostenmarken, insbesondere ihre Herstellung, Ausgabe, Einziehung, Neuauflage, Verwendung und den Umtausch;
2. die näheren Bestimmungen über die Genehmigung und den Widerruf des Betriebes einer Freistempelmaschine, über die Art der Freistempelmaschinen und deren Abdrucke, über die Überprüfung des Betriebes, über die Anbringung der Freistempelabdrucke sowie über die Verrechnung der Abdrucke durch den Erlag von Kostenvorschüssen;
3. die näheren Bestimmungen über die Einzahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren beim Rechnungsführer oder auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes.

Geltende Fassung	4	Entwurf
------------------	---	---------

III. Gebührenermittlung**Bemessungsgrundlage****§ 6. (1) ...**

(2) Eine nicht durch 10 S teilbare Bemessungsgrundlage ist auf die nächsthöheren 10 S aufzurunden. Die Hundertsatz- und Tausendsatzgebühren sind auf volle Schilling aufzurunden.

(3) Wenn ein Betrag in ausländischer Währung die Grundlage für die Gebührenermittlung bildet, so ist der entsprechende Schillingbetrag nach den für den Bereich der Verkehrsteuern vom Bundesminister für Finanzen verlautbarten Umrechnungswerten zu ermitteln.

III. Gebührenermittlung**Bemessungsgrundlage****§ 6. (1) unverändert**

(2) Eine nicht in vollen Euro bestehende Bemessungsgrundlage ist auf den nächsthöheren Eurobetrag aufzurunden. Die Hundertsatz- und Tausendsatzgebühren sind auf volle 10 Cent aufzurunden.

(3) Wenn ein Betrag in anderer Währung als Euro die Grundlage für die Gebührenermittlung bildet, so ist der entsprechende Eurobetrag nach den für den Bereich der Verkehrsteuern vom Bundesminister für Finanzen verlautbarten Umrechnungswerten zu ermitteln.

§ 6a. Für die Inanspruchnahme automationsunterstützter Datenübermittlung bei einer Einsicht in die Register, Vormerkungen und Verzeichnisse ist - sofern in den besonderen Bestimmungen sowie in dem diesem Bundesgesetz angeschlossenen Tarif (samt Anmerkungen) nichts anderes vorgesehen ist - eine Gerichtsgebühr von 0,04 Cent je dem Einsichtnehmenden übermittelten Zeichen zu entrichten. Wird zu dieser Einsicht eine Übermittlungsstelle in Anspruch genommen, so ist der Bundesminister für Justiz ermächtigt, unter Bedachtnahme auf den entstehenden Sach- und Personalaufwand Art und Zeitpunkt der Entrichtung der Gerichtsgebühr durch Verordnung zu bestimmen; in diesem Fall sind die Gerichtsgebühren dem Gebührentschuldner von der Übermittlungsstelle (gemeinsam mit deren Kosten) in Rechnung zu stellen und dem Bund gutzuschreiben.

(2) § 31a ist auf den in Abs. 1 angeführten Gebührenbetrag mit der Maßgabe anzuwenden, dass der aus dem Verhältnis der Indexzahlen berechnete Betrag auf den nächsthöheren Hundertstelcent aufzurunden ist.

(3) Die Einsicht in die Ediktsdatei sowie kurze Mitteilungen daraus

(§ 89k Abs. 1, 3 und 4 GOG) sind gebührenfrei.

§ 6b. aufgehoben

§ 6b. (1) Für die Inanspruchnahme automationsunterstützter Datenübermittlung bei einer Einsicht in die Register, Vormerkungen und Verzeichnisse ist - sofern in den besonderen Bestimmungen sowie in dem diesem Bundesgesetz angeschlossenen Tarif (samt Anmerkungen) nichts anderes vorgesehen ist - eine Gerichtsgebühr von 0,5 Groschen je dem Einsichtnehmenden übermittelten Zeichen zu entrichten. Wird zu dieser Einsicht eine Übermittlungsstelle in Anspruch genommen, so ist der Bundesminister für Justiz ermächtigt, unter Bedachtnahme auf den entstehenden Sach- und Personalaufwand Art und Zeitpunkt der Entrichtung der Gerichtsgebühr durch Verordnung zu bestimmen; in diesem Fall sind die Gerichtsgebühren dem Gebührenschildner von der Übermittlungsstelle (gemeinsam mit deren Kosten) in Rechnung zu stellen und dem Bund gutzuschreiben.

(2) Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung den im Abs. 1 genannten Betrag neu festzusetzen, sobald und soweit sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 1986 oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der für Mai 1996 verlautbarten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10 vH geändert hat. Der neue Betrag ist aus dem im Abs. 1 genannten Betrag im Verhältnis der Veränderung der für Mai 1996 verlautbarten Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen, jedoch auf den nächsthöheren Zehntelgroschen aufzurunden; der neue Betrag gilt ab dem der Verlautbarung durch das Österreichische Statistische Zentralamt folgenden übernächsten Monatsersten.

(3) § 31a ist auf die im Abs. 1 angeführten Vorgänge nicht anzuwenden.

(4) Die Einsicht in die Ediktsdatei sowie kurze Mitteilungen daraus (§ 89k Abs. 1, 3 und 4 GOG) sind gebührenfrei.

Geltende Fassung

6

Entwurf

Persönliche Gebührenfreiheit aus anderen Gründen

§ 10. (1) Der Bund, die öffentlich-rechtlichen Fonds, deren Abgang der Bund zu decken hat, die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz bezeichneten Monopol- und Bundesbetriebe sowie die übrigen Gebietskörperschaften (einschließlich der Sozialhilfeverbände) im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises sind von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren mit Ausnahme der Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren (Tarifposten 1 bis 4), der Eintragungsgebühren für bucherliche Eintragungen im Rahmen eines Exekutionsverfahrens (Tarifpost 9 lit. b in Verbindung mit Anmerkung 3 zur Tarifpost 4) und der Eintragungsgebühren für Vormerkungen von Pfandrechten gemäß § 38 lit. c GBG 1955 (Tarifpost 9 lit. b Z 4 in Verbindung mit Anmerkung 9 zur Tarifpost 9) befreit.

(2) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Befreiung sonstiger Körperschaften, Vereinigungen und Personen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren tritt nur ein, wenn sie in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch genommen wird. Soweit Staatsverträge nicht entgegenstehen, erstreckt sich die Gebührenfreiheit nicht auf die Gebühren für Grundbuchsauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, auf die Abschriftgebühr nach Tarifpost 9 lit. d sowie auf die Gebühren für Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 10 III.

(3) Die in nicht auf Staatsverträgen beruhenden gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Befreiung sonstiger Körperschaften, Vereinigungen und Personen (Abs. 2) von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren erstreckt sich nicht auf die Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren (Tarifposten 1 bis 4) und die Eintragungsgebühren für bucherliche Eintragungen im Rahmen eines Exekutionsverfahrens (Tarifpost 9 lit. b in Verbindung mit

Persönliche Gebührenfreiheit aus anderen Gründen

§ 10. (1) Soweit Staatsverträge nicht entgegenstehen, sind in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene persönliche Befreiungen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren unwirksam. Ausgenommen hiervon sind die Befreiungen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, dem Notarversicherungsgesetz 1972, dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und dem Budgetbegleitgesetz 2001.

(2) Nach Abs. 1 weiterhin bestehende Gebührenbefreiungen treten nur ein, wenn sie in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch genommen werden.

(3) Von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind befreit:

1. der Masseverwalter (Konkursmasse) und der Gläubigerausschuss, dies mit Ausnahme
 - a) der Gebühren für Rechtsstreitigkeiten, sofern die Konkursmasse als Klägerin oder Rechtsmittelwerberin auftritt, und
 - b) der Pauschalgebühren;
2. der Ausgleichsverwalter und der Gläubigerbeirat, ausgenommen bei Rechtsstreitigkeiten, die im Anschluss an das Ausgleichsverfahren geführt werden;
3. der Staatsanwalt.

Anmerkung 3 zur Tarifpost 4).

(4) Von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind weiters befreit:

1. der Masseverwalter (Konkursmasse) und der Gläubigerausschuß, dies mit Ausnahme
 - a) der Gebühren für Rechtsstreitigkeiten, sofern die Konkursmasse als Klägerin oder Rechtsmittelwerberin auftritt, und
 - b) der Pauschalgebühren;
2. der Ausgleichsverwalter und der Gläubigerbeirat, ausgenommen bei Rechtsstreitigkeiten, die im Anschluß an das Ausgleichsverfahren geführt werden;
3. der Staatsanwalt, wenn er als Partei einschreitet.

Sachliche Gebührenfreiheit

§ 13. Ist die Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte und Justizverwaltungsbehörden ohne Beziehung auf bestimmte Personen aus sachlichen Gründen gewährt (sachliche Gebührenfreiheit), so erstreckt sie sich auf alle am Verfahren beteiligten Personen und ihre Bevollmächtigten sowie gesetzlichen Vertreter; sie ist in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch zu nehmen. Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchsauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, auf die Abschriftgebühr nach Tarifpost 9 lit. d sowie auf die Gebühren für Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 10 III.

Sachliche Gebührenfreiheit

§ 13. (1) Soweit Staatsverträge nicht entgegenstehen, sind in gesetzlichen Vorschriften ohne Beziehung auf bestimmte Personen aus sachlichen Gründen gewährte Befreiungen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren unwirksam. Ausgenommen hiervon sind die Befreiungen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren nach dem Agrarverfahrensgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, dem Notarversicherungsgesetz 1972, dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, dem Neugründungs-Förderungsgesetz, dem Bundesimmobiliengesetz und dem Budgetbegleitgesetz 2001.

(2) Nach Abs. 1 weiterhin bestehende Gebührenbefreiungen erstrecken sich auf alle am Verfahren beteiligten Personen, deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte; sie treten aber nur ein, wenn sie in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch genommen werden.

Besondere Bestimmungen**§ 15. (1) ...**

(2) ...

(3) ...

(4) Bei einstweiligen Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses dient der Wert des zu sichernden Anspruchs als Bemessungsgrundlage; für Anträge auf Bestimmung eines einstweiligen von einem Ehegatten dem anderen Eheteil oder von einem Elternteil seinen Kindern zu leistenden Unterhaltes ist das Einfache der Jahresleistung als Bemessungsgrundlage anzunehmen.

(5) Bei Streitigkeiten über die Aufhebung eines Schiedsspruches (§§ 595 ff. ZPO, Artikel XXIII und XXV EGZPO) ist, mit der aus § 18 Abs. 2 Z 3 sich ergebenden Einschränkung, der Wert des Gegenstandes des im Schiedsspruch entschiedenen Streites maßgebend.

Besondere Bestimmungen**§ 15. (1) unverändert**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Bei einstweiligen Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses dient der Wert des zu sichernden Anspruchs als Bemessungsgrundlage.

(5) Für Klagen auf künftige Leistung von Ehegattenunterhalt oder Kindesunterhalt ist das Einfache der Jahresleistung als Bemessungsgrundlage anzunehmen. Wird der Anspruch aber auf eine kürzere Zeit als ein Jahr geltend gemacht, so dient der Gesamtbetrag der beanspruchten Leistungen als Bemessungsgrundlage.

(6) Bei Streitigkeiten über die Aufhebung eines Schiedsspruches (§§ 595 ff. ZPO, Artikel XXIII und XXV EGZPO) ist, mit der aus § 18 Abs. 2 Z 3 sich ergebenden Einschränkung, der Wert des Gegenstandes des im Schiedsspruch entschiedenen Streites maßgebend.

Bewertung einzelner Streitigkeiten**§ 16. (1) Die Bemessungsgrundlage beträgt:**

1. 7 950 S bei

a) Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über das Ausgedinge sowie arbeitsrechtliche Streitigkeiten, soweit in diesen Fällen nicht ein Geldbetrag verlangt wird;

b) gerichtlichen Kündigungen von Bestandverträgen und Aufträgen zur Übergabe oder Übernahme von Bestandgegenständen;

c) Bestandstreitigkeiten, soweit nicht ein Geldbetrag verlangt wird, sowie Streitigkeiten über Räumungs- und Besitzstörungsklagen;

Bewertung einzelner Streitigkeiten**§ 16. (1) Die Bemessungsgrundlage beträgt:**

1. 640 Euro bei

a) Streitigkeiten über die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines Anerkenntnisses der Vaterschaft auf Grund einer Klage (§ 164b ABGB),

b) Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind (§ 164c ABGB),

c) Streitigkeiten über Oppositions- (§ 35 EO), Impugnations- (§ 36 EO) und Exszindierungsklagen (§ 37 EO);

2. 960 Euro bei

Geltende Fassung**9****Entwurf**

- d) Streitigkeiten über die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines Anerkenntnisses der Vaterschaft auf Grund einer Klage (§ 164a ABGB);
 - e) Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde (§ 164c ABGB);
 - f) Streitigkeiten über Oppositions- (§ 35 EO), Impugnations- (§ 36 EO) und Exszindierungsklagen (§ 37 EO);
2. 26 510 S bei Streitigkeiten, die bloß die Rangordnung von Forderungen im Exekutionsverfahren und im Konkurs betreffen.
- (2) ...

Bewertung des Streitgegenstandes mangels anderer Grundlagen

§ 17. Läßt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 16 ermitteln, so ist folgender Wert zugrunde zu legen:

- a) bei bezirksgerichtlichen und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Betrag von 13 250 S;
- b) bei den zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe gehörigen Streitigkeiten ein Betrag von 66 290 S.

b) Im Exekutionsverfahren

- § 19. (1) ...**
 (2) ...
 (3) Für Exekutionsanträge nach § 10a EO beträgt die Bemessungsgrundlage 7 950 S.
 (4) ...

- a) Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über das Ausgedinge sowie arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, soweit nicht ein Geldbetrag verlangt wird,
 - b) gerichtlichen Kündigungen von Bestandverträgen und Aufträgen zur Übergabe oder Übernahme von Bestandgegenständen,
 - c) Bestandstreitigkeiten, soweit nicht ein Geldbetrag verlangt wird, sowie Streitigkeiten über Räumungs- und Besitzstörungsklagen;
3. 2 120 Euro bei Streitigkeiten, die bloß die Rangordnung von Forderungen im Exekutionsverfahren und im Konkurs betreffen.
- (2) ...

Bewertung des Streitgegenstandes mangels anderer Grundlagen

§ 17. Läßt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 16 ermitteln, so ist folgender Wert zugrunde zu legen:

- a) bei bezirksgerichtlichen und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Betrag von 1 060 Euro;
- b) bei den zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe gehörigen Streitigkeiten ein Betrag von 5 310 Euro.

b) Im Exekutionsverfahren

- § 19. (1) unverändert**
(2) unverändert
(3) aufgehoben
(4) unverändert

I a. Streitgenossenzuschlag

§ 19a. Die in den Tarifposten 1 bis 4 angeführten Gebühren erhöhen sich, wenn in einer Rechtssache mehrere Personen gemeinsam einen Anspruch gerichtlich geltend machen oder gerichtlich in Anspruch genommen werden oder wenn mehrere Personen gemeinsam ein Rechtsmittel erheben oder wenn dem Rechtsmittelwerber mehrere Personen als Rechtsmittelgegner gegenüberstehen. Die Erhöhung beträgt 10 vH, wenn zumindest auf einer Seite zwei Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner vorhanden sind, und 5 vH für jeden weiteren Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner, jedoch nie mehr als insgesamt 50 vH; Erhöhungsbeträge, die auf keinen vollen Schilling lauten, sind auf den nächsthöheren vollen Schillingbetrag aufzurunden.

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SONSTIGE VERFAHRENSARTEN**I. Zahlungspflicht im Konkurs-, Ausgleichs- und Reorganisationsverfahren**

§ 22. (1) In den Fällen der Tarifpost 6 lit. a Z 1 ist der Masseverwalter verpflichtet, die Pauschalgebühr aus der Konkursmasse zu zahlen. In den Fällen der Tarifpost 6 lit. a Z 2 obliegt die Zahlung der Pauschalgebühr dem Gemeinschuldner, in denen der Tarifpost 6 lit. b dem Schuldner.

(2) Für die Entrichtung der Pauschalgebühr für das Konkursverfahren sind ferner zahlungspflichtig:
1. in den Fällen der Tarifpost 6 lit. a Z 1 nach Beendigung des

I a. Streitgenossenzuschlag

§ 19a. Die in den Tarifposten 1 bis 4 angeführten Gebühren erhöhen sich, wenn in einer Rechtssache mehrere Personen gemeinsam einen Anspruch gerichtlich geltend machen oder gerichtlich in Anspruch genommen werden oder wenn mehrere Personen gemeinsam ein Rechtsmittel erheben oder wenn dem Rechtsmittelwerber mehrere Personen als Rechtsmittelgegner gegenüberstehen. Die Erhöhung beträgt 10 vH, wenn zumindest auf einer Seite zwei Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner vorhanden sind, und 5 vH für jeden weiteren Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner, jedoch nie mehr als insgesamt 50 vH; Erhöhungsbeträge, die nicht auf volle 10 Cent lauten, sind auf die nächsten vollen 10 Cent aufzurunden.

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SONSTIGE VERFAHRENSARTEN**I. Zahlungspflicht im Konkurs-, Ausgleichs- und Reorganisationsverfahren**

22. (1) In den Fällen der Tarifpost 6 lit. a Z 1 ist der Masseverwalter verpflichtet, die Pauschalgebühr aus der Konkursmasse zu zahlen. Wenn jedoch die Aufhebung des Konkurses nicht von der vorherigen Bezahlung der Pauschalgebühr abhängig ist (Anmerkung 4 letzter Halbsatz zur Tarifpost 6), obliegt die Zahlung der Pauschalgebühr dem Gemeinschuldner. Im Fall des Zwangsausgleichs sind für die Entrichtung der Pauschalgebühr weiters auch die Personen zahlungspflichtig, die die Haftung für die

Geltende Fassung**11****Entwurf**

Konkurses der Gemeinschuldner;

2. im Falle des Zwangsausgleiches die Personen, welche die Haftung für die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners übernommen haben;
3. in allen Fällen nach Beendigung des Konkurses der Masseverwalter, wenn ihm hinsichtlich der Pauschalgebühr ein Verschulden an einer Gebührenverkürzung zur Last fällt.
- (3) Für die Entrichtung der Pauschalgebühr für das Ausgleichsverfahren sind ferner die Personen, die im Ausgleich eine Haftung für die Verbindlichkeiten des Schuldners übernommen haben, zahlungspflichtig.
- (4) In den Fällen der Tarifpost 6 lit. c ist der Unternehmer, der die Einleitung des Reorganisationsverfahrens beantragt (§ 1 Abs. 1 URG), zur Zahlung der Pauschalgebühr verpflichtet.

II. Gebühren für Entscheidungen über Unterhaltsansprüche in außerstreitigen Verfahren

§ 23. (1) Der Wert des Unterhaltsanspruches ist nach § 58 JN zu berechnen, soweit in den Anmerkungen zur Tarifpost 7 nichts anderes bestimmt wird.

(2) ...

(3) ...

Wertberechnung für die Eintragsgebühr

§ 26. (1) Der für die Berechnung der Eintragsgebühr maßgebende Wert ist bei der Eintragung des Eigentumsrechtes und des Baurechtes - ausgenommen in den Fällen der Vormerkung - sowie bei der Anmerkung der Rechtfertigung der Vormerkung zum Erwerb des Eigentums und des Baurechtes mit dem Betrag

Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners übernommen haben.

- (2) In den Fällen der Tarifpost 6 lit. a Z 2 ist der Gemeinschuldner zur Zahlung der Pauschalgebühr verpflichtet.
- (3) Für die Entrichtung der Pauschalgebühr für das Konkursverfahren ist nach rechtskräftiger Aufhebung des Konkurses weiters auch der Masseverwalter zahlungspflichtig, wenn ihm hinsichtlich dieser Gebühr ein Verschulden an einer Gebührenverkürzung zur Last fällt.
- (4) In den Fällen der Tarifpost 6 lit. b ist der Schuldner zur Zahlung der Pauschalgebühr verpflichtet. Weiters sind auch die Personen zahlungspflichtig, die im Ausgleich eine Haftung für die Verbindlichkeiten des Schuldners übernommen haben.
- (5) In den Fällen der Tarifpost 6 lit. c ist der Unternehmer, der die Einleitung des Reorganisationsverfahrens beantragt (§ 1 Abs. 1 URG), zur Zahlung der Pauschalgebühr verpflichtet.

II. Gebühren für Entscheidungen über Unterhaltsansprüche in außerstreitigen Verfahren

§ 23. (1) Der Wert des Unterhaltsanspruchs ist nach § 15 Abs. 5 sowie nach § 58 JN zu berechnen, soweit in den Anmerkungen zur Tarifpost 7 nichts anderes bestimmt wird.

(2) unverändert

(3) unverändert

Wertberechnung für die Eintragsgebühr

§ 26. (1) Der für die Berechnung der Eintragsgebühr maßgebende Wert ist bei der Eintragung des Eigentumsrechtes und des Baurechtes - ausgenommen in den Fällen der Vormerkung - sowie bei der Anmerkung der Rechtfertigung der Vormerkung zum Erwerb des Eigentums und des Baurechtes mit dem Betrag

Geltende Fassung

12

Entwurf

anzusetzen, der der Ermittlung der Grunderwerbsteuer oder Erbschafts- und Schenkungssteuer zugrunde zu legen wäre; hiebei sind Steuerbegünstigungen nicht zu berücksichtigen. Wenn keine Selbstberechnung nach § 11 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 oder § 23a des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 vorgenommen wurde, hat das Finanzamt diesen Betrag (Bemessungsgrundlage) in der Unbedenklichkeitsbescheinigung anzugeben; dies gilt auch für den Fall, als die Vorschreibung der Grunderwerbsteuer oder der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterbleibt. Soll das Eigentumsrecht oder das Baurecht auf mehrere Personen übertragen werden, so sind die auf jeden Berechtigten entfallenden Teilwerte vom Finanzamt gesondert anzuführen. Das Finanzamt hat die in der Unbedenklichkeitsbescheinigung angegebene Bemessungsgrundlage zu berichtigen, wenn sich ihre Unrichtigkeit im Zuge eines die Grunderwerbsteuer oder die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffenden abgabenbehördlichen Verfahrens oder auf Grund einer Anfrage der mit der Einhebung der Eintragungsgebühr betrauten Stellen herausstellt. Erfolgt eine solche Berichtigung nach der in Rechtskraft erwachsenen Vorschreibung der Eintragungsgebühr, so ist die Eintragungsgebühr von Amts wegen neu zu bemessen. Im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Höhe des Meistbotes (Überbotes, Übernahmspreises) maßgebend.

- (1a) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

E. FEHLBETRÄGE UND HAFTUNG

§ 31. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf eine Gebühr mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a bis c, e, h, Z 2 und 7) begründet und ist die Gebühr nicht oder nicht vollständig beigebracht worden oder die Einziehung erfolglos geblieben, so ist von den zur Zahlung verpflichteten Personen neben der fehlenden Gebühr ein

anzusetzen, der der Ermittlung der Grunderwerbsteuer oder Erbschafts- und Schenkungssteuer zugrunde zu legen wäre; hiebei sind Steuerbegünstigungen nicht zu berücksichtigen. Wenn keine Selbstberechnung nach § 11 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 oder § 23a des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 vorgenommen wurde, hat das Finanzamt diesen Betrag (Bemessungsgrundlage) in der Unbedenklichkeitsbescheinigung anzugeben; dies gilt auch für den Fall, als die Vorschreibung der Grunderwerbsteuer oder der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterbleibt. Soll das Eigentumsrecht oder das Baurecht auf mehrere Personen übertragen werden, so sind die auf jeden Berechtigten entfallenden Teilwerte vom Finanzamt gesondert anzuführen. Das Finanzamt hat die in der Unbedenklichkeitsbescheinigung angegebene Bemessungsgrundlage zu berichtigen, wenn sich ihre Unrichtigkeit im Zuge eines die Grunderwerbsteuer oder die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffenden abgabenbehördlichen Verfahrens oder auf Grund einer Anfrage der mit der Einhebung der Eintragungsgebühr betrauten Stellen herausstellt. Erfolgt eine solche Berichtigung nach der in Rechtskraft erwachsenen Vorschreibung der Eintragungsgebühr, so ist die Eintragungsgebühr von Amts wegen neu zu bemessen. Im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Höhe des Meistbotes (Überbotes) maßgebend.

- (1a) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

E. FEHLBETRÄGE UND HAFTUNG

§ 31. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf eine Gebühr mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a bis c, e, h, Z 2 und 7) begründet und ist die Gebühr nicht oder nicht vollständig beigebracht worden oder die Einziehung erfolglos geblieben, so ist von den zur Zahlung verpflichteten Personen neben der fehlenden Gebühr ein

Geltende Fassung	13	Entwurf
<p>Mehrbetrag von 50% des ausstehenden Betrages zu erheben; der Mehrbetrag darf jedoch 4 000 S nicht übersteigen.</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ... (5) Wurde in den Fällen der Selbstberechnung (§ 11 Grunderwerbsteuergesetz 1987, § 23a Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955) die gerichtliche Eintragsgebühr bei dem für die Erhebung der jeweiligen Steuer zuständigen Finanzamt nicht oder in zu geringer Höhe entrichtet, so ist von den zur Zahlung verpflichteten Personen neben der fehlenden Gebühr ein Mehrbetrag von 50% des ausstehenden Betrages zu erheben; der Mehrbetrag darf jedoch 4 000 S nicht übersteigen. Für den Fehlbetrag sowie den Mehrbetrag haftet als Bürge und Zahler mit den zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Personen der im § 11 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 bzw. § 23a Abs. 1 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 angeführte Parteienvertreter, der den Schriftsatz, durch dessen Überreichung der Anspruch des Bundes auf die Eintragsgebühr begründet wurde, verfaßt oder überreicht hat.</p>	13	<p>Mehrbetrag von 50% des ausstehenden Betrages zu erheben; der Mehrbetrag darf jedoch 290 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ... (5) Wurde in den Fällen der Selbstberechnung (§ 11 Grunderwerbsteuergesetz 1987, § 23a Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955) die gerichtliche Eintragsgebühr bei dem für die Erhebung der jeweiligen Steuer zuständigen Finanzamt nicht oder in zu geringer Höhe entrichtet, so ist von den zur Zahlung verpflichteten Personen neben der fehlenden Gebühr ein Mehrbetrag von 50% des ausstehenden Betrages zu erheben; der Mehrbetrag darf jedoch 290 Euro nicht übersteigen. Für den Fehlbetrag sowie den Mehrbetrag haftet als Bürge und Zahler mit den zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Personen der im § 11 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 bzw. § 23a Abs. 1 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 angeführte Parteienvertreter, der den Schriftsatz, durch dessen Überreichung der Anspruch des Bundes auf die Eintragsgebühr begründet wurde, verfaßt oder überreicht hat.</p>
<h3>Neufestsetzung von Gebühren und Bemessungsgrundlagen</h3> <p>§ 31a. (1) Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung die in diesem Bundesgesetz und dessen Tarif angeführten festen Gebühren sowie die in den §§ 16, 17 und 19 Abs. 3 angeführten Bemessungsgrundlagen neu festzusetzen, sobald und soweit sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 1986 oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der für Jänner 1992 verlautbarten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10 vH geändert hat. Die neuen Beträge sind aus den Beträgen dieses Bundesgesetzes und dessen Tarifs im Verhältnis der Veränderung der für Jänner 1992 verlautbarten Indexzahl zu der</p>		<h3>Neufestsetzung von Gebühren und Bemessungsgrundlagen</h3> <p>§ 31a. (1) Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung die in diesem Bundesgesetz und dessen Tarif angeführten festen Gebühren sowie die in §§ 16 und 17 angeführten Bemessungsgrundlagen neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2000 oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der für März 2001 verlautbarten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10 vH geändert hat. Die neuen Beträge sind aus den Beträgen dieses Bundesgesetzes und dessen Tarifs im Verhältnis der Veränderung der für März 2001 verlautbarten Indexzahl zu der</p>

Geltende Fassung

14

Entwurf

für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen, jedoch auf volle zehn Schilling abzurunden; sie gelten ab dem der Verlautbarung durch das Österreichische Statistische Zentralamt folgenden übernächsten Monatsersten.

(2) Die festen Gebührenbeträge in den Tarifposten 1, 2 und 3 für die Gebührenstufe über 5 Millionen Schilling sind bei der Neufestsetzung der Gebühren - zusätzlich zu den Änderungen nach Abs. 1 - jeweils auch um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, um die die in der vorangehenden Gebührenstufe angeführten Beträge geändert werden.

für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen. Die so berechneten Beträge sind auf volle Eurobeträge auf- oder abzurunden, wobei Beträge bis einschließlich 50 Cent abgerundet und Beträge über 50 Cent aufgerundet werden. Die neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten.

(2) Die festen Gebührenbeträge in den Tarifposten 1, 2 und 3 für die Gebührenstufe über 363 360 Euro sind bei der Neufestsetzung der Gebühren - zusätzlich zu den Änderungen nach Abs. 1 - jeweils auch um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, um die die in der vorangehenden Gebührenstufe angeführten Beträge gegenüber den Beträgen dieses Bundesgesetzes geändert werden.

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren	Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
1 Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz bei einem Wert des Streitgegenstandes			1 Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz bei einem Wert des Streitgegenstandes		
bis 2 000 S		220 S	bis 150 Euro		17 Euro
über 2 000 S bis 5 000 S		440 S	über 150 Euro bis 360 Euro		35 Euro
über 5 000 S bis 10 000 S		590 S	über 360 Euro bis 730 Euro		47 Euro
über 10 000 S bis 30 000 S		990 S	über 730 Euro bis 2 180 Euro		79 Euro
über 30 000 S bis 50 000 S		1 590 S	über 2 180 Euro bis 3 630 Euro		127 Euro
über 50 000 S bis 100 000 S		2 910 S	über 3 630 Euro bis 7 270 Euro		233 Euro
über 100 000 S bis 500 000 S		6 890 S	über 7 270 Euro bis 36 340 Euro		552 Euro
über 500 000 S bis 1 000 000 S		13 520 S	über 36 340 Euro bis 72 670 Euro		1 083 Euro
über 1 000 000 S bis 2 000 000 S		27 040 S	über 72 670 Euro bis 145 350 Euro		2 166 Euro
über 2 000 000 S bis 3 000 000 S		40 570 S	über 145 350 Euro bis 218 020 Euro		3 249 Euro
über 3 000 000 S bis 4 000 000 S		54 090 S	über 218 020 Euro bis 290 690 Euro		4 332 Euro
über 4 000 000 S bis 5 000 000 S		67 620 S	über 290 690 Euro bis 363 360 Euro		5 416 Euro
über 5 000 000 S		1,2 % vom jeweiligen Streitwert	über 363 360 Euro		1,2 % vom jeweiligen Streitwert

Geltende Fassung

15

Entwurf

zuzüglich
13 180 Szuzüglich
1 509 Euro

Anmerkungen

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...

8. Gebührenfrei sind arbeitsrechtliche Streitigkeiten (einschließlich Mahnklagen und gerichtliche Aufkündigungen) bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 20 000 S.
 9. Für Verfahren erster Instanz, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 2 400 S. Die Anmerkungen 1 bis 7 gelten auch für diese Verfahren.

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

8. Gebührenfrei sind arbeitsrechtliche Streitigkeiten (einschließlich Mahnklagen und gerichtliche Aufkündigungen) bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 1 450 Euro.

9. Für Verfahren erster Instanz, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 192 Euro. Die Anmerkungen 1 bis 7 gelten auch für diese Verfahren.

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren	Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
2	Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Berufungsinteresse		2	Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Berufungsinteresse	
bis 2 000 S		180 S	bis 150 Euro		15 Euro
über 2 000 S bis 5 000 S		380 S	über 150 Euro bis 360 Euro		31 Euro
über 5 000 S bis 10 000 S		660 S	über 360 Euro bis 730 Euro		53 Euro
über 10 000 S bis 30 000 S		1 320 S	über 730 Euro bis 2 180 Euro		106 Euro
über 30 000 S bis 50 000 S		2 650 S	über 2 180 Euro bis 3 630 Euro		212 Euro
über 50 000 S bis 100 000 S		5 300 S	über 3 630 Euro bis 7 270 Euro		424 Euro
über 100 000 S bis 500 000 S		10 600 S	über 7 270 Euro bis 36 340 Euro		849 Euro
über 500 000 S bis 1 000 000 S		19 880 S	über 36 340 Euro bis 72 670 Euro		1 592 Euro

Geltende Fassung**16****Entwurf**

über 1 000 000 S bis 2 000 000 S	39 770 S
über 2 000 000 S bis 3 000 000 S	59 660 S
über 3 000 000 S bis 4 000 000 S	79 550 S
über 4 000 000 S bis 5 000 000 S	99 440 S
über 5 000 000 S	1,8 % vom Berufungs- interesse zuzüglich 19 380 S

über 72 670 Euro bis 145 350 Euro	3 185 Euro
über 145 350 Euro bis 218 020 Euro	4 778 Euro
über 218 020 Euro bis 290 690 Euro	6 371 Euro
über 290 690 Euro bis 363 360 Euro	7 964 Euro
über 363 360 Euro	1,8 % vom jeweiligen Berufungs- interesse zuzüglich 2 219 Euro

Anmerkungen

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. Gebührenfrei sind arbeitsrechtliche Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Berufungsinteresse bis 20 000 S.
6. Für Verfahren zweiter Instanz, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 3 170 S. Die Anmerkungen 1 bis 4 gelten auch für diese Verfahren.

Anmerkungen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. Gebührenfrei sind arbeitsrechtliche Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Berufungsinteresse bis 1 450 Euro.
6. Für Verfahren zweiter Instanz, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 254 Euro. Die Anmerkungen 1 bis 4 gelten auch für diese Verfahren.

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren	Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
3	Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz bei einem Revisionsinteresse bis 30 000 S über 30 000 S bis 50 000 S	1 980 S	3	Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz bei einem Revisionsinteresse bis 2 180 Euro über 2 180 Euro bis 3 630 Euro	159 Euro 265 Euro

Geltende Fassung

17

Entwurf

über 50 000 S bis 100 000 S	3 310 S
über 100 000 S bis 500 000 S	6 620 S
über 500 000 S bis 1 000 000 S	13 250 S
über 1 000 000 S bis 2 000 000 S	26 510 S
über 2 000 000 S bis 3 000 000 S	53 030 S
über 3 000 000 S bis 4 000 000 S	79 550 S
über 4 000 000 S bis 5 000 000 S	132 590 S
über 5 000 000 S	2,4 % vom jeweiligen Revisions- interesse zuzüglich 25 840 S

Anmerkungen

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. Gebührenfrei sind arbeitsrechtliche Rechtsmittelverfahren dritter Instanz bei einem Revisionsinteresse bis 20 000 S.
6. Für Verfahren dritter Instanz, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 4 750 S. Die Anmerkungen 1 bis 4 gelten auch für diese Verfahren.

über 3 630 Euro bis 7 270 Euro	531 Euro
über 7 270 Euro bis 36 340 Euro	1 062 Euro
über 36 340 Euro bis 72 670 Euro	2 124 Euro
über 72 670 Euro bis 145 350 Euro	4 247 Euro
über 145 350 Euro bis 218 020 Euro	6 371 Euro
über 218 020 Euro bis 290 690 Euro	8 495 Euro
über 290 690 Euro bis 363 360 Euro	10 619 Euro
über 363 360 Euro	2,4 % vom jeweiligen Revisions- interesse zuzüglich 2 960 Euro

Anmerkungen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. Gebührenfrei sind arbeitsrechtliche Rechtsmittelverfahren dritter Instanz bei einem Revisionsinteresse bis 1 450 Euro.
6. Für Verfahren dritter Instanz, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 380 Euro. Die Anmerkungen 1 bis 4 gelten auch für diese Verfahren.

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren	Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
4 Pauschalgebühren			4 Pauschalgebühren		
a) in Exekutionsverfahren mit Ausnahme der in lit. b angeführten Verfahren bei einem Wert des Streitgegenstandes			a) in Exekutionsverfahren mit Ausnahme der in lit. b angeführten Verfahren bei einem Wert des Streitgegenstandes		

Geltende Fassung

18

Entwurf

bis 2 000 S	190 S	bis 150 Euro	14 Euro
über 2 000 S bis 5 000 S	400 S	über 150 Euro bis 360 Euro	29 Euro
über 5 000 S bis 10 000 S	470 S	über 360 Euro bis 730 Euro	34 Euro
über 10 000 S bis 30 000 S	640 S	über 730 Euro bis 2 180 Euro	47 Euro
über 30 000 S bis 50 000 S	860 S	über 2 180 Euro bis 3 630 Euro	62 Euro
über 50 000 S bis 100 000 S	1 100 S	über 3 630 Euro bis 7 270 Euro	80 Euro
über 100 000 S bis 500 000 S	1 580 S	über 7 270 Euro bis 36 340 Euro	115 Euro
über 500 000 S bis 1 000 000 S	1 910 S	über 36 340 Euro bis 72 670 Euro	139 Euro
über 1 000 000 S für jede weitere angefangene 1 000 000 S	je 1 910 S mehr	über 72 670 Euro für jede weitere angefangene 72 670 Euro	je 139 Euro mehr

b) in Exekutionsverfahren auf das unbewegliche Vermögen bei einem Wert des Streitgegenstandes

bis 2 000 S	360 S
über 2 000 S bis 5 000 S	480 S
über 5 000 S bis 10 000 S	610 S
über 10 000 S bis 30 000 S	860 S
über 30 000 S bis 50 000 S	1 190 S
über 50 000 S bis 100 000 S	1 820 S
über 100 000 S bis 500 000 S	2 620 S
über 500 000 S bis 1 000 000 S	4 210 S
über 1 000 000 S für jede weitere angefangene 1 000 000 S	je 2 150 S mehr

Anmerkungen

1. ...

1a. Die in der Tarifpost 4 angeführten Gebühren erhöhen sich um jeweils 90 S, wenn - allein oder gemeinsam mit anderen Exekutionsmitteln - Exekution auf bewegliche körperliche Sachen beantragt wird.

- 2. ...
- 3. ...
- 4. ...

bis 150 Euro	14 Euro
über 150 Euro bis 360 Euro	29 Euro
über 360 Euro bis 730 Euro	34 Euro
über 730 Euro bis 2 180 Euro	47 Euro
über 2 180 Euro bis 3 630 Euro	62 Euro
über 3 630 Euro bis 7 270 Euro	80 Euro
über 7 270 Euro bis 36 340 Euro	115 Euro
über 36 340 Euro bis 72 670 Euro	139 Euro
über 72 670 Euro für jede weitere angefangene 72 670 Euro	je 139 Euro mehr

b) in Exekutionsverfahren auf das unbewegliche Vermögen bei einem Wert des Streitgegenstandes

bis 150 Euro	26 Euro
über 150 Euro bis 360 Euro	35 Euro
über 360 Euro bis 730 Euro	44 Euro
über 730 Euro bis 2 180 Euro	62 Euro
über 2 180 Euro bis 3 630 Euro	86 Euro
über 3 630 Euro bis 7 270 Euro	132 Euro
über 7 270 Euro bis 36 340 Euro	190 Euro
über 36 340 Euro bis 72 670 Euro	306 Euro
über 72 670 Euro für jede weitere angefangene 72 670 Euro	je 156 Euro mehr

Anmerkungen

1. unverändert

1a. Die in der Tarifpost 4 angeführten Gebühren erhöhen sich um jeweils 7 Euro, wenn - allein oder gemeinsam mit anderen Exekutionsmitteln - Exekution auf bewegliche körperliche Sachen beantragt wird.

- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert

5. ...
 6. ...
 7. Gebührenfrei sind Exekutionsanträge, wenn der Exekutionstitel aus einer Arbeitsrechtssache stammt, bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 20 000 S.
5. unverändert
 6. unverändert
 7. Gebührenfrei sind Exekutionsanträge, wenn der Exekutionstitel aus einer Arbeitsrechtssache stammt, bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 1 450 Euro.

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren	Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
5 Eingabengebühren			5 Eingabengebühren		
a) Anträge eines Gläubigers auf Eröffnung des Konkurses;		460 S	a) Anträge eines Gläubigers auf Eröffnung des Konkurses;		33 Euro
b) Forderungsanmeldungen		240 S	b) Forderungsanmeldungen		17 Euro

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren	Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
6 Pauschalgebühr:			6 Pauschalgebühr:		
a) für das Konkursverfahren			a) für das Konkursverfahren		
1. im Falle der Beendigung des Konkurses durch Verteilung (§ 139 KO) oder durch Zwangsausgleich (§ 157 KO),	10 vH der Belohnung des Masseverwalters, mindestens jedoch 4 560 S		1. im Falle der Beendigung des Konkurses durch Verteilung (§ 139 KO) oder durch Zwangsausgleich (§ 157 KO),	10 vH der Belohnung des Masseverwalters, mindestens jedoch 331 Euro	
2. im Falle der Beendigung des Konkurses mit Einverständnis der Gläubiger (§ 167 KO);	10 vH der Belohnung des Masseverwalters, mindestens		2. im Falle der Beendigung des Konkurses mit Einverständnis der Gläubiger (§ 167 KO);	10 vH der Belohnung des Masseverwalters, mindestens	

Geltende Fassung	20	Entwurf
	jedoch 4 560 S	jedoch 331 Euro
b) für das Ausgleichsverfahren im Falle der gerichtlichen Bestätigung des Ausgleiches (§ 49 AO)	10 vH der Belohnung des Ausgleichsverwalters, mindestens jedoch 4 560 S	b) für das Ausgleichsverfahren im Falle der gerichtlichen Bestätigung des Ausgleiches (§ 49 AO)
c) für ein Reorganisationsverfahren im Falle seiner Aufhebung oder Einstellung (§§ 12 und 13 URG);	5 vH der Entlohnung des Reorganisationsprüfers, mindestens jedoch 4 560 S	c) für ein Reorganisationsverfahren im Falle seiner Aufhebung oder Einstellung (§§ 12 und 13 URG);

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren	Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
7 A. Pflegschafts- und Vormundschaftssachen Entscheidungen a) über den Anspruch auf Unterhalt vom Wert des Zuerkannten, b) über ein Begehr auf Herabsetzung des Unterhaltsbetrages		1/2 vH 140 S	7 A. Pflegschaftssachen Entscheidungen a) über den Anspruch auf Unterhalt vom Wert des Zuerkannten, b) über ein Begehr auf Herabsetzung des Unterhaltsbetrages		1/2 vH 10 Euro

Anmerkungen

1. Der Wert des Zuerkannten ergibt sich aus § 58 JN.
2. ...
3. ...
4. ...

Anmerkungen

1. Der Wert des Zuerkannten ergibt sich aus § 23 Abs. 1.
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

5. ...
 6. ...
 7. Neben den Entscheidungsgebühren nach Tarifpost 7 sind in Pflegschafts-, Sachwalterschafts- und Vormundschaftssachen keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird.
5. unverändert
 6. unverändert
 7. Neben den Entscheidungsgebühren nach Tarifpost 7 sind in Pflegschafts- und Sachwalterschaftssachen keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird.

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren	Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
------------	------------	-------------------	------------	------------	-------------------

8 B. Verlassenschafts-abhandlungen	Pauschalgebühren für Verlassenschafts-abhandlungen	3 vT des reinen Nach-laßvermögens, mindestens jedoch 580 S	8 B. Verlassenschafts-abhandlungen	Pauschalgebühren für Verlassenschafts-abhandlungen	3 vT des reinen Nach-laßvermögens, mindestens jedoch 42 Euro
---	--	--	---	--	--

Tarif-post	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren	Tarif-post	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
------------	------------	-----------------------------------	-------------------	------------	------------	-----------------------------------	-------------------

9 C. Grundbuchsachen	a) Eingaben (Protokollaranträge) um Eintragung in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch); b) Eintragungen in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch), und zwar: 1. ...	550 S	9 C. Grundbuchsachen	a) Eingaben (Protokollaranträge) um Eintragung in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch); b) Eintragungen in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch), und zwar: 1. unverändert	40 Euro
-----------------------------	---	-------	-----------------------------	---	---------

Geltende Fassung	22	Entwurf	
2. Vormerkungen zum Erwerb des Eigentums und des Baurechtes,	770 S	2. Vormerkungen zum Erwerb des Eigentums und des Baurechtes,	
3. ...		3. unverändert	
4. ...		4. unverändert	
5. ...		5. unverändert	
6. ...		6. unverändert	
c) Grundbuchsauszüge (Abschriften), die einer Partei auf ihr Verlangen oder im Verlassenschaftsverfahren in ihrem Interesse erteilt werden.	für jede angefangene Seite	50 S	c) aufgehoben
d) Grundbuchsabschriften und Abschriften aus den Hilfsverzeichnissen, soweit diese Abschriften im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden;	für je zwölf angefangene Seiten im Format A 4	120 S	d) Grundbuchsabschriften und Abschriften aus den Hilfsverzeichnissen
			für je 850 angefangene Zeilen
			9 Euro

A m e r k u n g e n

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. Für die Einverleibung (Vormerkung) einer Simultanhypothek ist die Eintragungsgebühr nur einmal zu bezahlen, auch dann, wenn die Eintragung zu verschiedenen Zeiten beantragt wird oder wenn mehrere Grundbuchsgerichte in Frage kommen; die

A m e r k u n g e n

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. Für die Einverleibung (Vormerkung) einer Simultanhypothek ist die Eintragungsgebühr nur einmal zu bezahlen, sofern die Eintragung entweder in einem einzigen Gesuch oder für alle Hypothekarobjekte gleichzeitig begeht wird.

Eintragungsgebühr ist anlässlich der ersten Eintragung zu entrichten.

8. Anmerkung 7 gilt sinngemäß, wenn Pfandrechte für dieselbe Forderung
 a) auf mehrere Miteigentumsanteile desselben Grundbuchskörpers eingetragen werden,
 b) an mehreren nicht verbücherten Liegenschaften oder Bauwerken erworben werden (Anmerkung 11),
 c) einerseits an einer nicht verbücherten Liegenschaft oder einem Bauwerk (Anmerkung 11) und andererseits an einem Grundbuchskörper (Anmerkung 7) oder Liegenschaftsanteil erworben werden.

- 9. ...
- 10. ...
- 11. ...
- 12.
- 13. ...

14. Ergänzungen, die einem bereits ausgefertigten Grundbuchsauszug fortsetzungsweise beigesetzt werden, unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 9 lit. c; die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Ergänzung ohne Verwendung einer weiteren Seite auf der zur Ausfertigung des ursprünglichen Grundbuchsauszuuges verwendeten Seite niedergeschrieben wird. Amtswegige Ergänzungen von Grundbuchsauszügen im Zuge des Zwangsversteigerungsverfahrens und der Zwangsverwaltung sind gebührenfrei.

15. Grundbuchsauszüge (Abschriften) sowie Abschriften nach Tarifpost 9 lit. d werden erst ausgefolgt, wenn die Gebühr hiefür beigebracht wird. Für die Gebührenbemessung nach Tarifpost 9 lit. d ist nicht das Format des verwendeten Papiers, sondern der diesem Format entsprechende Umfang des Ausdrucks maßgeblich.

8. Anmerkung 7 gilt entsprechend, wenn Pfandrechte für dieselbe Forderung

- a) an mehreren nicht verbücherten Liegenschaften oder Bauwerken (Anmerkung 11) oder
- b) einerseits an einer nicht verbücherten Liegenschaft oder einem Bauwerk (Anmerkung 11) und andererseits an einem Grundbuchskörper erworben werden.

- 9. unverändert
- 10. unverändert
- 11. unverändert
- 12. unverändert
- 13. unverändert
- 14. aufgehoben

15. Grundbuchsauszüge und Abschriften aus den Hilfsverzeichnissen werden erst ausgefolgt, wenn die Gebühr hiefür beigebracht wird.

Geltende Fassung

24

Entwurf

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren	Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
10 D. Firmenbuch- und Schiffs-registersachen			10 D. Firmenbuch- und Schiffs-registersachen		
I. Firmenbuch			I. Firmenbuch		
a) Eingabengebühren für Eingaben folgender Rechtsträger:			a) Eingabengebühren für Eingaben folgender Rechtsträger:		
1. bei Einzelkaufleuten	270 S		1. bei Einzelkaufleuten	20 Euro	
2. bei offenen Handelsgesellschaften	440 S		2. bei offenen Handelsgesellschaften	32 Euro	
3. bei Kommanditgesellschaften	440 S		3. bei Kommanditgesellschaften	32 Euro	
4. bei offenen Erwerbsgesellschaften	440 S		4. bei offenen Erwerbsgesellschaften	32 Euro	
5. bei Kommandit-Erwerbsgesellschaften	440 S		5. bei Kommandit-Erwerbsgesellschaften	32 Euro	
6. bei Aktiengesellschaften	1 650 S		6. bei Aktiengesellschaften	120 Euro	
7. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung	440 S		7. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung	32 Euro	
8. bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	330 S		8. bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	24 Euro	
9. bei Versicherungsvereinen auf Gegen-seitigkeit	660 S		9. bei Versicherungsvereinen auf Gegen-seitigkeit	48 Euro	
10. bei Sparkassen	1 100 S		10. bei Sparkassen	80 Euro	
11. bei Privatstiftungen	2 200 S		11. bei Privatstiftungen	160 Euro	
12. bei Europäischen wirtschaftlichen Interessen-vereinigungen (EWIV)	2 200 S		12. bei Europäischen wirtschaftlichen Interessen-vereinigungen (EWIV)	160 Euro	
13. bei sonstigen Rechtsträgern gemäß § 2 Z 13 FBG	880 S		13. bei sonstigen Rechtsträgern gemäß § 2 Z 13 FBG	64 Euro	
b) Eintragungsgebühren für Neueintragungen und Änderungen betreffend:			b) Eintragungsgebühren für Neueintragungen und Änderungen betreffend:		
1. Firma	110 S		1. Firma	8 Euro	
2. Sitz; bei Zweigniederlassungen Ort der Niederlassung	110 S		2. Sitz; bei Zweigniederlassungen Ort der Niederlassung	8 Euro	
3. Geschäftsanschrift	110 S		3. Geschäftsanschrift	8 Euro	
4. Kapital (auch Kapitalerhöhung und -herab-setzung)	1 650 S		4. Kapital (auch Kapitalerhöhung und -herab-setzung)	120 Euro	
5. Einreichung des Jahresabschlusses, Konzernabschlusses, Durchführung der Revision	110 S		5. Einreichung des Jahresabschlusses, Konzernabschlusses, Durchführung der Revision	8 Euro	
			6. Einbringung	72 Euro	

Geltende Fassung	25	Entwurf	
6. Einbringung	990 S	7. Vermögensübertragung	72 Euro
7. Vermögensübertragung	990 S	8. Übernahme oder Übertragung von Betrieben/Teilbetrieben	72 Euro
8. Übernahme oder Übertragung von Betrieben/Teilbetrieben	990 S	9. Umwandlung einer Kapitalgesellschaft gemäß UmwG	280 Euro
9. Umwandlung einer Kapitalgesellschaft gemäß UmwG	3 850 S	10. Umwandlung einer Kapitalgesellschaft gemäß AktG 1965	160 Euro
10. Umwandlung einer Kapitalgesellschaft gemäß AktG 1965	2 200 S	11. Spaltung	256 Euro
11. Spaltung	3 520 S	12. Realteilung einer Personengesellschaft	144 Euro
12. Realteilung einer Personengesellschaft	1 980 S	13. Verschmelzung	256 Euro
13. Verschmelzung	3 520 S	14. Gesellschaftsvertrag (Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung), Genossenschaftsvertrag und Gründungsvertrag einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)	80 Euro
14. Gesellschaftsvertrag (Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung), Genossenschaftsvertrag und Gründungsvertrag einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)	1 100 S	15. Satzung, Stiftungs(zusatz)urkunde, Verlegungsplan	120 Euro
15. Satzung, Stiftungs(zusatz)urkunde, Verlegungsplan	1 650 S	16. Änderung der zu Z 14 und 15 genannten Urkunden	40 Euro
16. Änderung der zu Z 14 und 15 genannten Urkunden	550 S	c) Eintragungsgebühren für Neueintragungen, Änderungen oder Löschungen folgender vertretungsberechtigter Personen und Funktionen:	
c) Eintragungsgebühren für Neueintragungen, Änderungen oder Löschungen folgender vertretungsberechtigter Personen und Funktionen:		1. Inhaber, Pächter	24 Euro
1. Inhaber, Pächter	330 S	2. persönlich haftender Gesellschafter	32 Euro
2. persönlich haftender Gesellschafter	440 S	3. Geschäftsführer	24 Euro
3. Geschäftsführer	330 S	4. Vorstand, ständiger Vertreter, Hauptbevollmächtigter	48 Euro
4. Vorstand, ständiger Vertreter, Hauptbevollmächtigter	660 S	5. vertretungsbefugtes Organ	48 Euro
5. vertretungsbefugtes Organ	660 S	6. Prokurist	20 Euro
6. Prokurist	270 S	7. Geschäftsleiter	8 Euro
7. Geschäftsleiter	110 S	8. Gesellschafter bei Gesellschaft mit beschränkter Haftung	16 Euro
8. Gesellschafter bei Gesellschaft mit beschränkter Haftung	220 S	9. Kommanditist, Mitglied bei Europäischer wirtschaftlicher Interessenvereinigung (EWIV)	24 Euro
9. Kommanditist, Mitglied bei Europäischer wirtschaftlicher Interessenvereinigung (EWIV)	330 S	10. Aufsichtsratsmitglied	40 Euro
10. Aufsichtsratsmitglied	550 S	11. Abwickler (Liquidator)	48 Euro
11. Abwickler (Liquidator)	660 S	12. Zugehörigkeit einer Genossenschaft zu einem	16 Euro

Geltende Fassung	26	Entwurf
12. Zugehörigkeit einer Genossenschaft zu einem Revisionsverband oder zu einer sonstigen Revisionseinrichtung oder Befreiung einer Genossenschaft von der Verbandspflicht;	220 S	Revisionsverband oder zu einer sonstigen Revisionseinrichtung oder Befreiung einer Genossenschaft von der Verbandspflicht;
13. Sachwalter nach ABGB, gesetzlicher Vertreter, Vertreter des ruhenden Nachlasses	110 S	13. Sachwalter nach ABGB, gesetzlicher Vertreter, Vertreter des ruhenden Nachlasses 8 Euro
II. Schiffsregister		
a) Pauschalgebühren für Eintragungen zum Erwerb einer Schiffshypothek	1,1 vH vom Wert des Rechtes	1,2 vH vom Wert des Rechtes
b) Pauschalgebühren für sonstige Eintragungen	650 S	47 Euro
III. Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge, die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden		
a) Firmenbuchauszüge	für je 12 angefangene Seiten	für je 850 angefangene Zeilen
b) Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften)	120 S für jede angefangene Seite 50 S	9 Euro für jede angefangene Seite 4 Euro

Anmerkungen

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...
11. ...

Anmerkungen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert

Geltende Fassung

27

Entwurf

12. ...
 13. ...
 14. ...
 15. ...
 16. ...
 17. Für Firmenbuchauszüge, die nur mehr im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, ist der Gebührenbemessung des Format DIN A4 zugrunde zu legen. Hierbei ist nicht das Format des verwendeten Papiers, sondern der diesem Format entsprechende Umfang des Ausdrucks maßgeblich. Die Gebühren für Abfragen nach den §§ 33 ff. FBG bestimmt der Bundesminister für Justiz hinsichtlich Höhe, Art und Zeitpunkt der Entrichtung unter Bedachtnahme auf den entstehenden Sach- und Personalaufwand durch Verordnung.
- 17a. ...
 18. ...
 19. ...
 20. ...
 12. unverändert
 13. unverändert
 14. unverändert
 15. unverändert
 16. unverändert
 17. Die Gebühren für Abfragen nach den §§ 33 ff. FBG bestimmt der Bundesminister für Justiz hinsichtlich Höhe, Art und Zeitpunkt der Entrichtung unter Bedachtnahme auf den entstehenden Sach- und Personalaufwand durch Verordnung.
- 17a. unverändert
 18. unverändert
 19. unverändert
 20. unverändert

Tarif-post	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren	Tarif-post	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
11	E. Beglaubigungen und Beurkundungen			11	E. Beglaubigungen und Beurkundungen		
a) 1.	Beglaubigungen von Unterschriften bei einer Bemessungsgrundlage	für jede Unterschrift		a) 1.	Beglaubigungen von Unterschriften bei einer Bemessungsgrundlage	für jede Unterschrift	
bis	5 000 S		40 S	bis	360 Euro		3 Euro
über	5 000 S bis 10 000 S		60 S	über	360 Euro bis 730 Euro		5 Euro
über	10 000 S bis 50 000 S		130 S	über	730 Euro bis 3 630 Euro		10 Euro
über	50 000 S bis 100 000 S		260 S	über	3 630 Euro bis 7 270 Euro		21 Euro
über	100 000 S bis 500 000 S		390 S	über	7 270 Euro bis 36 340 Euro		31 Euro
über	500 000 S bis 1 000 000 S		530 S	über	36 340 Euro bis 72 670 Euro		42 Euro

Geltende Fassung

28

Entwurf

über 1 000 000 S		für jede weitere angefangene 72 670	
für jede weitere angefangene	je 260 S	Euro	je 21 Euro
1 000 000 S	mehr		mehr
2. wenn der Wert nicht bestimmbar	50 S		4 Euro
ist;			
b) Beglaubigungen von Abschriften,	20 S	2. wenn der Wert nicht bestimmbar	1,50 Euro
die von den Parteien überreicht		ist;	
werden;		b) Beglaubigungen von Abschriften,	
c) ...		die von den Parteien überreicht	
		werden;	
		c) unverändert	

Anmerkungen

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. Die Firmazeichnung samt Unterschrift einerseits und die Unterfertigung der Anmeldung (§§ 12, 29 HGB) durch die Gesellschafter andererseits sind getrennte gebührenpflichtige Amtshandlungen.
6. ...
7. ...

8. ...
9. ...
10. ...

Anmerkungen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. aufgehoben

6. unverändert
7. unverändert
- 7a. Für die Beglaubigung einer Unterschrift ist zusätzlich zu der Gebühr nach Tarifpost 11 lit. a eine wertunabhängige weitere Gebühr von 13 Euro zu entrichten.
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert

Geltende Fassung

29

Entwurf

Tarif-post	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren	Tarif-post	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
12	F. Sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens Pauschalgebühren für folgende Verfahren:			12	F. Sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens Pauschalgebühren für folgende Verfahren:		
	a) 1. Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (§§ 81 bis 96 Ehegesetz) 2. Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a Ehegesetz; 3. Verfahren zur Anerkennung ausländischer Eheentscheidungen (§ 228b AußStrG)		2 640 S		a) 1. Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (§§ 81 bis 96 Ehegesetz) 2. Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a Ehegesetz; 3. Verfahren zur Anerkennung oder Nichtanerkennung ausländischer Eheentscheidungen (§§ 228b und 228c AußStrG)		192 Euro
	b) 1. Feststellung von Ansprüchen auf Heiratsgut oder Ausstattung, 2. Verfahren zur Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines Ankenntnisses der Vaterschaft nach § 164 ABGB 3. Verfahren zur Erneuerung oder Berichtigung der Grenzen (§§ 850 ff ABGB), 4. Verfahren nach dem Landpachtgesetz, 5. Regelung der Rechte der Teilhaber einer gemeinschaftlichen Sache nach §§ 835, 835 ABGB, 6. Verfahren über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen (§ 98 ABGB), 7. Anträge auf Feststellung der Rechtmäßigkeit gesonderter Wohnungsnahme (§ 92 ABGB),		2 200 S 600 S		b) 1. Feststellung von Ansprüchen auf Heiratsgut oder Ausstattung, 2. Verfahren zur Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines Ankenntnisses der Vaterschaft nach § 164 ABGB 3. Verfahren zur Erneuerung oder Berichtigung der Grenzen (§§ 850 ff ABGB), 4. Verfahren nach dem Landpachtgesetz, 5. Regelung der Rechte der Teilhaber einer gemeinschaftlichen Sache nach §§ 835, 835 ABGB, 6. Verfahren über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen (§ 98 ABGB), 7. Anträge auf Feststellung der Rechtmäßigkeit gesonderter Wohnungsnahme (§ 92 ABGB),		160 Euro 79 Euro 160 Euro 44 Euro 160 Euro 44 Euro 160 Euro 44 Euro
			2 200 S 600 S				
			2 200 S				
			600 S				
			2 200 S				
			600 S				
			2 200 S				
			600 S				

Geltende Fassung	30	Entwurf	
8. Annahme an Kindes Statt (§§ 179 ff ABGB);	600 S	8. Annahme an Kindes Statt (§§ 179 ff ABGB);	44 Euro
c) 1. Volljährigerklärung (§§ 174, 251 ABGB),	360 S	c) 1. aufgehoben	
2. Erklärung der Ehemündigkeit (§ 1 Abs. 2 Ehegesetz)	360 S	2. Erklärung der Ehemündigkeit (§ 1 Abs. 2 Ehegesetz)	26 Euro
3. aufgehoben		3. aufgehoben	
4. Todeserklärung und Beweis- führung des Todes,	600 S	4. Todeserklärung und Beweis- führung des Todes,	44 Euro
5. Kraftloserklärung von Urkunden	600 S	5. Kraftloserklärung von Urkunden	44 Euro
6. Verfahren vor dem Bezirksge- richt nach dem Mietrechtsgesetz	600 S	6. Verfahren vor dem Bezirksge- richt nach dem Mietrechtsgesetz	44 Euro
7. Einspruch des Gläubigers gegen die Vornahme eines Tausches von Grundstücken (§ 11 LiegTeilG)	600 S	7. Einspruch des Gläubigers gegen die Vornahme eines Tausches von Grundstücken (§ 11 LiegTeilG)	44 Euro
8. Einräumung eines Notweges,	600 S	8. Einräumung eines Notweges,	44 Euro
9. Gesuche zwecks Erlages bei der Verwahrungsabteilung	600 S	9. Gesuche zwecks Erlages bei der Verwahrungsabteilung	44 Euro
d) ...		d) unverändert	
e) Verfahren nach dem Privatstif- tungsgesetz	3 640 S	e) Verfahren nach dem Privatstif- tungsgesetz	265 Euro

Anmerkungen

1. ...
2. Wird eine der in lit. d angeführten Amtshandlungen nicht bis zum Ende durchgeführt, so ist in den Fällen der lit. d Z 1 und 2 eine Gebühr von 360 S und in den Fällen der lit. d Z 3 und 4 eine Gebühr von 600 S zu entrichten.
3. In den Fällen einer Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG ist hiefür neben der Gebühr nach Tarifpost 12 lit. a Z 2 eine weitere Pauschalgebühr von 2 200 S zu entrichten. Ansonsten fallen in allen in der Tarifpost 12 angeführten außerstreitigen Verfahren keine weiteren Gebühren an; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird.
4. ...

Anmerkungen

1. unverändert
2. Wird eine der in lit. d angeführten Amtshandlungen nicht bis zum Ende durchgeführt, so ist in den Fällen der lit. d Z 1 und 2 eine Gebühr von 26 Euro und in den Fällen der lit. d Z 3 und 4 eine Gebühr von 44 Euro zu entrichten.
3. Im Fall einer Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG ist hiefür neben der Gebühr nach Tarifpost 12 lit. a Z 2 bei einem Wert des Gegenstandes der Vereinbarung bis 35 000 Euro eine weitere Pauschalgebühr von 160 Euro, bei einem Wert über 35 000 Euro eine weitere Pauschalgebühr von 240 Euro zu entrichten. Ansonsten fallen in allen in der Tarifpost 12 angeführten außerstreitigen Verfahren keine weiteren Gebühren an; dies gilt auch dann, wenn

Geltende Fassung

31

Entwurf

ein Rechtsmittel erhoben wird.

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren	Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
------------	------------	-------------------	------------	------------	-------------------

13 Eingabengebühren:

- a) Anträge des Privatanklägers auf Einleitung des Strafverfahrens;
- b) 1. Berufungen gegen Urteile der Gerichtshöfe, soweit sie nicht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde verbunden sind, und Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte,
2. Nichtigkeitsbeschwerden.

1 130 S
1 320 S
1 520 S

13 Eingabengebühren:

- a) Anträge des Privatanklägers auf Einleitung des Strafverfahrens;
- b) 1. Berufungen gegen Urteile der Gerichtshöfe, soweit sie nicht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde verbunden sind, und Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte,
2. Nichtigkeitsbeschwerden.

82 Euro
96 Euro
110 Euro

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren	Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
------------	------------	-------------------	------------	------------	-------------------

14 Pauschalgebühren:

- 1. für das Zeugnis über das in Österreich geltende Recht (§ 282 AußStrG),
- 2. für Zwischenbeglaubigungen von Urkunden für den Auslandsverkehr,
- 3. für Anträge um Eintragung in die Sachverständigen- oder Dolmetscherliste, einschließlich der Ausstellung des Ausweises (§§ 8, 14 SDG),
- 4. für Anträge um Eintragung in die Liste der Verteidiger in Strafsachen (§ 39 Abs. 3 StPO 1975),
- 5. für Anträge um Eintragung in die Liste

600 S
140 S
600 S
960 S
960 S

14 Pauschalgebühren:

- 1. für das Zeugnis über das in Österreich geltende Recht (§ 282 AußStrG),
- 2. für Zwischenbeglaubigungen von Urkunden für den Auslandsverkehr,
- 3. für Anträge um Eintragung in die Sachverständigen- oder Dolmetscherliste, einschließlich der Ausstellung des Ausweises (§§ 8, 14 SDG),
- 4. für Anträge um Eintragung in die Liste der Verteidiger in Strafsachen (§ 39 Abs. 3 StPO 1975),
- 5. für Anträge um Eintragung in die Liste

44 Euro
10 Euro
44 Euro
70 Euro
70 Euro

Geltende Fassung

32

Entwurf

der zugelassenen Revisoren (§ 13 Abs. 2 GenRevG 1997)		
6. für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Revisionsverband (§ 19 Abs. 1 GenRevG 1997)	13 220 S	961 Euro

Tarif-post	Gegenstand	Maßstab für die Ge- bührenbemessung	Höhe der Gebühren	Tarif- post	Gegenstand	Maßstab für die Ge- bührenbemessung	Höhe der Gebühren
15 Gebühren				15 Gebühren			
a) für Abschriften (Duplikate, Ab- schriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Urkundensammlung des Firmenbuchs sowie aus den Firmen- buch und Schiffsregisterakten, die einer Partei ausgestellt werden	für jede ange- fangene Seite der Abschrift	20 S		a) für Abschriften (Duplikate, Ab- schriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Urkundensammlung des Firmenbuchs sowie aus den Firmen- buch und Schiffsregisterakten, die einer Partei ausgestellt werden	für jede ange- fangene Seite der Abschrift	1,5 Euro	
b) für Amtsbestätigungen (Zeugnisse), die einer Partei ausgestellt werden	für jede ange- fangene Seite	40 S		b) für Amtsbestätigungen (Zeugnisse), die einer Partei ausgestellt werden	für jede ange- fangene Seite	4 Euro	

A n m e r k u n g e n

1. ...
2. ...
3. Gebührenfrei sind:
 - a) ...
 - b) ...
 - c) ...
 - d) ...
 - e) ...
 - f) ...
 - g) Amtsbestätigungen, die in Pflegschafts-, Sachwalterschafts-

A n m e r k u n g e n

1. unverändert
2. unverändert
3. Gebührenfrei sind:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - e) unverändert
 - f) unverändert
 - g) Amtsbestätigungen, die in Pflegschafts- und

Geltende Fassung	33	Entwurf
------------------	----	---------

und Vormundschaftssachen sowie in Verlassenschaftssachen, in denen von Amts wegen keine Verlassenschaftsabhandlung stattfindet, ausgestellt werden;

h) ...

4. ...

5. Wenn in Grundbuchsachen eine Urkundenabschrift für die Urkundensammlung herzustellen ist, ohne daß die Partei die hiezu erforderlichen Gerichtskostenmarken beigebracht hat, ist im Falle einer von Amts wegen stattfindenden Eintragung sowie in den Fällen, in denen eine Eintragung bei mehreren Grundbuchsgerichten erbeten wird (§ 90 letzter Satz GBG 1955) das Doppelte, wenn aber die Abschrift nur aus Anlaß des Einbindens der Urkundensammlung hergestellt werden muß, das Einfache der Gebühr nach Tarifpost 15 zu entrichten.

6. Für unbeglaubigte Aktenabschriften oder -ablichtungen ist eine Gebühr in der Höhe von einem Viertel des in der Tarifpost 15 lit. a angeführten Betrages zu entrichten. Die Gebühr ist durch Verwendung von Gerichtskostenmarken oder - abweichend von der Regelung des § 4 Abs. 6 - unmittelbar bei Gericht zu entrichten.

6a. Für Ausdrucke aus der Ediktsdatei, die im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung bei Gericht hergestellt werden, betragen die Gerichtsgebühren 110 S für je zwölf angefangene Seiten im Format DIN A 4. Für die Gebührenbemessung ist nicht das Format des verwendeten Papiers, sondern der diesem Format entsprechende Umfang des Audsrucks maßgeblich.

7. ...

ARTIKEL VI

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen, Vollziehung

1. ...

Sachwalterschaftssachen sowie in Verlassenschaftssachen, in denen von Amts wegen keine Verlassenschaftsabhandlung stattfindet, ausgestellt werden;

h) unverändert

4. unverändert

5. Wenn in Grundbuchsachen eine Urkundenabschrift für die Urkundensammlung herzustellen ist, ohne daß die Partei die Gebühr beigebracht hat, ist im Falle einer von Amts wegen stattfindenden Eintragung sowie in den Fällen, in denen eine Eintragung bei mehreren Grundbuchsgerichten erbeten wird (§ 90 letzter Satz GBG 1955) das Doppelte, wenn aber die Abschrift nur aus Anlaß des Einbindens der Urkundensammlung hergestellt werden muß, das Einfache der Gebühr nach Tarifpost 15 zu entrichten.

6. Für unbeglaubigte Aktenabschriften oder -ablichtungen ist eine Gebühr in Höhe von 40 Cent zu entrichten. § 31a ist auf diesen Gebührenbetrag mit der Maßgabe anzuwenden, dass der aus dem Verhältnis der Indexzahlen berechnete Betrag auf die nächsten vollen 10 Cent aufzurunden ist.

6a. Für Ausdrucke aus der Ediktsdatei, die im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung bei Gericht hergestellt werden, betragen die Gerichtsgebühren 9 Euro für je 850 angefangene Zeilen.

7. unverändert

ARTIKEL VI

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen

1. ...

Geltende Fassung

34

Entwurf

- 2. ...
- 3. ...
- 4. ...
- 5. ...
- 6. ...
- 7. ...
- 8. ...
- 9. ...
- 10. ...
- 11. ...
- 12. ...
- 13. ...
- 14. ...
- 15. ...
- 15a. ...
- 15b. ...
- 15c. ...
- 15d. ...
- 15e. ...
- 15f. ...
- 15g. ...
- 15h. ...
- 15i. ...
- 15j. ...
- 15k. ...

16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

- 2. ...
- 3. ...
- 4. ...
- 5. ...
- 6. ...
- 7. ...
- 8. ...
- 9. ...
- 10. ...
- 11. ...
- 12. ...
- 13. ...
- 14. ...
- 15. ...
- 15a. ...
- 15b. ...
- 15c. ...
- 15d. ...
- 15e. ...
- 15f. ...
- 15g. ...
- 15h. ...
- 15i. ...
- 15j. ...
- 15k. ...

16. Die durch die Euro-Gerichtsgebühren-Novelle, BGBl. I Nr. XXX/2001, geänderten Bestimmungen sind auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, hinsichtlich derer der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 2001 begründet wird. Verordnungen mit Rücksicht auf dieses Bundesgesetz dürfen bereits vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, jedoch frühestens mit 1. Jänner 2002 in Kraft treten.

Artikel VII

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962

§ 1. Das Gericht hat nachstehende Beträge von Amts wegen einzubringen:

1. ...
 2. Geldstrafen aller Art, die von den Gerichten verhängt worden sind oder deren Einbringung nach besonderen Vorschriften den Gerichten obliegt, und von den Gerichten für verfallen erklärte Beträge, einschließlich von Haftungsbeträgen;
 3. die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges sowie der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 oder 2, § 22 oder § 23 StGB, sofern sie nicht für uneinbringlich erklärt worden sind;
 4. die Kosten der Vollstreckung einer Arreststrafe (Haft), die von einem Gericht als Ordnungs-, Mutwillens- oder Zwangsstrafe (Zwangsmittel) oder nach der Verordnung betreffend die Behandlung der Winkelschreiber, RGBI. Nr. 114/1857, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, verhängt worden ist, sofern diese Kosten nicht von einer Partei vorschußweise berichtigt worden sind;
 5. ...
 6. ...
1. unverändert
 2. Geldstrafen aller Art, die von den Gerichten verhängt worden sind oder deren Einbringung nach besonderen Vorschriften den Gerichten obliegt, Mutwillensstrafen nach § 7 Abs. 2 sowie von den Gerichten für verfallen erklärte Beträge, einschließlich von Haftungsbeträgen;
 3. die Kosten des Strafverfahrens sowie die nicht bereits durch Einhebung gemäß § 32 Abs. 3 StVG hereingebrachten Beiträge zu den Kosten des Strafvollzugs und der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 oder 2, § 22 oder § 23 StGB, sofern sie nicht für uneinbringlich erklärt worden sind;
 4. die Kosten der Vollstreckung einer Haftstrafe, die von einem Gericht als Ordnungs-, Mutwillens- oder Zwangsstrafe (Zwangsmittel) oder nach der Verordnung betreffend die Behandlung der Winkelschreiber, RGBI. Nr. 114/1857, verhängt worden ist, sofern diese Kosten nicht von einer Partei vorschußweise berichtigt worden sind;
 5. unverändert
 6. unverändert

Geltende Fassung

36

Entwurf

7. ...

§ 2. (1) ...

(2) Sind in bürgerlichen Rechtssachen die Kosten einer Amtshandlung, die den Betrag von 3 900 S übersteigen, aus Amtsgeldern zu berichtigen oder berichtigt worden, so hat das erkennende Gericht (der Vorsitzende) mit der Auszahlungsanweisung oder, wenn die Auszahlung nicht vom Richter angeordnet wird, unverzüglich nach dieser Anweisung mit gesondertem Beschuß dem Grunde nach zu bestimmen, welche Partei in welchem Umfang diese Kosten nach Abs. 1 zu ersetzen hat. Gegen diesen Beschuß ist der Rekurs zulässig.

(3) ...

§ 6. (1) Wenn der Zahlungspflichtige die geschuldeten Beträge nicht sogleich erlegt oder diese nicht aus einem Kostenvorschuß berichtet werden können, wird die Einbringung dieser Beträge von dem hiezu bestimmten Beamten des Gerichtes erster Instanz (Kostenbeamter) veranlaßt (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei Zwangfolge einzuzahlen (Einhebung). Für die Einhebung ist vom Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr von 100 S zu entrichten. Der Zahlungsauftrag ist ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

(2) ...

§ 6a. (1) Der Beschuß gemäß § 21 Abs. 2 GGG, mit dem dem Verpflichteten die Zahlung der in Tarifpost 4 lit. a angeführten Pauschalgebühren aufgetragen wird, kann mit Rekurs angefochten werden. § 65 Abs. 2 und § 78 EO sind sinngemäß mit der Maßgabe

7. unverändert

§ 2. (1) unverändert

(2) Sind in bürgerlichen Rechtssachen die Kosten einer Amtshandlung, die den Betrag von 300 Euro übersteigen, aus Amtsgeldern zu berichtigen oder berichtigt worden, so hat das erkennende Gericht (der Vorsitzende) mit der Auszahlungsanweisung oder, wenn die Auszahlung nicht vom Richter angeordnet wird, unverzüglich nach dieser Anweisung mit gesondertem Beschuß dem Grunde nach zu bestimmen, welche Partei in welchem Umfang diese Kosten nach Abs. 1 zu ersetzen hat. Gegen diesen Beschuß ist der Rekurs zulässig.

(3) unverändert

§ 6. (1) Wenn der Zahlungspflichtige die geschuldeten Beträge nicht sogleich erlegt oder diese nicht aus einem Kostenvorschuß berichtet werden können, wird die Einbringung dieser Beträge von dem hiezu bestimmten Beamten des Gerichtes erster Instanz (Kostenbeamter) veranlaßt (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei Zwangfolge einzuzahlen (Einhebung). Für die Einhebung ist vom Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr von 7 Euro zu entrichten. Der Zahlungsauftrag ist ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

(2) unverändert

§ 6a. (1) Der Beschuß gemäß § 21 Abs. 2 GGG, mit dem dem Verpflichteten die Zahlung der in Tarifpost 4 lit. a angeführten Pauschalgebühren aufgetragen wird, kann mit Rekurs angefochten werden. § 78 EO ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Rekurs nicht der Unterschrift eines Rechtsanwalts bedarf.

anzuwenden, daß ein Rekurs keiner Unterschrift eines Rechtsanwaltes bedarf.

(2) ...

§ 7. (1) ...

(2) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung, doch kann der Kostenbeamte die Einbringung bis zur Entscheidung über den Berichtigungsantrag aufschieben, wenn dadurch die Hereinbringung nicht gefährdet wird. Gegen die Entscheidung des Kostenbeamten über einen Aufschiebungsantrag ist ein Rechtsmittel unzulässig. Ist die Einbringung aufgeschoben worden, so hat das Exekutionsgericht die etwa schon bewilligte Exekution auf Antrag der Einbringungsstelle (§ 11 Abs. 1) oder des Verpflichteten aufzuschieben (§ 42 EO).

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(5a) ...

(6) ...

(7) Ein Rechtsmittel gegen den Berichtigungsbescheid ist ausgeschlossen.

§ 9. (1) Die vorgeschriebene Zahlungsfrist kann auf Antrag verlängert oder die Entrichtung in Teilbeträgen gestattet werden (Stundung), wenn die Einbringung mit einer besonderen Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und entweder durch die Stundung nicht gefährdet oder Sicherheit geleistet wird. Über den Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 390 000 S der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien. Er kann bis zum Betrage von 52 000 S seine Befugnis an den Leiter der Einbringungsstelle übertragen. Bei Beträgen über 390 000 S entscheidet das Bundesministerium für Justiz. Wird eine Rate nicht oder verspätet bezahlt, so wird die Stundung wirkungslos (Terminverlust).

(2) unverändert

§ 7. (1) unverändert

(2) Ein rechtzeitig eingebrachter Berichtigungsantrag hat aufschiebende Wirkung. Wurde ein Berichtigungsantrag offenbar mutwillig erhoben, so kann der darüber entscheidende Präsident des Gerichtshofs gegen den Zahlungspflichtigen eine Mutwillensstrafe bis zu 290 Euro verhängen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(5a) unverändert

(6) unverändert

(7) Gegen den Berichtigungsbescheid oder die Verhängung einer Mutwillensstrafe nach Abs. 2 ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 9. (1) Auf Antrag kann die vorgeschriebene Zahlungsfrist verlängert oder die Entrichtung in Teilbeträgen gestattet werden (Stundung), wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und entweder die Einbringlichkeit durch die Stundung nicht gefährdet oder Sicherheit geleistet wird. Wird eine Rate nicht oder verspätet bezahlt, so wird die Stundung wirkungslos (Terminverlust).

(2) Gebühren und Kosten können auf Antrag nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlass im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Geltende Fassung

38

Entwurf

(2) Gebühren und Kosten können auf Antrag nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlaß im öffentlichen Interesse gelegen ist. Über den Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 390 000 S der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien, sonst das Bundesministerium für Justiz.

(3) § 7 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Über die Aufschiebung der Einbringung entscheidet die Einbringungsstelle.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid; ein Rechtsmittel ist unzulässig. Das Verfahren ist gebührenfrei.

(5) ...

§ 11. (1) ...

(2) ...

(3) Würde der geschuldete Betrag außer der Einhebungsgebühr die Wertgrenze von 100 S nicht übersteigen (Kleinbetrag), so hat die Erlassung eines Zahlungsauftrages zu unterbleiben und es ist von der Eintreibung abzusehen; diese Bestimmung ist jedoch auf Geldstrafen und auf solche Kleinbeträge nicht anzuwenden, die deshalb einzubringen sind, weil der Zahlungspflichtige die Schuld nicht zur Gänze berichtigt hat (Restbeträge).

(4) Lautet ein Zahlungsauftrag, der in das Ausland zuzustellen wäre, auf einen Betrag, der 650 S nicht übersteigt, so ist von der Zustellung des Zahlungsauftrages und der Eintreibung abzusehen.

§ 13. (1) ...

(1a) Das Bundesministerium für Justiz und der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien sind ermächtigt, in Ausübung des

(3) Ein Stundungs- oder Nachlassantrag hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag ist jedoch die Einbringung bis zur Entscheidung über das Stundungs- oder Nachlassbegehren aufzuschieben, sofern nicht dadurch die Einbringlichkeit gefährdet würde oder das Begehr wenig erfolgversprechend erscheint. Über die Aufschiebung der Einbringung entscheidet der Leiter der Einbringungsstelle; gegen seine Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Über Anträge nach Abs. 1 und 2 entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts Wien im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid; er kann seine Entscheidungsbefugnis an den Leiter der Einbringungsstelle übertragen. Bei Beträgen über 30 000 Euro bedarf die Gewährung einer Stundung oder eines Nachlasses der Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz. Gegen den Bescheid über einen Antrag nach Abs. 1 oder 2 ist kein Rechtsmittel zulässig. Das Verfahren ist gebührenfrei.

(5) unverändert

§ 11. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Würde der geschuldete Betrag außer der Einhebungsgebühr die Wertgrenze von 7 Euro nicht übersteigen (Kleinbetrag), so hat die Erlassung eines Zahlungsauftrages zu unterbleiben und es ist von der Eintreibung abzusehen; diese Bestimmung ist jedoch auf Geldstrafen und auf solche Kleinbeträge nicht anzuwenden, die deshalb einzubringen sind, weil der Zahlungspflichtige die Schuld nicht zur Gänze berichtigt hat (Restbeträge).

(4) Lautet ein Zahlungsauftrag, der in das Ausland zuzustellen wäre, auf einen Betrag, der 47 Euro nicht übersteigt, so ist von der Zustellung des Zahlungsauftrages und der Eintreibung abzusehen.

§ 13. (1) unverändert

(1a) Das Bundesministerium für Justiz und der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien sind ermächtigt, in Ausübung des

Geltende Fassung

39

Entwurf

Aufsichtsrechts die Einbringungsstelle nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen anzulegen, von der Einbringung bestimmter Gerichtsgebühren und Kosten (§ 1 Z 1, 3, 4, 5 und 7) ganz oder teilweise Abstand zu nehmen, wenn in einer Mehrheit von gleichgelagerten Fällen der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe des einzubringenden Betrages steht.

(2) ...

§ 14a. (1) Wenn alle sonstigen Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses oder die gerichtliche Bestätigung des Ausgleiches erfüllt sind, hat das Konkursgericht (das Ausgleichsgericht) den Masseverwalter (Ausgleichsschuldner) aufzufordern, die Pauschalgebühr nach Tarifpost 6 GGG zu entrichten. Ein Hinweis auf die Rechtsfolgen, die bei Nichtzahlung der Pauschalgebühr eintreten, ist in den Beschuß aufzunehmen. Im Falle eines Ausgleichsverfahrens hat eine Ausfertigung des Beschlusses auch an den Ausgleichsverwalter zu ergehen.

(2) Beschlüsse des Gerichtes nach Abs. 1 können vom Masseverwalter, vom Ausgleichsschuldner oder vom Ausgleichsverwalter mit Rekurs angefochten werden. Die Rekursfrist beträgt vierzehn Tage. Das Gericht kann dem Rekursbegehren selbst stattgeben. Im übrigen können fehlerhafte Beschlüsse nach Abs. 1 in sinngemäßer Anwendung des § 419 ZPO berichtigt werden.

Aufsichtsrechts die Einbringungsstelle anzulegen, von der Einbringung bestimmter Gerichtsgebühren und Kosten (§ 1 Z 1, 3, 4, 5 und 7) ganz oder teilweise Abstand zu nehmen, wenn in einer Mehrheit von gleichgelagerten Fällen der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe des einzubringenden Betrages steht.

(2) unverändert

§ 14a. (1) Wenn alle sonstigen Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses erfüllt sind, hat das Konkursgericht mit Beschluss die Pauschalgebühr nach Tarifpost 6 GGG zu bestimmen und den Masseverwalter zur Zahlung dieser Gebühr aufzufordern. Dies gilt auch in den Fällen der Zahlungspflicht des Gemeinschuldners (§ 22 Abs. 1 zweiter Satz GGG; § 22 Abs. 2 GGG), doch hat in diesen Fällen eine Ausfertigung des Beschlusses auch an den Gemeinschuldner zu ergehen. In den Beschluss ist ein Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzunehmen, die bei Nichtzahlung der Pauschalgebühr eintreten.

(2) Wenn alle sonstigen Voraussetzungen für die gerichtliche Bestätigung des Ausgleichs erfüllt sind, hat das Ausgleichsgericht mit Beschluss die Pauschalgebühr nach Tarifpost 6 GGG zu bestimmen und den Ausgleichsschuldner zur Zahlung dieser Gebühr aufzufordern. Eine Ausfertigung des Beschlusses hat auch an den Ausgleichsverwalter zu ergehen.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 können vom Masseverwalter, in den Fällen der Zahlungspflicht des Gemeinschuldners auch von diesem mit Rekurs angefochten werden. Gegen Beschlüsse nach Abs. 2 können der Ausgleichsschuldner und der Ausgleichsverwalter Rekurs erheben. Die Rekursfrist beträgt vierzehn Tage. Das Gericht kann dem Rekursbegehren selbst stattgeben. Im Übrigen können fehlerhafte Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 in entsprechender Anwendung des § 419 ZPO berichtigt werden.

Geltende Fassung

40

Entwurf**§ 18. (1) ...**

(2) Für diese Verfahren, die mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt werden, gelten folgende Besonderheiten:

1. Die §§ 11, 12 und 47 Abs. 4 zweiter und dritter Satz des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, sind nicht anzuwenden; die Betriebsordnung gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes ist vom Bundesminister für Justiz zu erlassen;

2. ...

3. ...

§ 19a. § 6 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft.

§ 18. (1) unverändert

(2) Für diese Verfahren, die mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt werden, gelten folgende Besonderheiten:

1. § 25 Abs. 2 zweiter Satz, §§ 26 und 27 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, sind nicht anzuwenden;

2. unverändert

3. unverändert

§ 19a. (1) § 6 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft.

(2) § 1 Z 3 und 4, § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 6a, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 1 bis 3, § 11 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 1a, § 14a und § 18 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. § 9 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 ist anzuwenden, wenn der Stundungs- oder Nachlassantrag nach dem 31. Dezember 2001 eingebracht wird.

Bundesgesetz über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen

Gegenstand, Gebührenbefreiung.

§ 1. (1) ...

(2) Die Entrichtung der Verwahrungsgebühr entfällt bei Verwahrnissen, deren Gesamtwert 400 S nicht übersteigt; dasselbe gilt, sobald der Gesamtwert auf oder unter diesen Betrag sinkt.

(3) ...

(4) ...

Gegenstand, Gebührenbefreiung.

§ 1. (1) unverändert

(2) Die Entrichtung der Verwahrungsgebühr entfällt bei Verwahrnissen, deren Gesamtwert 30 Euro nicht übersteigt; dasselbe gilt, sobald der Gesamtwert auf oder unter diesen Betrag sinkt.

(3) unverändert

(4) unverändert

Bemessungsgrundlage.

§ 2. (1) ...

(2) Für die Wertbestimmung von Beträgen, die in ausländischer Währung ausgedrückt sind, gilt § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, BGBl. Nr. 75/1950, sinngemäß.

(3) Wenn ein Wertbetrag nicht ein ganzzahliges Vielfaches von 10 S beträgt, ist er auf die nächst höheren 10 S aufzurunden.

Bemessungsgrundlage.

§ 2. (1) unverändert

(2) Für die Wertbestimmung von Beträgen, die in ausländischer Währung ausgedrückt sind, gilt § 6 Abs. 3 des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984, entsprechend.

(3) Ein nicht in vollen Euro bestehender Wertbetrag ist auf den nächsthöheren Eurobetrag aufzurunden.

Höhe der Verwahrungsgebühr.

§ 4. (1) Die Verwahrungshöhe beträgt für je ein Jahr:

a) ...

b) ...

c) bei Urkunden, die in Geld umsetzbar sind, jedoch nicht zu den im § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 5 angeführten Urkunden gehören, 3 S.

(2) Die Gebühren sind nach vollen Schillingbeträgen zu berechnen. Beträge über 50 Groschen sind dabei nach oben,

Höhe der Verwahrungsgebühr.

§ 4. (1) Die Verwahrungshöhe beträgt für je ein Jahr:

a) unverändert

b) unverändert

c) bei Urkunden, die in Geld umsetzbar sind, jedoch nicht zu den im § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 5 angeführten Urkunden gehören, 1 Euro.

(2) Die nach Abs. 1 und 3 berechneten Gebühren sind auf volle Eurobeträge auf- oder abzurunden, wobei Beträge bis einschließlich

Geltende Fassung**42****Entwurf**

Beträge bis 50 Groschen nach unten auf volle Schillinge auf- oder abzurunden. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 1 S.

(3) ...

Gebühren für Umsatzgeschäfte.

§ 5. (1) Für Umsatzgeschäfte, die durch Organe der Verwahrungsabteilungen besorgt werden, sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

- a) für Einlagen und Abhebungen von wenigstens 400 S bei Kreditinstituten oder dem Österreichischen Postsparkassenamt 1 v.T. des erlegten oder des abgehobenen Betrages;
- b) ...
- c) ...
- d) ...
- e) ...
- f) ...
- g) ...
- h) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

Berechnung der Gebühren, Stundung.

§ 6. (1) Die Gebühren (§§ 4 und 5) sind von der Verwahrungsabteilung zu berechnen. Einem Berichtigungsantrag kann der Leiter der Verwahrungsabteilung selbst stattgeben, wenn es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit handelt; sonst entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichtes. Im übrigen gilt § 7 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948 sinngemäß.

(2) ...

50 Cent abgerundet und Beträge über 50 Cent aufgerundet werden. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 1 Euro.

(3) unverändert

Gebühren für Umsatzgeschäfte.

§ 5. (1) Für Umsatzgeschäfte, die durch Organe der Verwahrungsabteilungen besorgt werden, sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

- a) für Einlagen und Abhebungen von wenigstens 30 Euro bei Kreditinstituten oder dem Österreichischen Postsparkassenamt 1 v.T. des erlegten oder des abgehobenen Betrages;
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) unverändert
- g) unverändert
- h) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

Berechnung der Gebühren, Stundung.

§ 6. (1) Die Gebühren (§§ 4 und 5) sind von der Verwahrungsabteilung zu berechnen. Einem Berichtigungsantrag kann der Leiter der Verwahrungsabteilung selbst stattgeben, wenn es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit handelt; sonst entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichtes. Im übrigen gilt § 7 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 entsprechend.

(2) unverändert

Geltende Fassung

43

Entwurf

- (3) ...
(4) ...

Einbringung der Gebühren.**§ 8. (1) ...**

(2) Für die Einbringung von Gebühren und Barauslagen, soweit sie nicht nach Abs. 1 unmittelbar entrichtet werden, gelten die Vorschriften des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948 sinngemäß.

Übergangsbestimmungen.**§ 9. (1) ...**
(2) ...**Vollziehung.**

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

- (3) unverändert
(4) unverändert

Einbringung der Gebühren.**§ 8. (1) unverändert**

(2) Für die Einbringung von Gebühren und Barauslagen, soweit sie nicht nach Abs. 1 unmittelbar entrichtet werden, gelten die Vorschriften des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 entsprechend.

Übergangsbestimmungen.**§ 9. (1) unverändert**
(2) unverändert

(3) Die durch die Euro-Gerichtsgebühren-Novelle, BGBl. I Nr. XXX/2001, geänderten Bestimmungen sind auf Verwahrnisse anzuwenden, deren Ausfolgung nach dem 31. Dezember 2001 bewilligt wird. Abs. 2 gilt entsprechend.

Vollziehung.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Außerstreitgesetz**unbeweglicher Sachen.**

§ 102. (1) ...
 (2) ...
 (3) Im übrigen sind unbewegliche Sachen mit ihrem Einheitswert anzugeben.

unbeweglicher Sachen.

§ 102. (1) unverändert
 (2) unverändert
 (3) Im Übrigen sind unbewegliche Sachen mit dem Dreifachen ihres Einheitswerts anzugeben.

Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen**§ 7. (1) ...**

(2) ...
 (3) ...
 (4) ...
 (5) ...
 (6) ...
 (7) ...
 (8) Rechtskräftige Entscheidungen des Kartellgerichtes und des Kartellobergerichtes sind Exekutionstitel. Betreibender Gläubiger ist in den Fällen der §§ 1 bis 3a der von der Verhaltensweise betroffene Unternehmer, im Falle des § 4 der nicht belieferte Letztverkäufer. Ist ein auf solche Art Betroffener nicht vorhanden, kann Exekution vom Antragsteller geführt werden. Die Bewilligung und der Vollzug der Exekution ist auf Grund von Titeln nach den §§ 1 bis 3a bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verpflichtete seinen

§ 7. (1) unverändert

(2) unverändert
 (3) unverändert
 (4) unverändert
 (5) unverändert
 (6) unverändert
 (7) unverändert
 (8) Rechtskräftige Entscheidungen des Kartellgerichtes und des Kartellobergerichtes sind Exekutionstitel. Betreibender Gläubiger ist in den Fällen der §§ 1 bis 3a der von der Verhaltensweise betroffene Unternehmer, im Falle des § 4 der nicht belieferte Letztverkäufer. Ist ein auf solche Art Betroffener nicht vorhanden, kann Exekution vom Antragsteller geführt werden. Die Bewilligung und der Vollzug der Exekution ist auf Grund von Titeln nach den §§ 1 bis 3a bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verpflichtete seinen

allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat (§§ 66, 75 JN), sonst bei dem im § 18 EO bezeichneten Bezirksgericht zu beantragen. Die Höhe der einzelnen Strafverfügung darf 200 000 S, der Gesamtbetrag der gemäß §§ 354 und 355 EO gegen einen Verpflichteten verhängten Geldstrafe darf 3 000 000 S nicht übersteigen.

(9) Als Gerichtsgebühr ist eine Rahmengebühr zwischen 1 000 S und 50 000 S festzusetzen. Zahlungspflichtig ist der Belangte im Falle seines Unterliegens. Die §§ 119 und 122 bis 126 des Kartellgesetzes sind anzuwenden.

(10) ...

allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat (§§ 66, 75 JN), sonst bei dem im § 18 EO bezeichneten Bezirksgericht zu beantragen.

(9) Als Gerichtsgebühr ist eine Rahmengebühr zwischen 70 Euro und 3 500 Euro festzusetzen. Zahlungspflichtig ist der Belangte im Falle seines Unterliegens. Die §§ 119 und 122 bis 126 des Kartellgesetzes sind anzuwenden.

(10) unverändert

1. Euro-Justiz-Begleitgesetz

Artikel I

Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln zur Anpassung des Grundkapitals und der Aktiennennbeträge

§ 9. (1) Für eine Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln in dem Ausmaß, das erforderlich ist, um die Nennbeträge der Aktien auf volle Euro zu stellen, genügt abweichend von § 2 Abs. 1 Kapitalberichtigungsgesetz in Verbindung mit § 149 Abs. 1 AktG die einfache Mehrheit des bei der Beschußfassung vertretenen Grundkapitals. Ist der der Beschußfassung zugrunde liegende Jahresabschluß mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen, so können der Bericht des Vorstands und der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers (§ 2 Abs. 5 Kapitalberichtigungsgesetz) entfallen.

Artikel I

Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln zur Anpassung des Grundkapitals und der Aktiennennbeträge

§ 9. (1) Für eine Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln in dem Ausmaß, das erforderlich ist, um die Nennbeträge der Aktien auf volle Euro zu stellen, genügt abweichend von § 2 Abs. 1 Kapitalberichtigungsgesetz in Verbindung mit § 149 Abs. 1 AktG die einfache Mehrheit des bei der Beschußfassung vertretenen Grundkapitals. Ist der der Beschußfassung zugrunde liegende Jahresabschluß mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen, so können der Bericht des Vorstands und der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers (§ 2 Abs. 5 Kapitalberichtigungsgesetz) entfallen. Der dieser Kapitalerhöhung aus

(2) ...

(3) ...

Gesellschaftsmitteln zugrunde gelegte Jahresabschluss muss abweichend von § 2 Abs. 4 Kapitalberichtigungsgesetz zu einem Stichtag aufgestellt sein, der nicht mehr als zwölf Monate vor der Anmeldung des Beschlusses über diese Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Firmenbuch liegt.

(2) unverändert

(3) unverändert

Erhöhung des Stammkapitals

§ 14. (1) Für eine Kapitalerhöhung durch bar zu leistende Stammeinlagen um einen Betrag von höchstens 700 Euro, die der Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dient, findet die Verpflichtung zur Leistung der Mindesteinzahlungen auf die neuen Stammeinlagen keine Anwendung. Werden jedoch Einzahlungen auf die neuen Stammeinlagen geleistet, so ist die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Kreditinstituts zum Nachweis der Einzahlungen (§ 10 Abs. 3 GmbHG) nicht erforderlich.

(2) Für eine Erhöhung des Stammkapitals aus Gesellschaftsmitteln zur Glättung der Stammeinlagen in dem Ausmaß, das erforderlich ist, um das Verhältnis der mit den Stammeinlagen verbundenen Rechte zueinander, das Verhältnis der Nennbeträge der Stammeinlagen zum Stammkapital und das Verhältnis der Stimmrechte beizubehalten, muss der dieser Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugrunde gelegte Jahresabschluss abweichend zu § 2 Abs. 4 Kapitalberichtigungsgesetz zu einem Stichtag aufgestellt sein, der nicht mehr als zwölf Monate vor der Anmeldung des Beschlusses über diese Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Firmenbuch liegt.

Herabsetzung des Stammkapitals

§ 15. Für eine Herabsetzung des Stammkapitals um einen Betrag von höchstens 700 Euro, die zur Anpassung des

Gesellschaftsvertrags an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in vereinfachter Form vorgenommen werden kann, genügt abweichend von § 50 Abs. 1 GmbHG die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt auch dann, wenn der Gesellschaftsvertrag höhere Mehrheiten oder weitere Erfordernisse vorsieht. Die im Zuge dieser Herabsetzung des Stammkapitals frei werdenden Beträge sind in die gebundene Kapitalrücklage einzustellen. § 59 GmbHG gilt mit der Einschränkung sinngemäß, dass die §§ 183 und 185 bis 188 AktG keine Anwendung finden.

Artikel X

§ 1. (1) ...
(2) ...

Gerichtsgebührenbefreiung, Eintragung der Anpassung

§ 7. (1) Anmeldungen zur Eintragung in das Firmenbuch, die die Anpassung der Satzungen oder der Gesellschaftsverträge an die mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen zum Gegenstand haben, sowie Firmenbucheintragungen, die auf Grund solcher Anmeldungen vorgenommen werden, sind von den Gerichtsgebühren befreit, wenn die Anmeldung vor dem 1. Jänner 2003 beim Firmenbuchgericht eingelangt ist. Wird in der Eingabe, die die Anmeldung enthält, darüber hinaus noch die Vornahme weiterer Eintragungen begeht, so sind für diese Eintragungen die Eintragungsgebühren nach Tarifpost 10 I lit. b bzw. c GGG und allfällige zusätzliche Gebühren für Einschaltungskosten (Tarifpost 10 Anmerkung 6 GGG) zu entrichten; hingegen ist auch in diesen Fällen die Eingabe von den Gerichtsgebühren nach Tarifpost 10 I lit. a GGG befreit.

§ 1. (1) unverändert
(2) unverändert
(3) Art. I § 9 Abs. 1 letzter Satz, §§ 14 und 15 sowie Art. X § 7 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. November 2001 in Kraft.

Gerichtsgebührenbefreiung, Eintragung der Anpassung

§ 7. (1) Anmeldungen zur Eintragung in das Firmenbuch, die die Anpassung der Satzungen oder der Gesellschaftsverträge an die mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen zum Gegenstand haben, sowie Firmenbucheintragungen, die auf Grund solcher Anmeldungen vorgenommen werden, sind von den Gerichtsgebühren befreit, wenn die Anmeldung vor dem 1. Jänner 2003 beim Firmenbuchgericht eingelangt ist. Von dieser Gebührenbefreiung sind auch Erhöhungen und Herabsetzungen des Stammkapitals erfasst, die über das Ausmaß, das zur Beibehaltung des Verhältnisses der mit den Stammeinlagen verbundenen Rechte zueinander, des Verhältnisses der Nennbeträge der Stammeinlagen zum Stammkapital und des Verhältnisses der Stimmrechte erforderlich ist, nicht hinausgehen. Wird in der Eingabe, die die Anmeldung enthält, darüber hinaus noch die Vornahme weiterer

Geltende Fassung**48****Entwurf**

(2) ...

Eintragungen begeht, so sind für diese Eintragungen die Eintragungsgebühren nach Tarifpost 10 I lit. b bzw. c GGG und allfällige zusätzliche Gebühren für Einschaltungskosten (Tarifpost 10 Anmerkung 6 GGG) zu entrichten; hingegen ist auch in diesen Fällen die Eingabe von den Gerichtsgebühren nach Tarifpost 10 I lit. a GGG befreit.

(2) unverändert

